



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Finanzen

Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Verteiler (Seite 6)

Auskunft erteilt:

Frau Groeper

Durchwahl: 04331 202-332

Fax-Nr.: 04331 202-158

Zimmer: 146

E-Mail-Adresse:

sabine.groeper@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom
Finanzen, Haushaltsentwurf 2022

Rendsburg
13.10.2021

Haushaltsentwurf 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend lege ich Ihnen den Verwaltungsentwurf des Haushalts für den Kreis Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2022 vor.

Die Beratung im Hauptausschuss über den Haushaltsentwurf 2022 soll am 2. Dezember 2021 erfolgen. Die Beschlussfassung des Kreistages über den Haushalt 2022 ist für den 13. Dezember 2021 vorgesehen.

Mit dem Haushaltsentwurf 2022 wird Ihnen der Haushalt erneut nach den Grundsätzen der doppelten Haushaltsführung vorgelegt. In dem vorliegenden Entwurf für 2022 wurden nur einige Veränderungen bei der Bildung der Teilhaushalte bzw. hinsichtlich der Zuordnung von einzelnen Erträgen oder Aufwendungen zu anderen Konten gegenüber den Vorjahren vorgenommen.

Der Haushaltserlass 2022 wurde durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung am 21.09.2021 übersandt. Der Haushaltserlass ist als Anlage beigefügt.

Nachfolgend möchte ich Ihnen weitere Hinweise zu den Veranschlagungen im Rahmen des Haushaltsentwurfes 2022 geben:



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-295

W:\Sabine.Groeper\Finanzen\Haushalt\Haushalt
2022\211013_Anschreiben Haushaltsentwurf 2022.docx

Konten der Kreiskasse:
Förde Sparkasse
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE
Sparkasse Mittelholstein
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB

- **Finanzausgleich**

Die Planung der Zahlen für den Finanzausgleich 2022 (Kreisumlage, Kreisschlüsselzuweisungen und Finanzausgleichsumlage) basiert auf dem anliegend beigefügten Haushaltserlass 2022 vom 21.09.2021.

Hinsichtlich der Berechnungsgrundlagen für die Prognoseberechnungen zum Finanzausgleich verweise ich im Übrigen auf die Ziffern 8.2 im Haushaltserlass 2022. Grundlage für die Berechnung des Finanzausgleiches ist die Steuerkraft der kreisangehörigen Gemeinden. Diese setzt sich gemäß § 9 Finanzausgleichsgesetz zusammen aus den Steuerkraftzahlen der Grundsteuern, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteiles an der Einkommenssteuer, des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und der Zuweisung des Landes an die Gemeinden nach § 32 FAG. Dabei wird jeweils auf das Ist-Aufkommen im Zeitraum vom 1. Juli des vorvergangenen Jahres bis zum 20. Juni des vergangenen Jahres abgestellt. Für 2022 bedeutet dies, dass der Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 Grundlage der Berechnung ist. Die Steuerzahlen werden durch das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein erhoben und übermittelt.

Gemäß Haushaltserlass haben die zugrunde gelegten statistischen Daten zu den Realsteuern für den genannten Zeitraum noch nicht das übliche Prüfverfahren durch das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (unter Einbindung der Gemeinde- und Rechnungsprüfungsämter) durchlaufen. Die für 2022 angestellte Prognoseberechnung basiert daher auf den noch ungeprüften Steuerzahlen für den Zeitraum 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021.

Im Übrigen stützen sich die Prognoseberechnungen 2022 auf die Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 2021, danach ist mit einer Finanzausgleichsmasse 2022 in Höhe von rd. 1.964,1 Mio. Euro zu rechnen. Die Auswirkungen ergeben sich aus der Präsentation zum Haushalt 2022 – Folie

Da der Prognoseberechnung für 2022 noch nicht alle erforderlichen Daten zugrunde liegen, ist zu erwarten, dass sich die Daten im Laufe der kommenden Wochen noch verändern werden. Daher ist für den Finanzausgleich 2022 noch mit einer Veränderung der Zahlen zu rechnen. Ich möchte Sie bitten, dies im Rahmen der Haushaltsberatungen zu berücksichtigen.

- **Personalbudget 2022**

Das Personalbudget 2022 beläuft sich insgesamt auf rd. 46,5 Mio. Euro. Bei der Berechnung des Personalbudgets 2022 wurden die im Rahmen der Beschlussfassung im Hauptausschuss am 12.12.2016 für das Budget ab 2017 getroffenen Regeln beachtet. Die abschließende Beschlussfassung über das Personalbudget 2022 erfolgt im Rahmen der Entscheidungen zum Haushalt 2022 durch den Kreistag am 13. Dezember 2021.

Das Personalbudget ist in dem im Haushaltsentwurf veranschlagten Umfang nicht auskömmlich. Um im Rahmen der Vereinbarungen zum Personalbudget zu einem fortgeschriebenen Ergebnis zu gelangen, wurde eine rechnerische Kürzung in Höhe von rd. 3,7 Mio. Euro vorgenommen. Ein Ausgleich des Personalbudgets erfolgt im Rahmen der Bewirtschaftung bzw. im Rahmen des vereinbarten Rückgriffs auf

Budgetüberschüsse in Höhe von 1 Mio. Euro. Neben den Tarif- und Besoldungssteigerungen auf der Grundlage der vereinbarten Tarifverträge bzw. der geltenden Besoldungsgesetze sind verschiedene Mehraufwendungen für Personal in verschiedenen Bereichen der Verwaltung vorgesehen u.a. aufgrund bereits durchgeführter Organisationsuntersuchungen. Über die einzelnen Themen, die zu einer Veränderung des Personalbudgets für 2022 geführt haben, wird in einer gesonderten Vorlage informiert, deren Entwurf diesem Schreiben beigelegt ist.

- **Organisationsuntersuchungen**

Für die Durchführung von Organisationsuntersuchungen in fünf Bereichen der Verwaltung wurden insgesamt 150.000 Euro in den Haushaltsentwurf 2022 aufgenommen. Es ist vorgesehen in folgenden Bereichen entsprechende Untersuchungen durchzuführen:

- Fachgruppe Kindertagesbetreuung (verschoben aus dem Jahr 2021)
- Fachdienst Schul- und Kulturwesen (verschoben aus dem Jahr 2021)
- Fachdienst Umwelt
- Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
- Fachgruppe Heimaufsicht

Die Haushaltsmittel sind zentral im Fachbereich Zentrale Dienste im Teilhaushalt 111402 (Personal) im Bereich Organisation veranschlagt. Allerdings musste aufgrund der Erfahrungen aus den Ausschreibungen der Organisationsuntersuchungen 2021 mit einem Betrag von 30.000 Euro (2021 = 25.000 Euro) gerechnet werden.

- **Gewinnausschüttung Wirtschaftsförderungsgesellschaft**

Im Teilhaushalt 571101 (Wirtschaftsförderungsgesellschaft) wurde in der Vergangenheit ein Finanzertrag (Zeile 19) als Gewinnausschüttungsbetrag berücksichtigt.

Für 2021 wurde vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie davon abgesehen, um in der Wirtschaftsförderungsgesellschaft ausreichend liquide Mittel zu belassen. Für 2022 ist nun wiederum eine Gewinnausschüttung in Höhe von 1,010 Mio. Euro vorgesehen.

- **Mehrbelastungen aufgrund der Corona-Pandemie**

Der Haushaltsentwurf 2022 enthält erneut in verschiedenen Bereichen zusätzliche Aufwendungen aufgrund der Corona-Pandemie. Dabei handelt es sich um folgende Positionen:

Zusätzliche Aufwendungen für die Durchführung von digitalen Sitzungen der Gremien des Kreistages in Höhe von 90.000 Euro (Teilhaushalt 111103 – Kreistag/Ausschüsse). Diese Mittel sind ausschließlich für die Durchführung von digitalen Sitzungen zu verwenden.

Weiterhin im Haushaltsentwurf 2022 enthalten ist der Teilhaushalt 414108 – Corona. Hier sind Personalaufwendungen in Höhe von rd. 250.000 Euro für Personal eingeplant worden, die im Rahmen des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD-Pakt) refinanziert sind. Mittel, die nicht im Bereich Corona

verwendet werden, werden zur Stärkung der Gesundheitsprävention eingesetzt. Dabei wird davon ausgegangen, dass bis zum 31.03.2022 ein zusätzlicher personeller Bedarf für die Bewältigung der Corona-Pandemie u.a. für Bürgerberatung, Quarantänebegleitung, Kontaktpersonen-ermittlung und Öffentlichkeitsarbeit zu erwarten ist. Für Sachaufwendungen wurden insgesamt 200.000 Euro eingeplant.

Im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (Teilhaushalt 547101 – Förderung des ÖPNV) sind Aufwendungen in Höhe von 2,1 Mio. Euro für den Ausgleich Corona-bedingter Mindereinnahmen vorgesehen. Diese Mittel sind mit einem Sperrvermerk versehen. Die Freigabe erfolgt durch den Hauptausschuss.

- **Unterstützung imland gGmbH**

Für die weitere Unterstützung der imland gGmbH sieht der Haushaltsentwurf 2022 einen Betrag in Höhe von 9,0 Mio. Euro zur Einzahlung in die Kapitalrücklage im Finanzhaushalt vor. Zwischenzeitlich wurde die Werthaltigkeit der Erhöhung des Beteiligungsbuchwertes durch die Bereitstellung der liquiden Mittel geprüft. Aufgrund der wirtschaftlichen Situation der imland gGmbH wird von einer nicht nur vorübergehenden Wertminderung der in die Kapitalrücklage einzuzahlenden Beträge ausgegangen. Daher wurde im Teilhaushalt 411102 – imland gGmbH – im Ergebnishaushalt eine Abschreibung in Höhe des Einzahlungsbetrages vorgenommen.

- **Investitionen**

Investitionen sind u.a. für folgende Maßnahmen vorgesehen:

Investitionen im Bereich IT-Management und Digitalisierung	1,570
Neubau FTZ und LZG	3,663
Anbau Schule am Noor	1,780
Anbau BBZ am NOK	2,400
Kreisstraßen	2,674
ÖPNV	0,500
	12,587

Unter Berücksichtigung der zuvor beschriebenen Vorschläge schließt der Haushaltsentwurf 2022 im Ergebnishaushalt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von rd. 1,5 Euro ab. Der Finanzbedarf beträgt rd. 9,6 Mio. Euro. Aufgrund der vorhandenen liquiden Mittel aus den guten Abschlüssen der Vorjahre wird es möglich sein, dies ohne Kreditaufnahmen zu bewältigen.

Der Haushaltsentwurf 2022 wird erneut im Internet bereitgestellt. Daneben werden gedruckte Exemplare für die Haushaltsberatungen zur Verfügung gestellt.

Dem Haushaltsentwurf sind zu Ihrer Information beigefügt:

- Zu jedem Teilhaushalt finden Sie eine Beschreibung der zugehörigen Produkte.
- Die Veranschlagungen zu den einzelnen Teilhaushalten sind – wie in der Vergangenheit – näher erläutert. Diese Erläuterungen finden Sie im Anschluss an

die Teilergebnis- und Teilfinanzpläne.

- Der Haushaltserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 21.09.2021
- Berichte bzw. Vermerke der Verwaltung zu folgenden Themen:
 1. Finanzielle Situation des Kreises und des kreisangehörigen Bereiches
 2. Personalbudget – Sachstand und Ausblick für 2022
 3. Sachstand Deckenerneuerungen, Neubau Radwege und Baumaßnahmen an Brücken
 4. Aufbau eines kommunalen Netzwerks zum nachhaltigen Flächenmanagement
- 5. Entwurf einer Vorlage zum Personalbudget 2022

Für die Beratung des Haushaltsentwurfes 2022 in den Fraktionen und Fachausschüssen stehen Ihnen nach dem Zeitplan für den Haushalt 2022 die Zeit von der 45. bis zur 47. Kalenderwoche 2021 (08.11. bis 24.11.2021) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat

Verteiler:

- Mitglieder des Kreistages
- Bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse des Kreistages

Nachrichtlich:

- Fachbereiche, Fachdienste und Stabstellen
- Vorstand des Schl.-H. Gemeindetages, Kreisverband Rendsburg-Eckernförde
- Städte Rendsburg, Eckernförde, Büdelsdorf

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise, kreisfreie Städte
Kreisangehörige Städte
über 20.000 Einwohnerinnen und Einwoh-
ner
Landrätinnen und Landräte
als Kommunalaufsichtsbehörde
m. d. B. um Weiterleitung an die
ihrer Aufsicht unterstehenden Kommunen
per E-Mail

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 309 – 58081/2021
Meine Nachricht vom: /

Dirk Sievers
Dirk.Sievers@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3090
Telefax: +49-431-988-6-143090

21. September 2021

Aufstellung der Haushaltspläne der Kommunen für das Haushaltsjahr 2022 (Haus- haltserlass 2022)

1 Grundlagen der kommunalen Haushaltspolitik

1.1 Kommunale Finanzsituation, Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Nach wie vor stellen die Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und die Bewältigung ihrer wirtschaftlichen und fiskalischen Folgen alle staatlichen Ebenen vor große Herausforderungen. Bund und Land haben eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um die Kommunen finanziell zu entlasten. So wurde unter anderem mit dem „Stabilitätspakt für unsere Kommunen zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den kommunalen Landesverbänden über den gemeinsamen Weg durch die Corona-Pandemie vom 16. September 2020“ die notwendigen Schritte vereinbart, um die Handlungsfähigkeit der Kommunen zu sichern. Hierzu gehört auch die Kompensation der Mindereinnahmen an der Einkommensteuer (Ziffer [3.2](#)). Im Übrigen können die Kommunen nach der aktuellen Steuerschätzung aus dem Mai 2021 durchaus auf Steuermehreinnahmen im Vergleich zur letzten Vorkrisensteuerschätzung aus dem Oktober 2019 hoffen.

Daher ist das Ziel der Haushaltskonsolidierung wieder verstärkt in den Fokus zu nehmen. Im Interesse der nachfolgenden Generationen muss dem Abbau der aufgelaufenen Defizite weiterhin eine hohe Priorität eingeräumt werden. Eine ausführliche Darstellung zur Finanzsituation der schleswig-holsteinischen Kommunen ist dem [Finanzbericht „Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein“ vom 15. Juni 2021](#) zu entnehmen.

1.2 Haushaltskonsolidierung

Neben einer strategischen Zielplanung sollte eine Haushaltskonsolidierung vorrangig durch eine Begrenzung des Anstiegs der Aufwendungen im Ergebnisplan erfolgen. Die schleswig-holsteinischen Kommunen verfügen aber auch über Möglichkeiten, ihre Erträge zu steigern. Im Realsteuervergleich 2019 liegt der gewogene durchschnittliche He-

besatz in Schleswig-Holstein sowohl bei der Grundsteuer A und B als auch bei der Gewerbesteuer weiterhin zum Teil deutlich unter den gewogenen Hebesätzen der Kommunen in den bundesdeutschen Flächenländern.

Die aktualisierte Liste mit Hinweisen zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen ist dem [Erlass über Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen \(Haushaltskonsolidierungserlass\) vom 5. Juli 2021](#) zu entnehmen. Über den Inhalt dieses Erlasses hinaus sind unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Gegebenheiten weitere Konsolidierungsmaßnahmen zu prüfen.

1.3 Gemeindehaushaltsrecht

1.3.1 Allgemeines

Zu Beginn des Jahres 2021 ist das Kommunalhaushalte-Harmonisierungsgesetz (Gesetz vom 23. Juni 2020 – Gesetzes- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 364) in Kraft getreten. Derzeit werden die untergesetzlichen Folgeänderungen weiter vorangetrieben. So befinden sich die Entwürfe von Runderlassen zu

- Paragraph 85 – Kredite und
- Paragraph 87 – Kassenkredite

im hierfür vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren mit dem Ziel einer zeitnahen Veröffentlichung. Auch für die Ende des Jahres auslaufende

- Genehmigungsfreiheitsverordnung

wird die Beteiligung kurzfristig eingeleitet. Die Runderlasse zu

- Paragraph 79 Absatz 1 Gemeindeordnung – Beratung und Beschlussfassung über Haushaltssatzungen,
- Paragraph 88 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung – Anlage von liquiden Mitteln und
- Paragraph 88 Absatz 3 und 4 Gemeindeordnung – Einbringung von Gemeindevermögen in Stiftungen

wurden bereits zur Diskussion in die Arbeitsgruppe Reform des Gemeindehaushaltsrechts eingebracht. Die weiteren untergesetzlichen Vorschriften folgen.

Die Regelungsinhalte der im Zuge der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie veröffentlichten Runderlasse

- vom 30. März 2020 mit unterstützenden und erleichternden Regelungen sowie Hinweisen für Kommunen und Kommunalaufsichtsbehörden sowie
- vom 18. Mai 2020 mit ergänzenden Regelungen zum Bürgerschaftserlass, geändert mit Runderlass vom 1. Dezember 2020

sind weitestgehend ausgelaufen. Eine Aufhebung der vorgenannten Runderlasse erfolgt daher ebenfalls zeitnah.

Alle Vorschriften werden im Internet unter www.innenministerium.schleswig-holstein.de (> Themen > Kommunales > Kommunale Finanzen) veröffentlicht.

Erneut wird explizit auf die Rahmenbedingungen zur Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten hingewiesen. Hierzu zählen nicht zuletzt die Finanzmittelbeschaffungsgrundsätze und die damit verbundene Nachrangigkeit der Kreditaufnahme auch unter Berücksichtigung eines vorhandenen Liquiditätsbestands. Bei Kassenkrediten wird insbesondere darauf hingewiesen, dass diese keine Finanzierungsmittel sind. Kassenkredite sind somit der Höhe und der Dauer nach so weit wie möglich zu begrenzen; dies gilt auch, wenn die Aufnahme im Rahmen kurzfristiger Erwägungen betriebswirtschaftlich erscheint.

Aus gegebenem Anlass wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Haushaltsplanung im Rahmen der allgemeinen Planungsgrundsätze nicht zuletzt Paragraph 78 Absatz 1 Nummer 2 Gemeindeordnung in Verbindung mit Paragraph 10 Absatz 3 Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik zu berücksichtigen ist. In diesem Zusammenhang ist die Investitionsplanung so auszugestalten, dass zum Ende des Haushaltsjahres eine Umsetzung von 60 Prozent der zur Verfügung stehenden investiven Ermächtigungen aus dem fortgeschriebenen Planansatz mittels entsprechender investiver Auszahlungen zu erwarten ist. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Unterschreiten dieser Quote in extremen Fällen (quantitativ, zeitlich) kommunalaufsichtliche Maßnahmen bis hin zur Beanstandung nach sich ziehen können.

In diesem Zusammenhang hat auch der Landesrechnungshof in seinem Kommunalbericht 2021 die Bedeutung von ausreichenden Investitionen herausgestellt. Gleichzeitig weist der Landesrechnungshof jedoch ebendort darauf hin, dass es dabei nicht nur darum geht, durch hohe Planansätze für Investitionen einen positiven Eindruck zu erwecken. Am Ende eines Haushaltsjahres sollte vielmehr das veranschlagte Geld im Interesse von Vermögenserhalt und -ausbau auch investiert sein. Steht die Investitionsplanung mit Paragraph 10 Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik nicht in Einklang, ist der Haushaltsgrundsatz der Wahrheit und Klarheit verletzt. Die in diesem Zusammenhang durchgeführten Prüfungen des Landesrechnungshofs haben im Übrigen ausdrücklich bestätigt, dass eine Umsetzungsquote von 60 Prozent realistisch und notwendig ist (vergleiche Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, Kommunalbericht 2021 vom 16. März 2021, Seite 48 fortfolgende).

1.3.2 Doppik

In den Haushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 2022 wird abweichend von Anlage 1 (Muster zu Paragraph 95 GO – Haushaltssatzung) der Ausführungsanweisung Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik erneut gebeten,

- in der Eingangsformel die Angabe „§§ 95 ff.“ durch die Angabe „§ 77“ und
- in § 4 die Angabe „§ 95 d“ durch die Angabe „§ 82“

zu ersetzen.

Erstmalig im Jahr 2020 war eine Reihe von Kommunen verpflichtet, für das Haushaltsjahr 2019 einen Gesamtabschluss aufzustellen. Nach Paragraph 53 Absatz 8 Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik ist ein Gesamtabschluss bis spätestens 1. Oktober eines jeden

Jahres der für sie zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde und Prüfungsbehörde vorzulegen. Es ist nachvollziehbar, dass es auch im Rahmen dieses Prozesses zunächst zu Verzögerungen kommen kann. Hierdurch wird jedoch die konsequente Weiterentwicklung des kommunalen Konzernverbundes vom konsolidierten Gesamtabschluss bis in das operative Geschäft verzögert. Ebenfalls können einige mit dem Kommunalhaushalts-Harmonisierungsgesetz geschaffenen rechtlichen Möglichkeiten mit dem Ziel der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung ihre Wirkung nicht voll entfalten. Es gilt daher, möglichst zeitnah wieder einen rechtskonformen Zustand herzustellen. Hierfür kann bei der Erstellung auf Informationen des Praxisleitfadens „Gesamtabschluss der Kommunen in Schleswig-Holstein – Konsolidierter Jahresabschluss“ zurückgegriffen werden. Der Praxisleitfaden kann auf Anfrage auch als Druckexemplar zur Verfügung gestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass für das Haushaltsgenehmigungsverfahren 2022 das Vorliegen des Jahresabschlusses 2020 erforderlich ist. Bei Gemeinden, die noch nicht alle Jahresabschlüsse fristgerecht vorlegen konnten, ist einem entsprechenden Beschluss über die Haushaltssatzung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister regelmäßig gemäß Paragraph 43 Gemeindeordnung zu widersprechen beziehungsweise muss er regelmäßig durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gemäß Paragraph 123 Gemeindeordnung beanstandet werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen nach Paragraph 84 Absatz 5, Paragraph 85 Absatz 6 sowie Paragraph 86 Absatz 4 Gemeindeordnung nicht erfüllt sind. Über die bedingte aufsichtliche Duldung von Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet bei kreisangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der Städte ab 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Ämtern die Kommunalaufsichtsbehörde nach Zustimmung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung im Einzelfall. Ein möglichst frühzeitiger Austausch mit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde wird daher dringend empfohlen.

1.3.3 Übergangsweise abweichend noch anwendbare Kameralistik

In den Haushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 2022 wird abweichend von Anlage 1 (Muster zu Paragraph 77 Gemeindeordnung – Haushaltssatzung) der Ausführungsanweisung Gemeindehaushaltsverordnung – Kameral erneut gebeten,

- in der Eingangsformel die Angabe „§§ 77 ff. der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung“ und
- in § 4 die Angabe „§ 82 Absatz 1 oder § 84 Absatz 1 Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 82 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung“

zu ersetzen.

Ausdrücklich wird nochmals auf die Harmonisierung des kommunalen Haushaltsrechts auf ein einheitliches Rechnungswesen nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung spätestens ab dem Jahr 2024 hingewiesen. Den noch kameral buchenden Gemeinden wird daher dringend empfohlen, die Prozesse zur Umstellung des Rechnungswesens intensiv voranzutreiben. Auf die Fristen zur Vorlage von Jahresabschlüssen wird vorsorglich

hingewiesen. Ergänzend ist zu beachten, dass mit Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetz durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 1401) erstmals für das Berichtsjahr 2025 der amtlichen Statistik die Aktiva und Passiva der Vermögensrechnung nach Arten sowie die Erträge und Aufwendungen der Ergebnisrechnung nach Arten und Produktgruppen zu melden sind.

2 Gemeindefinanzplanung

Auf der Grundlage der derzeit vorliegenden Prognosen zum Wirtschaftswachstum und zur Entwicklung des Steueraufkommens wird den Gemeinden und Kreisen empfohlen, den Haushalten 2022 und den mittelfristigen Finanzplanungen 2023 bis 2025 die nachfolgenden Orientierungsdaten zugrunde zu legen. Die Daten für die Steuereinnahmen beruhen auf dem Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2021 auf Basis des geltenden Steuerrechts.

2.1 Entwicklung gegenüber dem Vorjahr in Prozent

Einzahlungen	2022	2023	2024	2025
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	siehe Ziffer 3	+6	+6	+6
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	siehe Ziffer 4	+2	+1	+1
Gewerbesteuer (brutto)	siehe Ziffer 5	s. Ziffer 5	s. Ziffer 5	s. Ziffer 5
Grundsteuer A	0	- 5*	0	0
Grundsteuer B	0,5	0,5	0,5	0,5
Bedarfsunabhängige Zuweisungen gemäß Paragraph 32 FAG	siehe Ziffer 7	-5	+2	+2
Schlüsselzuweisungen	siehe Ziffer 8	+4	+6	+4

Auszahlungen	2021	2022	2023	2024
Bereinigte Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Anlage 16, Muster zu Anlage Paragraph 6 Absatz 1 Nummer 7 Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik)	bis zu +1,5	bis zu +1,5	bis zu +1,5	bis zu +1,5
Personalauszahlungen gemäß Kontenplan	bis zu +1,5	bis zu +1,5	bis zu +1,5	bis zu +1,5

* Für das Jahr 2022 wird laut Steuerschätzung vom Mai 2021 bei der Grundsteuer A mit Einzahlungen in Höhe von 23 Millionen Euro gerechnet. Für das Jahr 2023 geht die Steuerschätzung davon aus, dass die Einzahlungen bei der Grundsteuer A auf 22 Millionen Euro sinken.

3 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

3.1 Ergebnisse der Steuerschätzung

Die Steuerschätzung vom Mai 2021 weist für das Jahr 2021 einen Gemeindeanteil an der Lohnsteuer, der Einkommensteuer und am Zinsabschlag in Höhe von 1.337 Millionen Euro aus. Für das Jahr 2022 wird ein Gemeindeanteil in Höhe von 1.392 Millionen Euro prognostiziert.

Nach Einschätzung der Bundesregierung stellt diese Frühjahrsprojektion den aus heutiger Sicht wahrscheinlichsten Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung für Deutschland dar. Dabei wird nicht davon ausgegangen, dass es erforderlich sein wird, aufgrund anhaltend hoher Infektionszahlen die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie noch weiter zu verlängern oder zu verschärfen. Insbesondere das Auftreten von ansteckenderen oder resistenten Virus-Mutationen stellt jedoch ein zusätzliches Risiko dar.

3.2 Kompensation von Mindereinnahmen bei den Gemeindeanteilen an der Einkommenssteuer

Aufgrund des Gesetzes zum pauschalen Ausgleich von Lohn- und Einkommensteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie in den Jahren 2021 und 2022 gewährt das Land den Gemeinden einen pauschalen Ausgleich für erwartete Lohn- und Einkommensteuermindereinnahmen in den Jahren 2021 und 2022. Die Kompensationsleistung ist auf 110 Millionen Euro gedeckelt. Leistet der Bund eine Kompensation für Steuermindereinnahmen zu Gunsten der Kommunen, bei denen das Land eine Kofinanzierung leistet, sind sich Land und Kommunen darüber einig, dass hierauf die vorgenannte Kompensationsleistung angerechnet wird. Leistungen des Bundes ohne Kofinanzierungsanteil werden nicht angerechnet.

Die Gemeinden erhalten im Jahr 2021 einen Betrag in Höhe von bis zu 50 Prozent (aktuell rund 84 Millionen Euro laut Finanzministerium) der voraussichtlichen Mindereinnahmen bei den Gemeindeanteilen an der Lohn- und Einkommensteuer für das Jahr 2021. Im Jahr 2022 erhalten die Gemeinden einen Betrag in Höhe von bis zu 25 Prozent (aktuell rund 26 Millionen Euro laut Finanzministerium – gedeckelter Betrag) der voraussichtlichen Mindereinnahmen bei den Gemeindeanteilen an der Lohn- und Einkommensteuer für das Jahr 2022.

Zur Berechnung der voraussichtlichen Mindereinnahmen werden das Ergebnis der Herbst-Steuerschätzung 2019 und das Ergebnis der Herbst-Steuerschätzung des jeweiligen Jahres gegenübergestellt. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung nimmt die einzelgemeindlichen Berechnungen vor und veranlasst die Auszahlung der Mittel an die empfangsberechtigten Gemeinden über die Kreise. Die Mittel werden als Zuweisung gewährt und sind bei den doppisch buchenden Gemeinden bei dem Ertragskonto 4131 und dem Finanzkonto 5131 und bei den kameral buchenden Gemeinden bei der Gruppierung 061 zu buchen. Die Auszahlung erfolgt im vierten Quartal des jeweiligen Haushaltsjahres.

4 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das laufende Jahr nimmt das Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2021 einen Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer in Höhe von 233 Millionen Euro an. Für das Jahr 2022 wird nach der Steuerschätzung ein Aufkommen in Höhe von 210 Millionen Euro erwartet.

Nach Einschätzung der Bundesregierung stellt diese Frühjahrsprojektion den aus heutiger Sicht wahrscheinlichsten Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung für Deutschland dar. Dabei wird nicht davon ausgegangen, dass es erforderlich sein wird, aufgrund anhaltend hoher Infektionszahlen die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie noch weiter zu verlängern oder zu verschärfen. Insbesondere das Auftreten von ansteckenderen oder resistenten Virus-Mutationen stellt jedoch ein zusätzliches Risiko dar.

Das vergleichsweise hohe Aufkommen im Jahr 2021 hängt damit zusammen, dass durch das Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 vom 9. Dezember 2019 der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer auch für die Jahre 2020 und 2021 erhöht wurde. Ursprünglich war nur eine zeitliche Begrenzung für das Jahr 2019 vorgesehen.

5 Gewerbesteuer und Gewerbesteuerumlage

5.1 Gewerbesteuer

Weiterhin gilt, dass die Entwicklung der Gewerbesteuer von unterschiedlichen Tendenzen bei den einzelnen Gebietskörperschaften geprägt wird. Aufgrund dieser örtlich zum Teil sehr unterschiedlichen Entwicklung wird – wie stets – empfohlen, auf Grundlage der Kenntnisse der jeweiligen Verhältnisse vor Ort eine sorgfältige eigene Schätzung für das Jahr 2022 vorzunehmen. Dies gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

5.2 Gewerbesteuerumlage

Der Gewerbesteuerumlagesatz beträgt seit dem Jahr 2020 35 Prozent.

Die Gemeinden in den alten Ländern mussten sich seit dem Jahr 2005 nach Paragraph 6 Absatz 5 Gemeindefinanzreformgesetz an den im Zusammenhang mit der Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ verbleibenden Länderbelastungen beteiligen. Dieser Finanzierungsbeitrag wurde durch eine jährlich anzupassende Gewerbesteuerumlage erbracht. Paragraph 6 Absatz 5 Gemeindefinanzreformgesetz wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2019 aufgehoben.

Der Landesvervielfältiger betrug seit dem Jahr 2010 49,5 Prozent. Ab dem Jahr 2020 wurde er gemäß Paragraph 6 Absatz 3 Gemeindefinanzreformgesetz um 29 Prozentpunkte auf 20,5 Prozent abgesenkt.

6 Feuerschutzsteuer nach Paragraph 30 FAG

Im Landeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 sind die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer mit 18,3 Millionen Euro veranschlagt.

Nach Abzug der in Paragraph 30 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 FAG zu erwartenden Ausgaben werden den Kreisen und kreisfreien Städten für das Jahr 2021 voraussichtlich Mittel in Höhe von rund 11,5 Millionen Euro zufließen.

7 Bedarfsunabhängige Zuweisungen von bestimmten Umsatzsteuermehreinnahmen des Landes an die Gemeinden nach Paragraph 32 FAG

Der bedarfsunabhängigen Zuweisungen von bestimmten Umsatzsteuermehreinnahmen des Landes an die Gemeinden nach Paragraph 32 FAG betragen 2022 rund 155,36 Millionen Euro. In diesem Betrag sind rund 12 Millionen Euro aus der Spitzabrechnung des Jahres 2017 enthalten.

Die Verteilung erfolgt nach den für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer geltenden Schlüsselzahlen.

8 Kommunalen Finanzausgleich

8.1 Finanzausgleichsmasse 2022

Nach § 3 Absatz 2 FAG wird die Finanzausgleichsmasse für jedes Haushaltsjahr nach den Ansätzen im Landeshaushaltsplan festgesetzt, wobei Nachtragshaushaltspläne unberücksichtigt bleiben.

Ausgehend von der Steuerschätzung vom Mai 2021 ist mit einer Finanzausgleichsmasse 2022 in Höhe von rund 1.964,1 Millionen Euro zu rechnen. Unter Berücksichtigung von Vorwegabzügen in Höhe von rund 243,4 Millionen Euro würden rund 1.720,7 Millionen Euro für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehen.

8.2 Berechnungsgrundlagen 2022

Die nachstehenden Berechnungsdaten wurden durch Prognoseberechnungen für den kommunalen Finanzausgleich ermittelt, zu denen folgende Hinweise gegeben werden:

- Alle Berechnungen fußen auf dem Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2022. Der Gesetzentwurf befindet sich derzeit in der parlamentarischen Beratung. Änderungen an dem Regelwerk durch den Gesetzgeber werden zu entsprechenden Änderungen der Berechnungen führen.
- Die Daten stützen sich auf die Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 2021.
- Die zugrunde gelegten statistischen Daten zu den Realsteuern des Zeitraums vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 und zu den für den 30. Juni 2021 ermittelten Hebesätzen haben noch nicht das übliche Prüfverfahren durch das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (unter Einbindung der Gemeinde- sowie Rechnungsprüfungsämter) durchlaufen.
- Zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie wurden in 2020 insgesamt 330 Millionen Euro ausgekehrt. Für die Berücksichtigung im kommunalen Finanzausgleich wird das Ist-Aufkommen der

Gewerbsteuer im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 zur Ermittlung der Messbeträge der Gewerbsteuer um die Hälfte der Zuweisungen erhöht.

- Zum Ausgleich von Lohn- und Einkommensteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie sollen in 2021 und 2022 insgesamt bis zu 110 Millionen Euro ausgekehrt werden. Für die Berücksichtigung im kommunalen Finanzausgleich wird das Ist-Aufkommen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 um die Hälfte der Zuweisungen für das Jahr 2021 erhöht. Da die für die Ausgleichsberechnungen maßgeblichen Ergebnisse der Herbst-Steuerschätzung noch nicht vorliegen, wird für die Prognoseberechnungen auf den in Ziffer [3.2](#) genannten Betrag abgestellt.
- Zur Ermittlung der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden und an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich bedarfstreibender Flächenlasten wurden vorläufige Straßenkilometerangaben zum Stand 31. August 2021 zu Grunde gelegt.
- Die Grundbeträge und die Flächenfaktoren je Gemeinde- oder Kreisstraßenkilometer wurden abgerundet.

8.2.1 Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden (Paragrafen 6 bis 11 FAG)

Nivellierungssätze, Grundbetrag und Flächenfaktor je Gemeindestraßenkilometer	In Prozent und Euro
Nivellierungssatz Grundsteuer A	302,00 Prozent
Nivellierungssatz Grundsteuer B	367,00 Prozent
Nivellierungssatz Gewerbsteuer	309,00 Prozent
Grundbetrag	1.308,50 Euro
Flächenfaktor je Gemeindestraßenkilometer	3.340,00 Euro

8.2.2 Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte (Paragrafen 12 bis 14 FAG)

Grundbetrag, Kreisstraßenkilometer und Kreisumlagesatz	In Prozent und Euro
einheitlicher Grundbetrag	551,50 Euro
Flächenfaktor je Kreisstraßenkilometer	13.300,00 Euro
Gewogener durchschnittlicher Kreisumlagesatz	33,06 Prozent

Kreise und Kreisfreie Städte in Schleswig-Holstein	Personen in Bedarfsgemeinschaften absolut	Personen in Bedarfsgemeinschaften je tausend Einwohnenden	Soziallastenmesszahl absolut	Soziallastenmesszahl je Einwohnenden.
Flensburg	12.051	128	41.105.961	436
Kiel	32.980	128	112.494.780	436

Kreise und Kreisfreie Städte in Schleswig-Holstein	Personen in Bedarfsgemeinschaften absolut	Personen in Bedarfsgemeinschaften je tausend Einwohnenden	Soziallastenmesszahl absolut	Soziallastenmesszahl je Einwohnenden.
Lübeck	25.013	111	85.319.343	377
Neumünster	9.589	114	32.708.079	390
Dithmarschen	10.791	77	36.808.101	263
Herzogtum Lauenburg	12.289	59	41.917.779	200
Nordfriesland	8.955	51	30.545.505	174
Ostholstein	11.007	52	37.544.877	178
Pinneberg	21.572	65	73.582.092	221
Plön	7.028	52	23.972.508	177
Rendsburg-Eckernförde	14.860	51	50.687.460	175
Schleswig-Flensburg	10.948	51	37.343.628	175
Segeberg	14.677	50	50.063.247	171
Steinburg	9.487	69	32.360.157	235
Stormarn	11.251	44	38.377.151	149
Schleswig-Holstein	212.498	89	724.830.678	302

8.2.3 Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte (Paragraph 15 FAG)

Zentrale Orte	Euro
Oberzentren insgesamt	148.313.792 Euro
andere Zentrale Orte insgesamt	115.121.008 Euro
je Mittelzentrum (MZ)	2.867.700 Euro
je Mittelzentrum im Verdichtungsraum (MZ/VR)	1.720.620 Euro
je Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums (UZ/MZ)	1.720.620 Euro
je Unterzentrum ohne Teilfunktionen eines Mittelzentrums (UZ)	860.304 Euro
je Stadtrandkern I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums (StK I O/MZ)	860.304 Euro
je ländlicher Zentralort (LZO)	430.152 Euro
je Stadtrandkern I. Ordnung ohne Teilfunktionen eines Mittelzentrums (StK I O)	430.152 Euro
je Stadtrandkern II. Ordnung (StK II O)	215.076 Euro

9 Berichtspflicht der Kommunen nach Paragraph 1 Absatz 1 a der Gemeindeordnung

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft vom 21. Juni 2016, das am 29. Juli 2016 in Kraft getreten ist, wurde in Paragraph 1 der Gemeindeordnung der Absatz 1 a eingefügt. Paragraph 1 Absatz 1 a Satz 2 Gemeindeordnung fordert die betroffenen Kommunen auf, einen Bericht bezüglich der getroffenen Maßnahmen und deren Wirksamkeit zur Gleichstellung und Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Gesellschaften nach Paragraph 102 GO anzufertigen. Dieser Bericht muss alle vier Jahre der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt werden. Die betroffenen Kommunen, die ihrer zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde noch keinen Bericht vorgelegt haben, werden gebeten, den Bericht ihrer Kommunalaufsichtsbehörde im ersten Halbjahr des Jahres 2022 zuzuleiten.

10 Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern

Nach 4.183 Asylerstantragstellerinnen und Asylerstantragstellern im Jahr 2019 wurden im Jahr 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie und der daraus resultierenden Schließung zahlreicher EU-Binnengrenzen insbesondere im zweiten Quartal 2020 nur noch 3.804 Personen und damit rund 9,1 Prozent weniger aufgenommen. Dieser rückläufige Trend der vergangenen beiden Jahre hat sich im Jahr 2021 bisher nicht mehr fortgesetzt. Bis zum 30. Juli 2021 sind in Schleswig-Holstein 1.780 Asylerstantragstellerinnen und -antragsteller aufgenommen worden. Das sind rund 11 Prozent mehr als im Vergleichszeitraum 2020. Dem stehen in den ersten sieben Monaten des Jahres 2021 2.061 Verteilungen des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge in die Kreise und kreisfreien Städte gegenüber.

Das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) berichtet in seinen „Global Trends 2020“ von einem weiteren Anstieg der weltweiten Flüchtlingszahlen um rund 3,8 Prozent auf insgesamt 82,4 Millionen Menschen. Die Auswirkungen dieser steigenden Fluchtbewegung auf Deutschland und damit auch die weitere Entwicklung der Zugangszahlen bei Asylsuchenden und anderen Flüchtlingsgruppen werden auch vor dem Hintergrund der aktuellen Geschehnisse in Afghanistan weiterhin nur schwer zu prognostizieren sein.

Das Land wird den Gemeinden und Kreisen gemäß § 21 FAG im Jahr 2022 Mittel in Höhe von 11 Millionen Euro zur Finanzierung von Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Integration von Asylantragstellerinnen und Asylantragstellern und ihren Familienangehörigen zur Verfügung stellen. Aus diesen Mitteln erhalten die kreisfreien Städte 4,5 Millionen Euro, die Zentralen Orte, die nicht kreisfreie Städte sind, 3,5 Millionen Euro, die Gemeinden, die Nicht-Zentrale Orte sind, 1,75 Mio Euro und die Kreise 1,25 Millionen Euro. Auf der Grundlage eines Erlasses vom 15. April 2020 zur Aufnahme- und Unterbringungsgebühr für Asylsuchende erhalten die aufnehmenden Kommunen zudem im Jahr 2021 pro Person einen Betrag von 500 Euro bei Aufnahme von Asylsuchenden und deren Familienangehörigen. Diese Zahlung der Aufnahme- und Unterbringungsgebühr für Asylsuchende soll nach aktuellem Stand im Jahr 2022 fortgesetzt werden.

11 Schule

11.1 Betreuungsangebote, Offene Ganztagschulen

Nähere Informationen, die Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang – G8 – (Richtlinie Ganztags und Betreuung) sowie die Antragsformulare zur Förderung werden vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Internet unter www.schleswig-holstein.de – Ganztagschule - mehr als Unterricht bereitgestellt.

11.2 Schulsozialarbeit

Seit dem Schuljahr 2011/12 fördert das Land gemäß Paragraph 6 Absatz 6 Schulgesetz und den „Leitlinien zur Förderung von Schulsozialarbeit“ Angebote der Schulsozialarbeit vorrangig an Grundschulen im Umfang von derzeit 4,6 Millionen Euro pro Jahr, um die Schulen bei der Erfüllung ihres pädagogischen Auftrages zu unterstützen.

Darüber hinaus werden jährlich 13,2 Millionen Euro zur Weiterleitung an die Schulträger gemäß Paragraph 33 Absatz 1 FAG zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2018 wurden zusätzlich 267.000 Euro durch den Haushaltsgesetzgeber bewilligt, um auf die Tarifierhöhungen im kommunalen Bereich zu reagieren. Insgesamt sieht der Landeshaushalt damit rund 18 Millionen Euro im Jahr für Maßnahmen der Schulsozialarbeit vor, wobei diese Mittel vorrangig für Personalkosten einzusetzen sind. Weitere Informationen sind zu finden unter www.schleswig-holstein.de – Schulsozialarbeit.

Aus dem gemeinsamen „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ des Bundesbildungs- und des Bundesfamilienministeriums sollen 3,19 Millionen Euro für Schulsozialarbeit an den allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren zur Verfügung gestellt werden. Daraus sollen Personalkosten für Angebote von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern zum Ausgleich von sozialer Benachteiligung und zur Überwindung von individuellen Beeinträchtigungen finanziert werden. Diese Mittel werden voraussichtlich ab dem 1. Oktober 2021 und bis zum 31. Dezember 2022 zu verausgaben sein.

11.3 Schulische Assistenz

Gemäß den „Eckpunkten zur Zielsetzung und den Aufgaben der Schulischen Assistenz“ gehört zu den prägenden Merkmalen einer inklusiven Schule die multiprofessionelle Ausstattung. Das Land hat deshalb ab dem Schuljahr 2015/16 an den Grundschulen eine Schulische Assistenz eingerichtet. Ihr Ziel ist es, im Zusammenwirken mit anderen schulischen Unterstützungssystemen zur Erreichung der pädagogischen Ziele beizutragen. Informationen zum Thema Schulische Assistenz werden unter www.schleswig-holstein.de – Schulische Assistenz dargestellt.

Die Schulische Assistenz wurde wissenschaftlich evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation liegen vor und werden aktuell in den Gremien erörtert.

11.4 DigitalPakt Schule sowie Zusatzvereinbarungen

Damit die Schulen ihrem schulgesetzlichen Auftrag auch in unserer digitalen Welt nachkommen können, ist es erforderlich, sie hinreichend mit IT auszustatten. Zu finanzieren sind nicht nur die Anschaffung, sondern insbesondere auch der Betrieb, der Support und die Wartung.

Mit dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 unterstützt der Bund die Länder und Kommunen bei den Investitionen in die IT-Ausstattung an den Schulen. Die Fördermittel werden auf der Grundlage der Förderrichtlinie „Landesprogramm DigitalPakt SH – Öffentliche Schulen“ (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2019 Seite 928, berichtigt Seite 1079) an die Träger der öffentlichen Schulen vergeben. Für die Träger öffentlicher Schulen stehen dafür im Rahmen einer Budgetphase bis Ende 2022 rund 142 Millionen Euro zur Verfügung. Nach dem Ende der Budgetphase werden nicht gebundene Fördermittel über ein Restmittelvergabeverfahren an die Schulträger zugewendet.

Um die Vergabe der Fördermittel weiter zu vereinfachen und zu beschleunigen, hat das das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur das sogenannte Fast-Track-Antragsverfahren entwickelt. Durch dieses vereinfachte Antragsverfahren kann die Basisinfrastruktur für jeweils eine Schule beantragt werden. Das Antragsverfahren ist seit August 2021 für die Träger der öffentlichen Schulen verfügbar.

Außerdem ist eine Novellierung der Förderrichtlinie in Arbeit, die zu einer weiteren Vereinfachung der Fördervoraussetzungen und in der Abwicklung des Förderprogramms führen wird. Die Novelle wird voraussichtlich im vierten Quartal 2021 im Amtsblatt veröffentlicht. Nähere Informationen zu den Fördergrundlagen und zum Verfahren hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter [DPakt FAQ](#) zusammengestellt.

Durch die im Rahmen des DigitalPakt Schule und seiner Zusatzvereinbarungen getätigten Investitionen in die digitale Bildungsinfrastruktur wurde deutlich, welche zusätzlichen Anforderungen an die Administration von Lehr-Lern-Infrastrukturen entstehen. Vor diesem Hintergrund haben der Bund und die Länder die Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ geschlossen (Bundesanzeiger, Amtlicher Teil vom 16. Dezember 2020 B4). Der Bund stellt den Ländern 500 Millionen Euro für die Förderung professioneller Strukturen zur Administration zur Verfügung. Das Land Schleswig-Holstein erhält davon eine Finanzhilfe in Höhe von 17.026.300 Euro, wovon rund 11,9 Millionen Euro an Schulträger zugewendet werden können.

Über das „Landesprogramm DigitalPakt SH – Administration“ (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2021 Seite 1268) können die Schulträger eine entsprechende Förderung für die Ausbildung und Finanzierung von IT-Administratorinnen und Administratoren, die für Schulen eingesetzt werden, beantragen. Diese Ausgaben für Administration sind nur förderfähig, soweit sie in einer unmittelbaren Verbindung zu einer Investition nach der Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule oder nach einer Zusatzvereinbarung zu dieser Verwaltungsvereinbarung stehen. Die Schulträger haben einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent am öffentlichen Finanzierungsanteil der förderfähigen Kosten zu erbringen. Die Mittel können bis zum 30. Juni 2022 von den Schulträgern abgerufen werden, danach beginnt die Restmittelvergabe. Nähere Informationen hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter [FAQ Admin-Förderung](#) zusammengestellt.

Das Land Schleswig-Holstein beschafft beginnend mit diesem Schuljahr unter anderm mit den im Rahmen der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 bereitgestellten Mitteln in Höhe von 17.026.300 Euro digitale Endgeräte für sämtliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, Schulen in privater Trägerschaft und Pflegeschulen. Im Rahmen der Beschaffung der Leihgeräte durch das Land nimmt dieses auch rund 5,1 Millionen Euro aus dem oben genannten „Landesprogramm DigitalPakt SH – Administration“ in Anspruch, um eine zentrale Administration aufzubauen und zu betreiben. Näheres stimmt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit den Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Schulträger ab.

12 Sonderprogramm „Stadt und Land“

Der Radverkehr gewinnt zunehmend an Bedeutung. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Das Rad gilt als klimafreundliches, gesundes und häufig auch praktisches Fortbewegungsmittel. Der Einsatz von Lastenrädern, Pedelecs und E-Bikes erweitert das Spektrum des Radfahrens im Alltags-, Freizeit- und Schulverkehr und Tourismus. Die Landesregierung hat im Sommer 2020 die „Radstrategie Schleswig-Holstein 2030“ verabschiedet. Unter dem Motto „Ab aufs Rad im echten Norden“ sollen mehr Menschen zum Radfahren motiviert werden. Dafür braucht es komfortable und sichere Radwege. Bund, Land und Kommunen sind aufgefordert, im Rahmen ihrer Verantwortung Maßnahmen umzusetzen, die den Radverkehr in Schleswig-Holstein attraktiver machen. Die Radstrategie zeigt umfangreiche Maßnahmen in verschiedenen Handlungsfeldern beginnend mit einer Konzeption über Maßnahmen zur Verbesserung der Radinfrastruktur, der Verkehrssicherheit, der Verknüpfung mit anderen Verkehrsmitteln oder Radtourismus. Der Bund hat den Ländern Finanzhilfen zur Förderung des Radverkehrs über das Sonderprogramm „Stadt und Land“ bis 2023 zur Verfügung gestellt. Die Kommunen sind gebeten, entsprechende Finanzmittel und personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die sich um den Bereich Radverkehr vor Ort kümmern, die Förderprogramme des Bundes und des Landes nutzen und mit ihren Maßnahmen einen wertvollen Beitrag zur Stärkung des Radverkehrs als Teil des zukünftigen umweltfreundlicheren Verkehrssystems leisten. In diesem Zusammenhang wird auf die Serviceleistungen der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein, kurz RAD.SH, hingewiesen, die die Kommunen insbesondere bei den Maßnahmen und der Suche nach dem geeigneten Förderprogramm berät sowie Fortbildungen im Radbereich anbietet.

13 Grundsicherung für Arbeitsuchende

13.1 Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß Paragraph 22 Absatz 1 SGB II (KdU)

Der Bund beteiligt sich im Jahr 2022 nach Paragraph 46 Absatz 5 bis 7 SGB II zweckgebunden mit 62,8 Prozent an den von den kommunalen SGB-II-Trägern (Kreise und kreisfreie Städte) in Schleswig-Holstein zu tragenden Kosten der Unterkunft (KdU).

13.2 Leistungen für Unterkunft und Heizung – fluchtbedingte Mehrausgaben (KdU Flucht)

Die Kommunen erhielten bislang eine weitere Entlastung. Der Bund erstattet – befristet bis einschließlich 2021 – seit 2016 die fluchtbedingten Mehrausgaben bei Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU Flucht) über die neuen Regelungen des Paragraph 46 Absatz 9 bis 11 SGB II.

Diese Leistung hat aktuell keine weitere Verlängerung erhalten, sie entfällt damit ab dem Jahr 2022. Im Jahr 2022 steht damit lediglich die finale Revision dieser Bundeszuweisung für die Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2021 an. Die Auswirkungen dieser Revision sind aktuell nicht kalkulierbar.

Für das Haushaltsjahr betrug die Minderung im Jahr 2021 landesweit 1 Million Euro. Durch die Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2021 (BBFestV 2020) wurde die Bundesbeteiligung von 12,3 auf 12,1 Prozentpunkte abgesenkt. Im Jahr 2022 wird diese Beteiligungsquote final revidiert werden. Die belastungsgerechte Verteilung dieser Bundesmittel wird per Landesverordnung gemäß dem Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Paragraph 6b Bundeskindergeldgesetz (AG SGB II/BKGG) geregelt.

13.3 Leistungen für Bildung und Teilhabe nach Paragraph 28 SGB II und Paragraph 6b BKGG (BuT)

Die oben genannte Bundesbeteiligung erhöht sich nach Paragraph 46 Absatz 8 SGB II um einen Prozentsatz, der den Gesamtausgaben für die Leistungen nach Paragraph 28 SGB II sowie nach Paragraph 6b BKGG des abgeschlossenen Vorjahres geteilt durch die Gesamtausgaben für die KdU des abgeschlossenen Vorjahres multipliziert mit 100 entspricht. Dieser Prozentsatz unterliegt der Revision gemäß Paragraph 46 Absatz 10 Nummer 1 SGB II. Der durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit Zustimmung des Bundesrats länderspezifisch festgelegte Wert beträgt für das Jahr 2021 für Schleswig-Holstein 5,4 Prozentpunkte und gilt auch vorläufig für 2022. Hiermit wurde ein System einer rückwirkenden Ist-Kosten-Abrechnung installiert. Für diese Mittel besteht eine Zweckbindung gemäß Paragraph 7 AG-SGB II/BKGG.

Von der Verordnungsermächtigung des Paragraph 7 Absatz 3 AG-SGB II/BKGG wird auch 2022 Gebrauch gemacht werden, um eine lastengerechte Mittelverteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte zu erreichen.

Nach Maßgabe des Paragraph 46 SGB II in Verbindung mit der BBFestV 2021 werden den Kreisen und kreisfreien Städten 2022 nach aktuellem Rechtsstand durchschnittlich vorläufig 68,2 Prozent der Gesamtausgaben ihrer KdU erstattet.

14 Kosten der sozialgesetzlichen Leistungen

Das Land finanziert die Ausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX) zu einem trägerindividuellen, prozentualen Anteil. Zusätzlich erstattet das Land den Kreisen und kreisfreien Städten einen jährlichen Zuschlag als Anspruchsabgeltung für die von den Trägern der Jugendhilfe zu tragenden Kosten für die Freihaltung von Plätzen in Kindertagesstätten

bei der Aufnahme von Kindern, welche heilpädagogische Leistungen nach dem SGB IX erhalten. Durch das Bundesteilhabegesetz bedingte Mehrausgaben werden durch die Anhebung des Landesanteils in der Eingliederungshilfe sowie durch die Finanzierung eines Mehrbelastungsausgleichs bei entsprechender Kostenentwicklung ausgeglichen.

Das Land erstattet den örtlichen Trägern der Sozialhilfe nach dem Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) die Nettoausgaben für Leistungen der Sozialhilfe, die für die Wahrnehmung der vom überörtlichen auf die örtlichen Träger übertragenen Aufgaben entstehen.

Das Land zahlt den Trägern der Eingliederungs- und Sozialhilfe für die voraussichtlich von ihm zu finanzierenden Nettoausgaben monatliche Abschläge. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren gibt jedem Träger die Höhe der laufenden Abschlagszahlungen bekannt. Im Folgejahr erfolgt eine Abrechnung der Gesamtausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe. Ist der vom Land zu finanzierende Anteil höher als die Summe der Abschlagszahlungen, erfolgt eine Nachfinanzierung. Ist der Finanzierungsanteil niedriger als die Summe der Abschlagszahlungen, ist die Differenz an das Land zurückzuzahlen.

15 Finanzielle Auswirkungen des Landespflegegesetzes

Die Gesamtaufwendungen des Landes sowie der Kreise und kreisfreien Städte zur Durchführung des Landespflegegesetzes (LPflegeG) sind – ohne die Schuldendiensthilfe für die Pflegebereiche der ehemaligen Fachkliniken des Landes – im Landeshaushaltsplan für das Jahr 2022 mit rund 57,2 Millionen Euro ausgewiesen. Von diesem Betrag entfallen rund 45,2 Millionen Euro auf Zuschüsse zu laufenden betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nach Paragraph 6 Absatz 3 und 4 LPflegeG (insbesondere Pflegewohngeld) sowie 7,5 Millionen Euro auf Investitionskostenpauschalen an ambulante Pflegedienste nach Paragraph 6 Absatz 2 LPflegeG. Der auf die Kreise und kreisfreien Städte entfallende Finanzierungsanteil von 61 Prozent ist dafür zwingend bereitzustellen. Die übrige Veranschlagung von Haushaltsmitteln für Maßnahmen zur Verbesserung der pflegerischen Versorgungsstruktur, insbesondere für die Beteiligung der Kreise und kreisfreien Städte an Pflegestützpunkten, richtet sich nach den jeweils in Betracht kommenden Vorhaben nach Paragraph 7 LPflegeG unter Berücksichtigung des Haushaltsvorbehalts.

16 Förderung Frühe Hilfen

16.1 Bundesstiftung Frühe Hilfen

Die Bundesstiftung Frühe Hilfen ist eine dauerhafte, nicht rechtsfähige Stiftung des Privatrechts, die den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts entspricht. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren unterhält eine Landeskoordinierungsstelle.

Den Kreisen und kreisfreien Städten stehen 2022 voraussichtlich 1,499 Millionen Euro zur Verfügung, dazu zeitlich befristet für dieses Haushaltsjahr weitere 1,032 Millionen Euro aus dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“. Die Verteilung der Mittel erfolgt anhand eines mit den kommunalen Landesverbänden abgestimmten Verteilungsschlüssels.

Förderfähig sind:

- Netzwerke Früher Hilfen (prioritär)
- Psychosoziale Unterstützung von Familien durch Fachkräfte
- Psychosoziale Unterstützung von Familien durch Freiwillige
- Angebote an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme (dazu zählen Gruppenangebote, Elterncafe unter anderem)
- Innovative Maßnahmen

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Förderrichtlinie (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2018 Seite 560), die sich aktuell in Überarbeitung und Verlängerung befindet.

16.2 Landesförderung Frühe Hilfen

In Ergänzung zu der Bundesstiftung Frühe Hilfen stellt das Land mit dem Landesprogramm Schutzengel für die Förderung von Angeboten der Frühen Hilfen 1,072 Millionen Euro zur Verfügung. Von den örtlichen Trägern der Jugendhilfen können jeweils bis zu 65.625 Euro abgerufen werden. Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Förderrichtlinie (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2020 Seite 292), die sich aktuell in Überarbeitung und Verlängerung befindet.

Förderfähig sind niedrigschwellige Angebote der Frühen Hilfen und Angebote, die auf eine engere strukturelle Vernetzung von Jugendhilfe und Gesundheitswesen ausgerichtet sind.

17 Förderung der Kindertagesbetreuung

17.1 Förderung nach dem Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM)

Zum 1. Januar 2021 ist, nachdem der Start des Gesetzes auf Grund der COVID-19-Pandemie verschoben werden musste, das neue Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) in Kraft getreten.

Die Grundlage der Finanzierung des neuen Systems ist eine gesetzlich normierte Standardqualität als Voraussetzung für die Beteiligung an der öffentlichen Förderung. Auf dieser Basis erfolgt die Berechnung eines nach Betreuungsstunden und Alter der Kinder differenzierten sowie jährlich dynamisierten Gruppenfördersatzes für die Referenzkita Schleswig-Holstein. Mit dem Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM) werden die Fördersätze berechnet.

Künftig bündelt der Kreis die Mittel für die betreuten Kinder von Land und Wohnortgemeinde und leitet in der Übergangszeit bis Ende 2024 die errechneten Gruppenfördersätze oder gegebenenfalls Fördersätze pro Kind an die jeweilige Standortgemeinde weiter. Die Standortgemeinde fördert bis zum Ende der Übergangsphase die Einrichtungen weiter auf der Grundlage von Finanzierungsvereinbarungen.

Mit Inkrafttreten des Kindertagesförderungsgesetzes wird die bisherige Förderpraxis des Landes, im Erlasswege die Betriebskosten in Kindertageseinrichtungen zu unterstützen, abgelöst. Das zentrale Abrechnungsinstrument des neuen SQKM Finanzierungssystem ist die Kita-Datenbank. Sie enthält alle finanzierungsrelevanten Daten der Einrichtungen und Kinder und erstellt so automatisch die zahlungsbegründenden Unterlagen.

Als zusätzlichen Service für Kommunen hat das Land zur besseren Planbarkeit der Haushaltsaufstellung Prognose-Berechnungstools nebst Anleitung erstellt. Mit diesen ist es möglich, die voraussichtlichen Fördersätze für die Standortgemeinde beziehungsweise die Höhe des Wohngemeindeanteils zu berechnen. Diese sind unter folgendem Link: [Prognose-Rechner Kita-Reform](#) aufrufbar.

17.2 Investitionskostenzuschüsse für den Ausbau der Kindertagesbetreuung

Um den Ausbau der Kindertagesbetreuung zu unterstützen, haben sowohl der Bund als auch das Land Fördermittel für die erforderlichen Investitionen bereitgestellt. Aufgrund des weiterhin steigenden Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen stehen auch in den kommenden Jahren Mittel bereit, um den Ausbau der Kindertagesbetreuung fortsetzen zu können.

Der Bund stellt für den Ausbau zusätzlicher Kinderbetreuungskapazitäten im Bundesprogramm „Kinderbetreuungskapazitäten 2017-2020“ 37,37 Millionen Euro und im Bundesprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021“ weitere 32,83 Millionen Euro bereit. Die zeitlichen Möglichkeiten zur Umsetzung des Bundesprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021“ sind um ein Jahr bis ins Jahr 2024 verlängert worden. Das Land gewährt über das „Landesinvestitionsprogramm 2019 bis 2022“ weitere 25,47 Millionen Euro aus dem IMPULS-Programm für die Schaffung zusätzlicher Kinderbetreuungskapazitäten. Dieses Landesprogramm wurde in 2020 um weitere 40,5 Millionen Euro aufgestockt und zeitlich erweitert bis 2024 (Amtsblatt Schleswig-Holstein Seite 1005).

18 Krankenhausförderung

Der Betrag nach § 12 Absatz 2 des Landeskrankenhausgesetzes (LKHG) vom 10. Dezember 2020 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 1004) wird für das Haushaltsjahr 2022 nach derzeitigem Stand 22,12 Euro betragen.

In diesem Betrag sind 7,04 Euro für die Krankenhausbaumaßnahmen nach Paragraph 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d) des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“ vom 16. Dezember 2015 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 419), zuletzt geändert am 25. Februar 2021 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 201), enthalten. Der Landeszuschuss in Höhe von 5 Millionen Euro ist in diesem Betrag berücksichtigt.

Veröffentlichungshinweis

Der Erlass wird im Internet (www.innenministerium.schleswig-holstein.de → Themen → Kommunales → Kommunale Finanzen → Finanzsituation der Kommunen → Haushaltserlass/Finanzplanung) eingestellt.

gezeichnet
Mathias Nowotny



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Stabsstelle Finanzen

19.10.2021

Finanzausstattung des Kreises und des kreisangehörigen Bereichs

I. Untersuchungsgegenstand

In der vorliegenden Untersuchung wird die Finanzausstattung der kreisangehörigen Kommunen des Kreises Rendsburg-Eckernförde sowie des Kreises Rendsburg-Eckernförde anhand relevanter Kriterien dargestellt und mit der Finanzausstattung anderer Kommunen in Schleswig-Holstein verglichen.

Relevante Kriterien für die Finanzausstattung von Kommunen sind die Steuereinnahmen und die Kreisumlage sowie Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich.

Dabei werden folgende Betrachtungen angestellt:

- Zunächst erfolgt eine Darstellung der Finanzausstattung des kreisangehörigen Bereichs anhand verschiedener Kennzahlen.
- In vergleichbarer Weise wird anschließend die Finanzausstattung des Kreises Rendsburg-Eckernförde untersucht und in Relation gesetzt zur Finanzausstattung der übrigen Kreise.

Bei der Betrachtung sämtlicher Kennzahlen je Einwohner wird zukünftig eine neue Bemessungsgrundlage der Einwohnerzahl herangezogen. Bisher galt gemäß § 35 Absatz 1 FAG grundsätzlich als Einwohnerzahl die vom statistischen Bundesamt für Hamburg und Schleswig-Holstein nach dem Stand vom 31. Dezember des vorvergangenen Jahres fortgeschriebene Bevölkerung oder gegebenenfalls eine höhere Einwohnerzahl nach der ebenfalls in § 35 Absatz 1 FAG vorgesehenen Vergleichsberechnung.

Im FAG in 2021 neu hinzugekommen ist allerdings, dass gemäß § 35 Absatz 3 FAG mit der bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs die Einwohnerinnen und Einwohner unter 18 Jahre bei der Berechnung der Gemeindegemeinschaftsschlüsselzuweisungen anteilig mit dem 0,5-fachen zur Einwohnerzahl und bei der Berechnung der Kreisschlüsselzuweisungen mit dem 0,3-fachen zur Einwohnerzahl hinzugerechnet werden.

Darum werden im folgenden Bericht die Kennzahlen je Einwohner jeweils mit der klassischen Einwohnerzahl gemäß § 35 Absatz 1 FAG als Bemessungsgrundlage sowie mit der neuen sogenannten bedarfsinduzierten Einwohnerzahl nach § 35 Absatz 3 FAG aufgezeigt, um die Auswirkungen transparent darzustellen.

In zukünftigen Berichten soll dann für Kreisvergleiche nur noch die bedarfsinduzierte Einwohnerzahl wie im FAG verwendet für die Kennzahlenermittlung herangezogen werden. In Mehrjahresvergleichen des Kreises Rendsburg-Eckernförde hingegen muss noch auf die alte Berechnungsmethode zurückgegriffen werden, da die bedarfsinduzierte Einwohnerzahl erst seit 2021 erfasst wird.

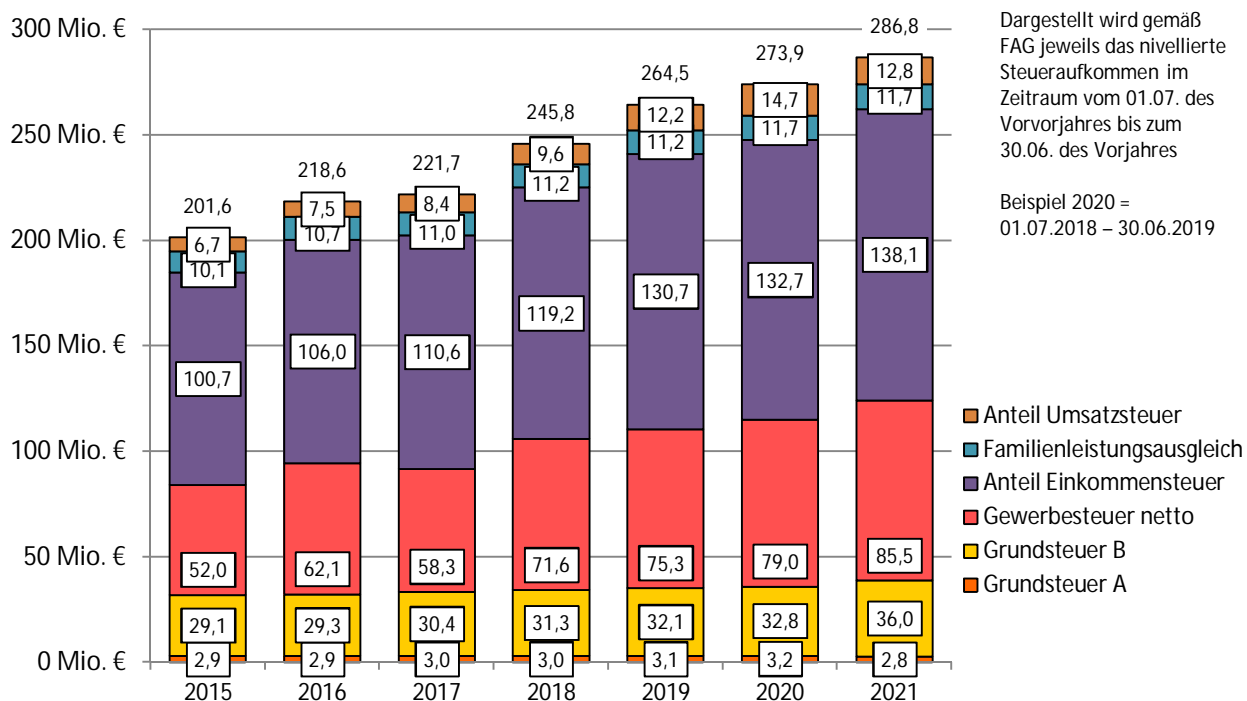
II. Finanzausstattung des kreisangehörigen Bereichs

Die Finanzausstattung des kreisangehörigen Bereichs wird anhand folgender Kriterien betrachtet:

1. Steuer- und Finanzkraft der kreisangehörigen Gemeinden des Kreises Rendsburg-Eckernförde
2. Finanzkraft der kreisangehörigen Gemeinden im Landesvergleich

Zu 1.: Steuer- und Finanzkraft der kreisangehörigen Gemeinden des Kreises Rendsburg-Eckernförde

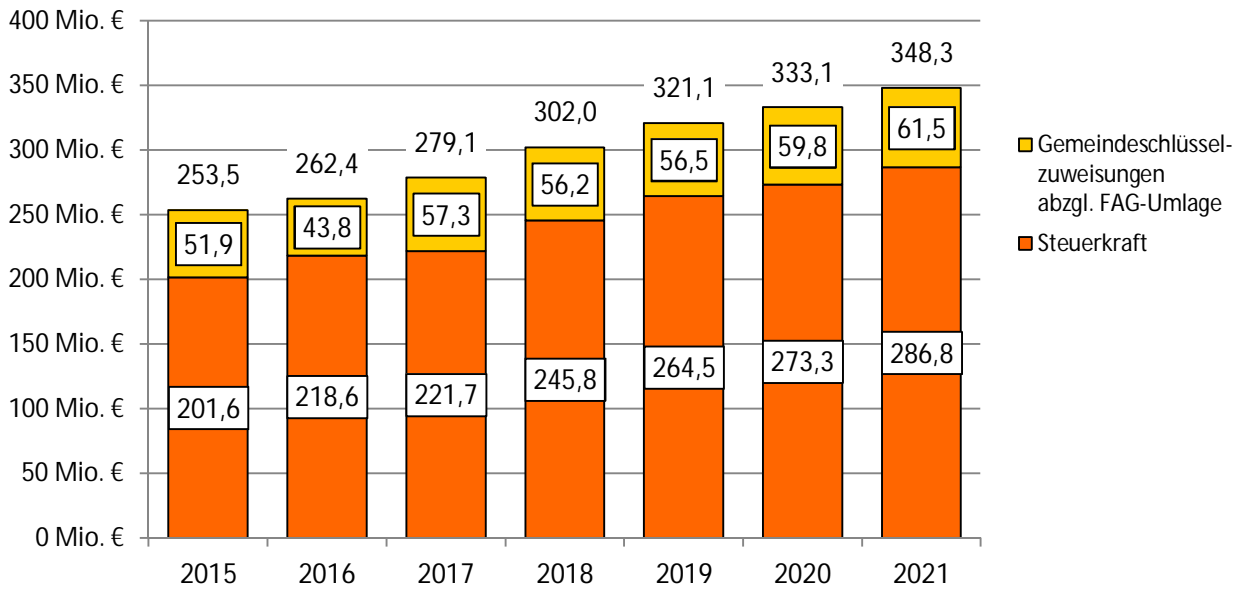
In der nachfolgenden Abbildung wird das für das jeweilige Haushaltsjahr relevante nivellierte Steueraufkommen dargestellt. Zugrunde gelegt wird hierfür jeweils die Steuerkraft im Zeitraum vom 01.07. des Vorvorjahres bis zum 30.06. des Vorjahres. Für die Haushaltsjahre 2015 bis 2021 ergibt sich folgendes Bild:



Aus der Darstellung wird ersichtlich, dass sich die Steuerkraft der kreisangehörigen Gemeinden des Kreises Rendsburg-Eckernförde seit 2015 durchgängig positiv entwickelt hat und für das Haushaltsjahr 2021 um rund 42 Prozent über der Steuerkraft des Haushaltsjahres 2015 liegt.

Die Steuerkraft der Gemeinde ist eine wesentliche Grundlage für die Ermittlung der Finanzkraft der Gemeinden.

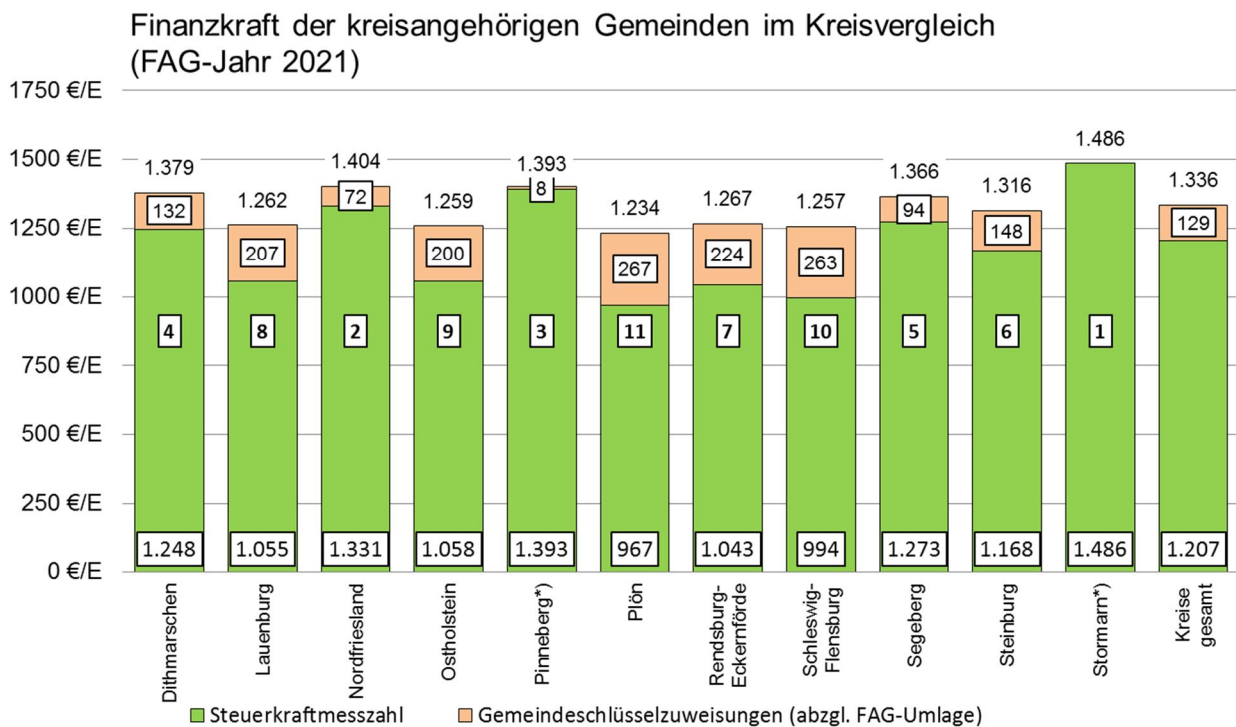
Die Finanzkraft errechnet sich gemäß FAG jeweils aus dem nivellierten Steueraufkommen im Zeitraum vom 01.07. des Vorvorjahres bis zum 30.06. des Vorjahres sowie aus den Gemeindeschlüsselzuweisungen abzüglich der Finanzausgleichsumlage des laufenden Jahres. Für die Jahre 2015 bis 2021 ergibt sich folgendes Bild:



Ebenso wie die Steuerkraft hat sich auch die Finanzkraft der kreisangehörigen Gemeinden des Kreises Rendsburg-Eckernförde seit dem Jahr 2015 durchgehend positiv entwickelt. Vom Haushaltsjahr 2015 bis 2021 konnte eine Steigerung von rund 37 Prozent erzielt werden.

Zu 2.: Finanzkraft der kreisangehörigen Gemeinden im Landesvergleich

Für das FAG-Jahr 2021 ergibt sich im Landesvergleich der Finanzkraft je Einwohner der kreisangehörigen Gemeinden nach der alten Berechnungsmethode auf Basis der Einwohnerzahl gemäß § 35 Absatz 1 FAG als Bemessungsgrundlage folgendes Bild:



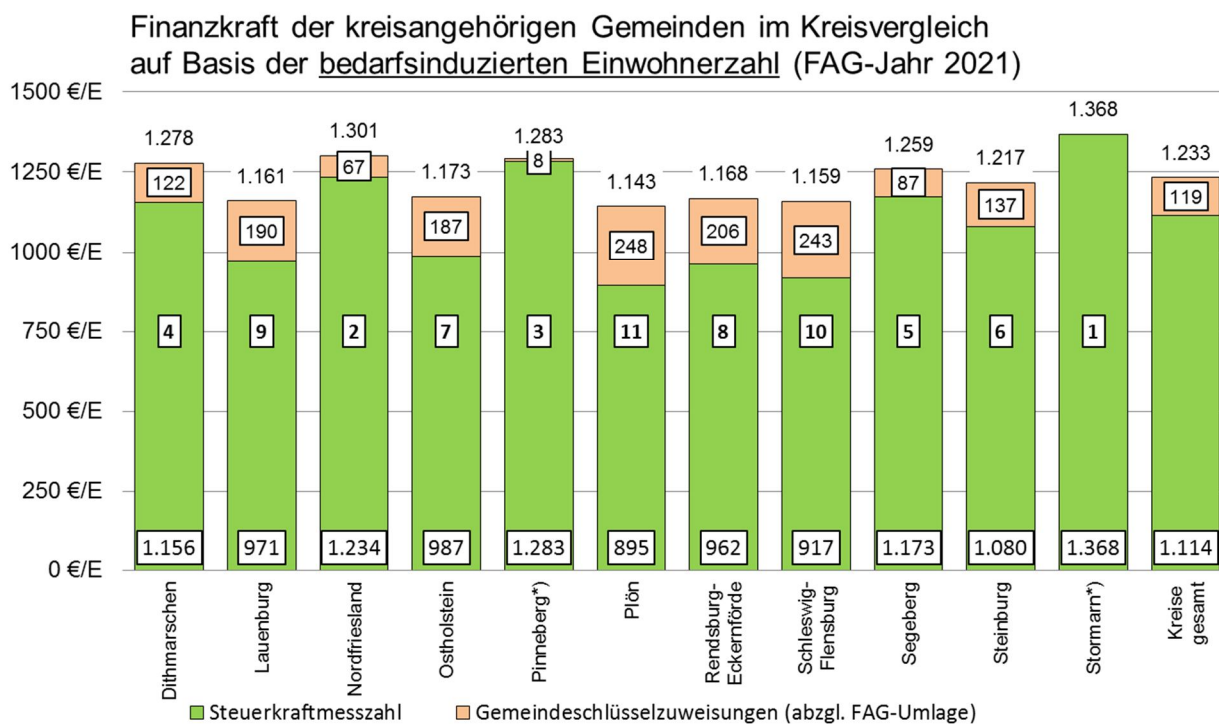
*) Steuerkraft Pinneberg (1.388 €/E) und Stormarn (1.439 €/E) jeweils abzgl. Finanzausgleichsumlage (da diese jeweils die Gemeindeschlüsselzuweisungen übersteigen)

Die Finanzkraft der Gemeinden im Kreis Rendsburg-Eckernförde ist mit durchschnittlich 1.267 € pro Einwohner auf Platz 7 von 11 im Landesvergleich vergleichsweise niedrig. Lediglich die Gemeinden in den Kreisen Plön, Schleswig-Flensburg, Ostholstein und Lauenburg verfügen im Durchschnitt über eine noch niedrigere Finanzkraft.

Betrachtet man den Unterschied zu den Extremwerten, so ist eine Differenz zum finanzschwächsten Kreis Plön von 33 € pro Einwohner festzustellen. Der Abstand zum finanzstärksten Kreis Stormarn beträgt dagegen sogar 219 € pro Einwohner.

Unter Berücksichtigung des gesamten kreisangehörigen Bereichs in Schleswig-Holstein liegen die kreisangehörigen Gemeinden des Kreises Rendsburg-Eckernförde insgesamt 69 € pro Einwohner unter dem Durchschnitt in Höhe von rund 1.336 € pro Einwohner und verfügen somit über eine unterdurchschnittliche Finanzausstattung.

Wird für die Finanzkraft je Einwohner die bedarfsinduzierte Einwohnerzahl nach § 35 Absatz 3 FAG gemäß Gemeindeschlüsselzuweisung herangezogen, ergibt sich im Landesvergleich der Finanzkraft der kreisangehörigen Gemeinden folgendes Bild:



*) Steuerkraft Pinneberg (1.388 €/E) und Stormarn (1.439 €/E) jeweils abzgl. Finanzausgleichsumlage (da diese jeweils die Gemeindeschlüsselzuweisungen übersteigen)

Durch das Heranziehen der bedarfsinduzierten Einwohnerzahl sinkt zunächst einmal für jeden Kreis die Finanzkraft je Einwohner, da eine höhere Bemessungsgrundlage herangezogen wird. Allerdings kommt es jetzt teilweise zu anderen Platzierungen, da nicht jeder Kreis den gleichen Anteil an Einwohnerinnen und Einwohnern unter 18 Jahre aufweist.

Bei Betrachtung mit der bedarfsinduzierten Einwohnerzahl ist der Kreis-Rendsburg Eckernförde mit einer Finanzkraft von durchschnittlich 1.168 € pro Einwohner von Platz 7 auf Platz 8 von 11 gefallen und liegt damit im Landesvergleich noch niedriger. Daneben ist auch der Kreis Herzogtum Lauenburg von Platz 8 auf Platz 9 gefallen, während der Kreis Ostholstein von Platz 9 auf Platz 7 gestiegen ist. Alle anderen Kreise liegen

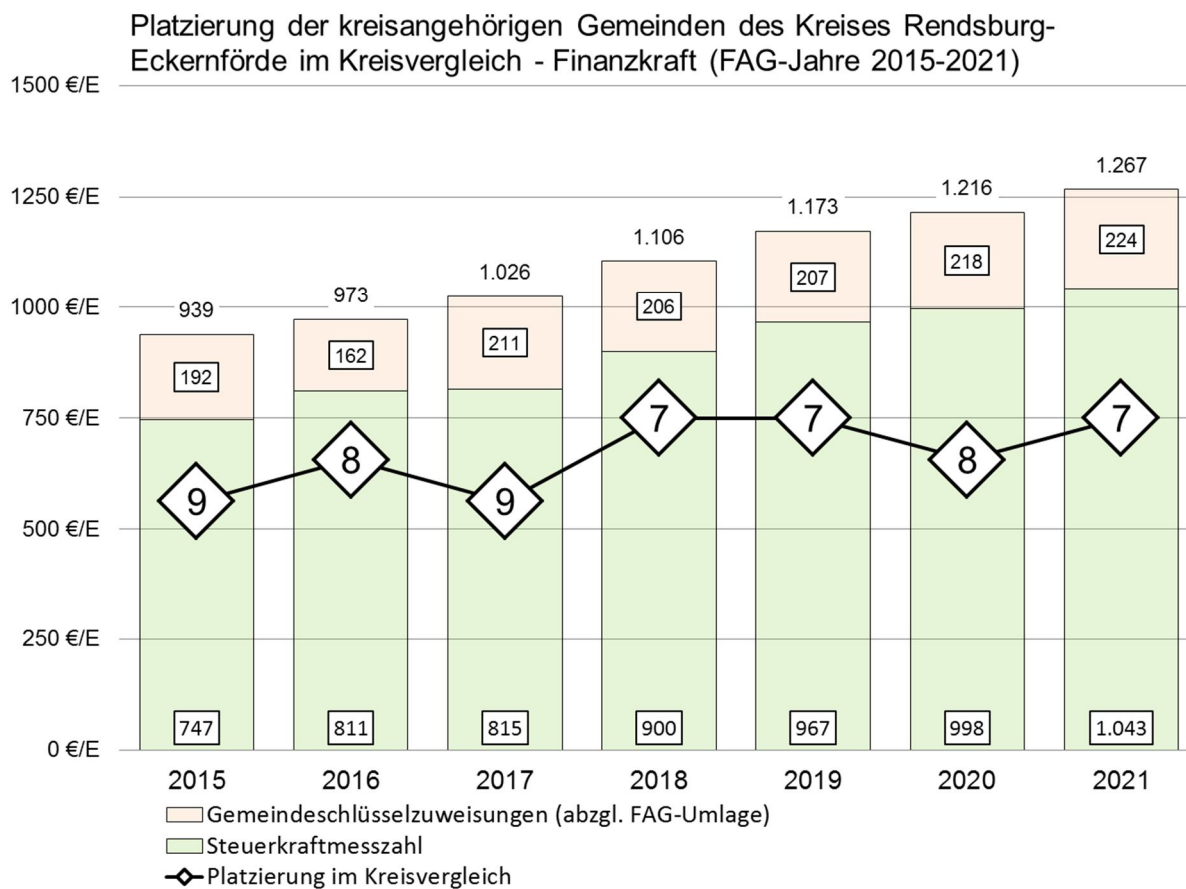
auf derselben Platzierung. Dass die Finanzkraft je Einwohner für den Kreis Rendsburg-Eckernförde sowie den Kreis Herzogtum Lauenburg gegenüber dem Kreis Ostholstein jetzt sogar noch geringer ausfällt, liegt daran, dass die beiden erstgenannten Kreise einen höheren Anteil an Einwohnerinnen und Einwohnern unter 18 Jahren aufweist, sodass deren Finanzkraft je Einwohner stärker sinkt.

Betrachtet man den Unterschied zu den Extremwerten, so ist eine Differenz zum finanzschwächsten Kreis Plön von jetzt nur noch 25 € pro Einwohner festzustellen. Der Abstand zum finanzstärksten Kreis Stormarn fällt dagegen mit 200 € pro Einwohner etwas geringer aus auf Basis der bedarfsinduzierten Einwohnerzahl.

Der Abstand des Kreises Rendsburg-Eckernförde zum Durchschnitt des gesamten kreisangehörigen Bereiches in Schleswig Holstein, der nun bei 1.233 € pro Einwohner liegt, fällt mit nun 65 € pro Einwohner etwas geringer aus. Dennoch ist auch hier zu sehen, dass der Kreis Rendsburg-Eckernförde über eine unterdurchschnittliche Finanzausstattung verfügt.

Auch bei der Untersuchung eines längeren Betrachtungszeitraumes wird deutlich, dass sich die Finanzschwäche nicht nur aus dem Ergebnis eines einzelnen FAG-Erlasses ergibt, sondern bereits über einen längeren Zeitraum besteht.

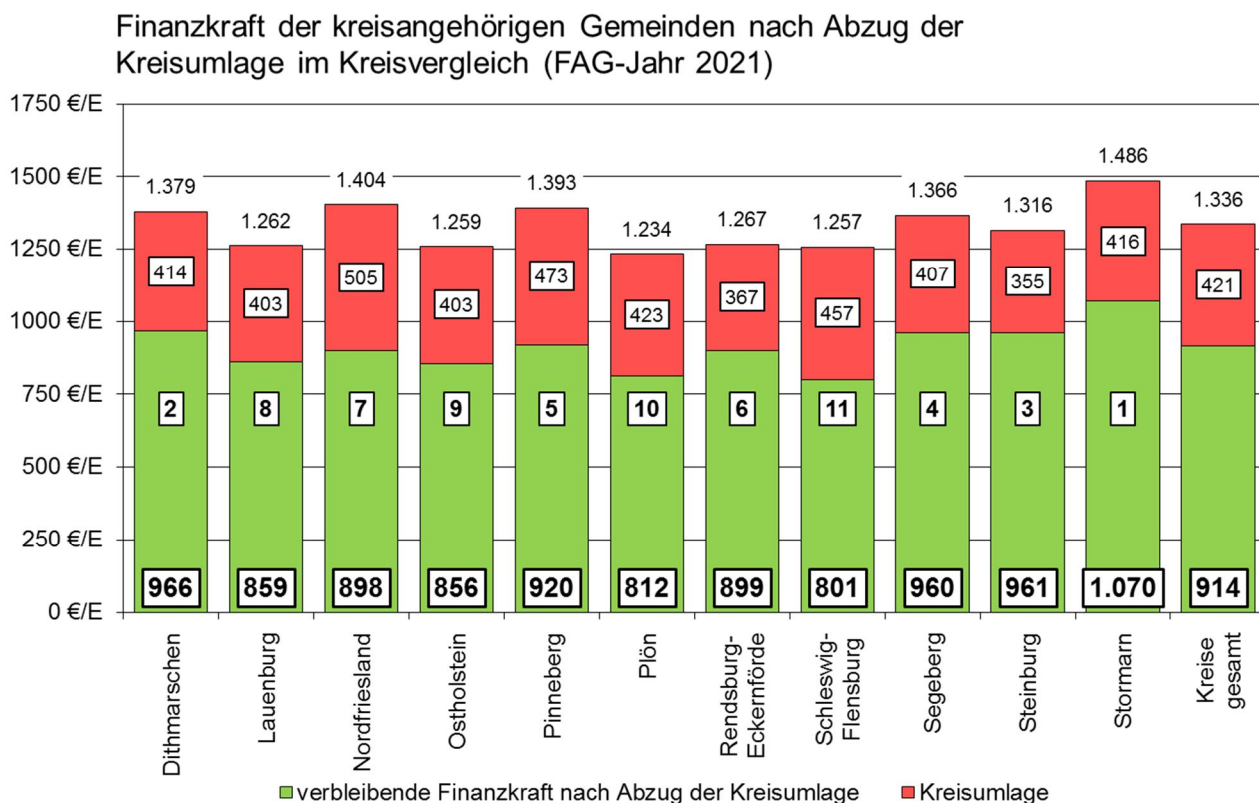
Im Kreisvergleich der Jahre 2015 bis 2021 wird wie eingangs erwähnt die Finanzkraft pro Einwohner nur nach der alten Berechnungsmethode herangezogen, da die bedarfsinduzierte Einwohnerzahl erst seit 2021 erfasst wird. Dabei belegen die Gemeinden des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Platzierungen:



Beim Mehrjahresvergleich der Finanzkraft belegen die Gemeinden des Kreises Rendsburg-Eckernförde stets eine unterdurchschnittliche Platzierung.

Bei der Betrachtung der Finanzausstattung der kreisangehörigen Gemeinden sollte darüber hinaus beachtet werden, wie viel Finanzkraft den Gemeinden nach Abzug der Kreisumlage verbleibt.

Für das FAG-Jahr 2021 stellt sich die Situation im Kreisvergleich nach der alten Berechnungsmethode folgendermaßen dar:

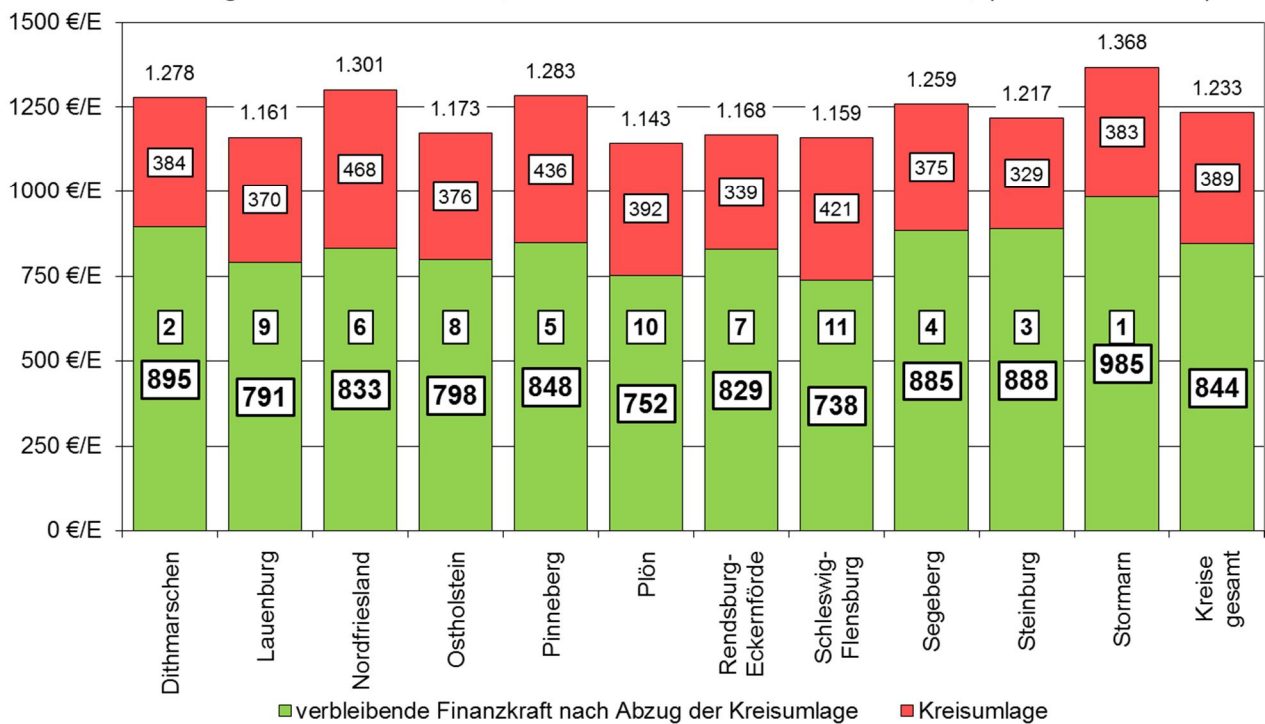


Aus der Darstellung wird ersichtlich, dass sich die Gemeinden im Kreis Rendsburg-Eckernförde bei der nach Abzug der Kreisumlage verbleibenden Finanzkraft mit dann 899 € pro Einwohner auf Platz 6 verbessern.

Die Verbesserung ist auf den vergleichsweise niedrigen Kreisumlagesatz von 29 Prozent des Kreises Rendsburg-Eckernförde zurückzuführen, wenngleich im FAG-Jahr 2021 die Kreise Steinburg (27 Prozent) und Stormarn (28 Prozent) niedrigere Kreisumlagesätze aufweisen. Unter Berücksichtigung des Durchschnitts des gesamten kreisangehörigen Bereichs des Landes Schleswig-Holstein von 914 € pro Einwohner liegen die kreisangehörigen Gemeinden des Kreises Rendsburg-Eckernförde mit 15 € pro Einwohner noch immer leicht unter dem Durchschnitt.

Wird für die Finanzkraft je Einwohner nach Abzug der Kreisumlage die bedarfsinduzierte Einwohnerzahl verwendet, ergibt sich im Landesvergleich der Finanzkraft der kreisangehörigen Gemeinden folgendes Bild:

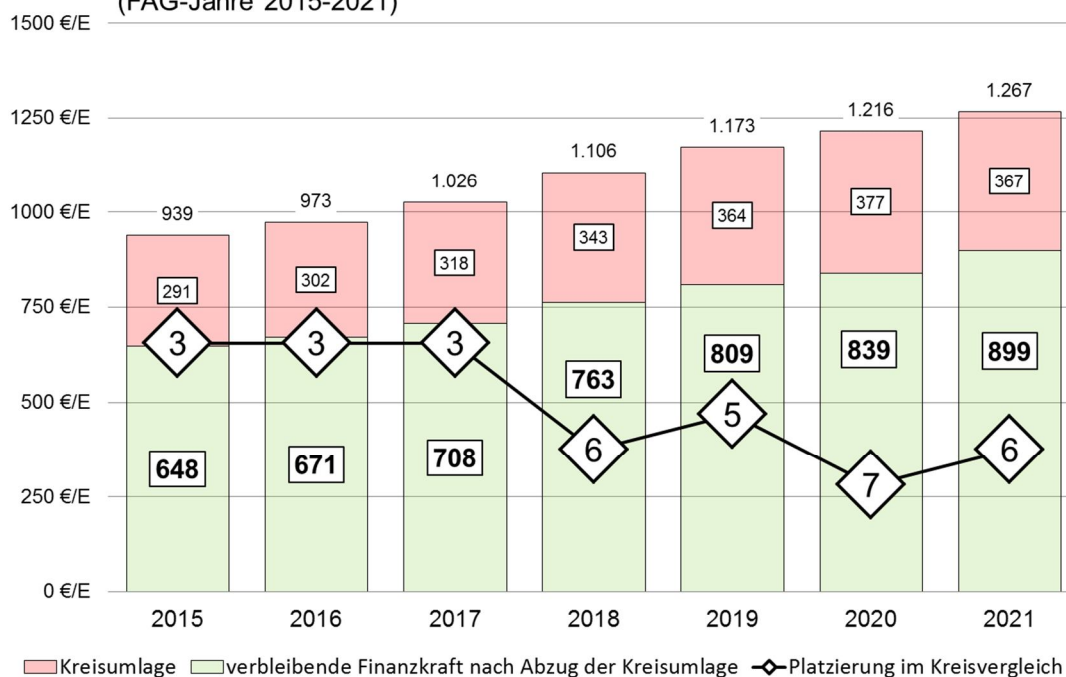
Finanzkraft der kreisangehörigen Gemeinden nach Abzug der Kreisumlage im Kreisvergleich auf Basis der bedarfsinduzierten Einwohnerzahl (FAG-Jahr 2021)



Bei Betrachtung mit der bedarfsinduzierten Einwohnerzahl ist der Kreis-Rendsburg Eckernförde mit einer Finanzkraft nach Abzug der Kreisumlage von durchschnittlich 829 € pro Einwohner von Platz 6 auf Platz 7 von 11 gefallen und hat damit die Platzierung mit dem Kreis Nordfriesland getauscht. Die Differenz des Kreises Rendsburg-Eckernförde zum gesamten kreisangehörigen Bereich des Landes Schleswig-Holstein mit 844 € pro Einwohner bleibt dagegen mit 15 € pro Einwohner unter dem Durchschnitt unverändert.

Im Kreisvergleich der Jahre 2015 bis 2021 (nur nach alter Berechnungsmethode) belegen die Gemeinden des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Platzierungen:

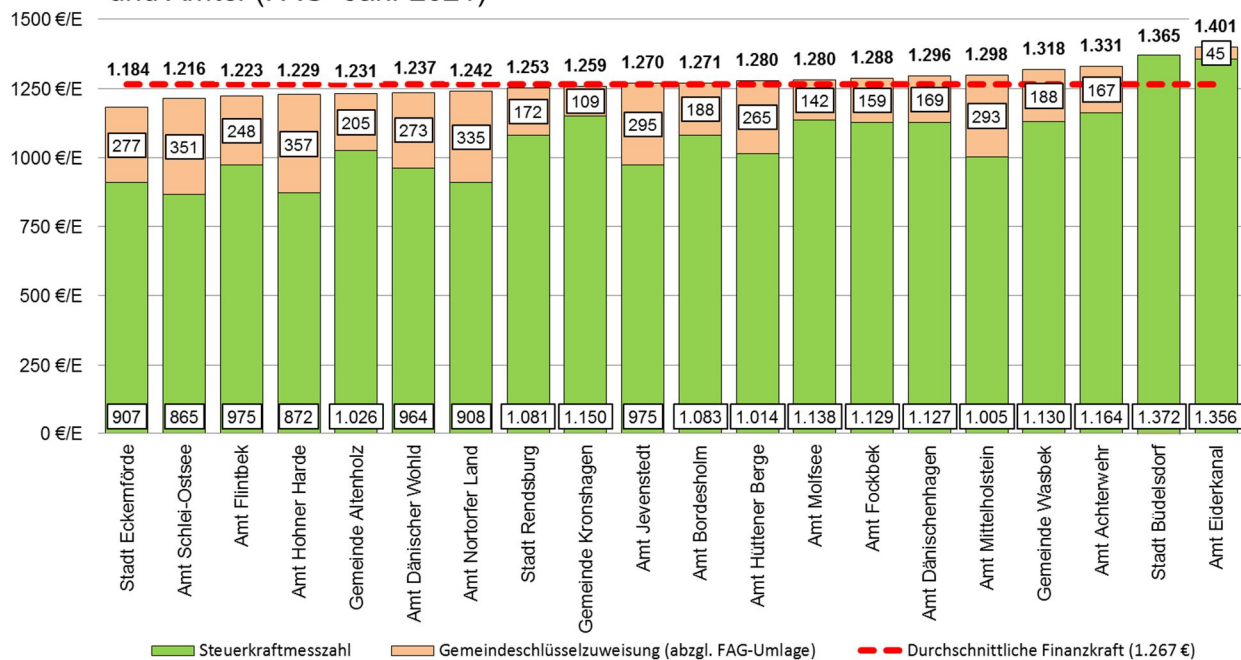
Platzierung der kreisangehörigen Gemeinden des Kreises Rendsburg-Eckernförde im Kreisvergleich - Finanzkraft nach Abzug der Kreisumlage (FAG-Jahre 2015-2021)



Beim dargelegten Vergleich ist zu beachten, dass es sich bei den Beträgen lediglich um Durchschnittswerte für die kreisangehörigen Gemeinden innerhalb der jeweiligen Kreise handelt.

Auch innerhalb der Kreise gibt es bedeutsame Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden. Für die Gemeinden innerhalb des Kreises Rendsburg-Eckernförde stellt sich die durchschnittliche Finanzkraft der Gemeinden pro Einwohner anhand der alten Berechnungsmethode auf der Ebene der Ämter, amtsfreien Gemeinden und Städte wie folgt dar:

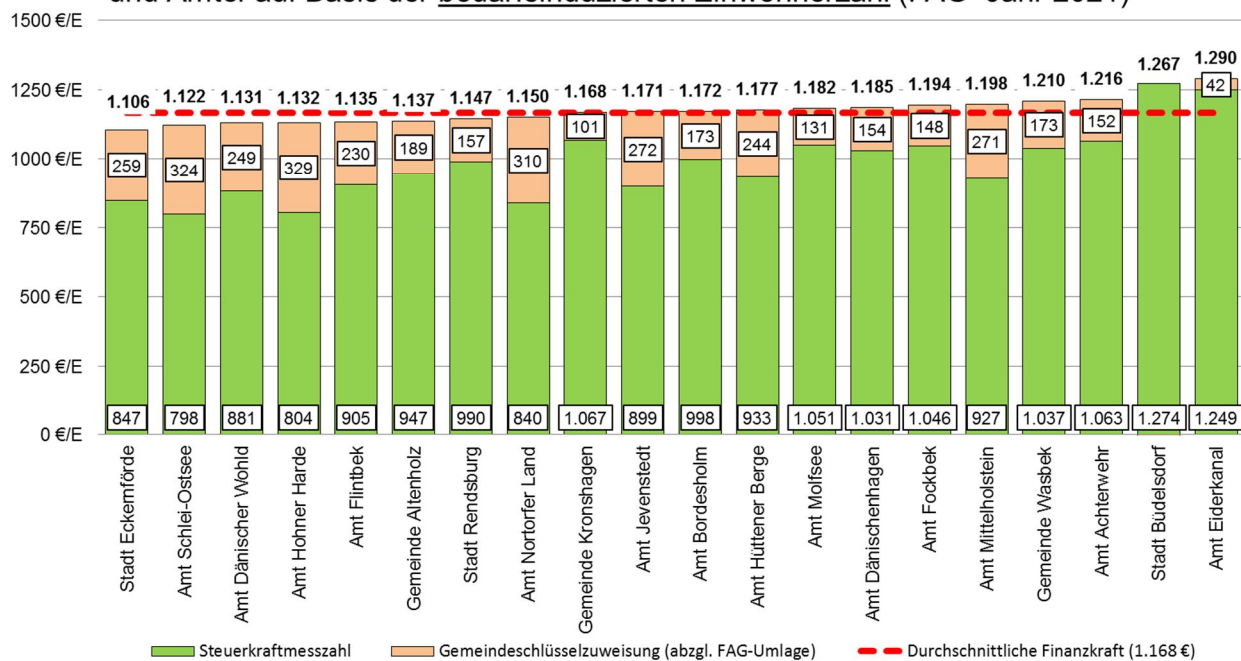
Finanzkraft des kreisangehörigen Bereichs - Städte, amtsfreie Gemeinden und Ämter (FAG- Jahr 2021)



Das Amt Eiderkanal verfügt mit 1.401 € pro Einwohner über eine deutlich höhere Finanzausstattung als beispielsweise die Stadt Eckernförde (1.184 € pro Einwohner) oder die Gemeinden des Amtes Schlei-Ostsee (1.216 € pro Einwohner).

Bei Betrachtung der Finanzkraft der Gemeinden pro Einwohner auf Basis der bedarfsinduzierten Einwohnerzahl ergibt sich auf der Ebene der Ämter, amtsfreien Gemeinden und Städte folgende Darstellung:

Finanzkraft des kreisangehörigen Bereichs - Städte, amtsfreie Gemeinden und Ämter auf Basis der bedarfsinduzierten Einwohnerzahl (FAG- Jahr 2021)

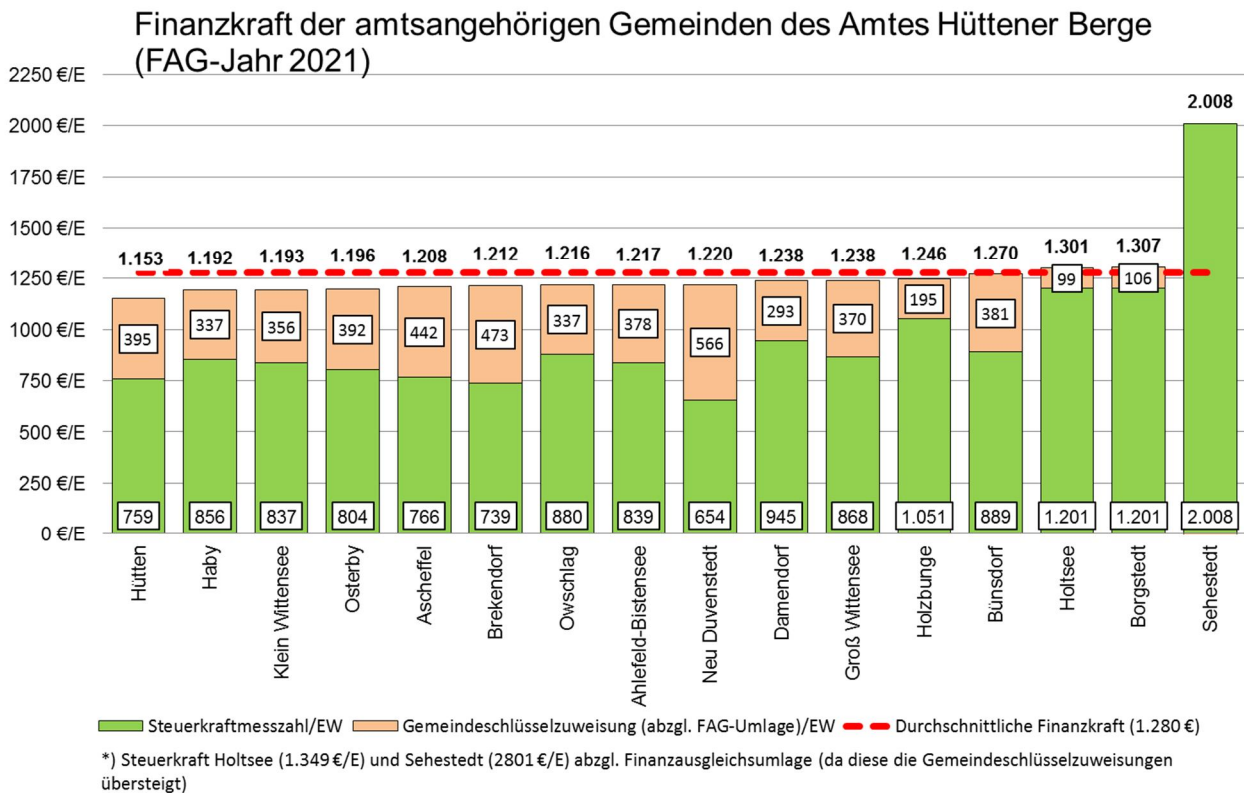


Vereinzelt kommt es zwischen den Gemeinden zu Änderungen in der Platzierung bei Betrachtung der neuen Berechnungsgrundlage. So rückt zum Beispiel das Amt Flintbek

um zwei Plätze und die Gemeinde Altenholz um einen Platz vor, während das Amt Dänischer Wohld um drei Plätze zurückgefallen ist. Die neuen Platzierungen begründen sich damit, da das Amt Dänischer Wohld einen höheren Anteil an Einwohnerinnen und Einwohnern unter 18 Jahren aufweist, sodass deren Finanzkraft je Einwohner stärker sinkt.

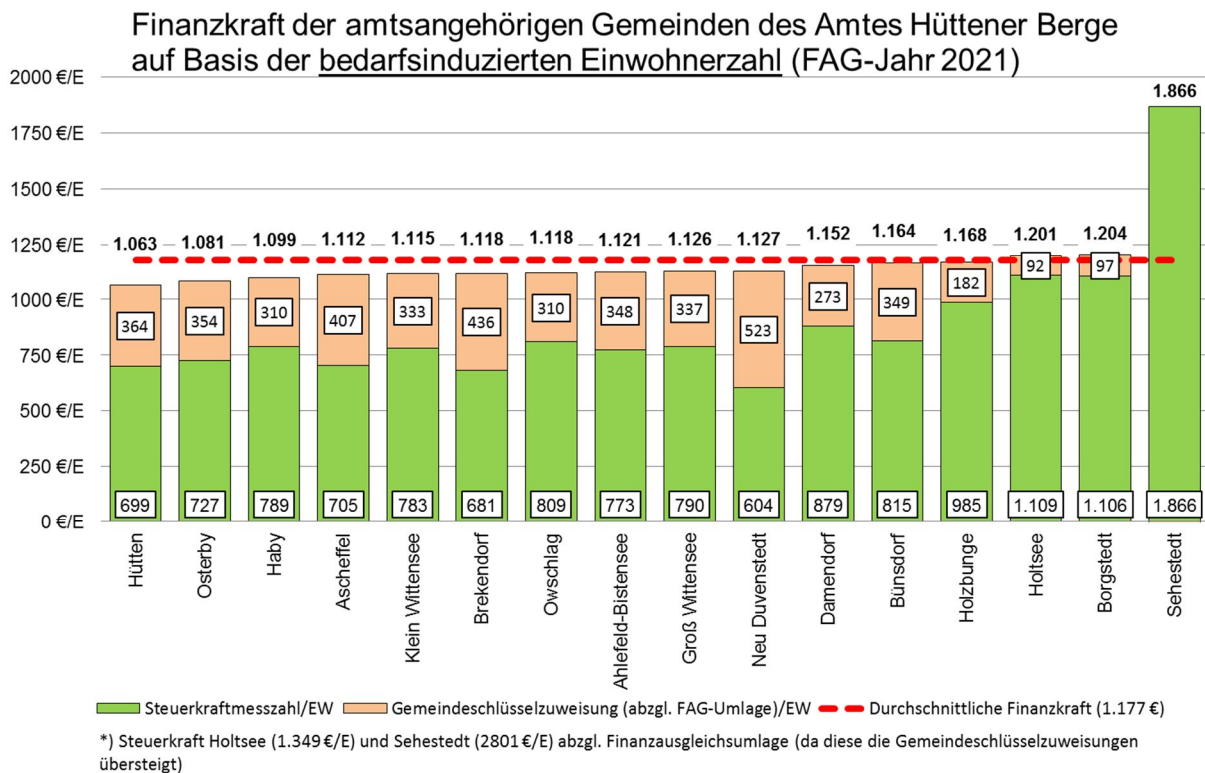
Auch innerhalb eines Amtes werden sich auf der Ebene der einzelnen amtsangehörigen Gemeinden große Unterschiede feststellen lassen.

Dies wird im Folgenden am Beispiel des Amtes Hüttener Berge bei Betrachtung der Finanzkraft der Gemeinden pro Einwohner nach der alten Berechnungsmethode verdeutlicht:



Die finanzstärkste Gemeinde Sehestedt verfügt mit einem Betrag in Höhe von 2.008 € pro Einwohner über eine deutlich höhere Finanzausstattung als die finanzschwächste Gemeinde Hütten mit 1.153 € pro Einwohner.

Wird bei der Finanzkraft pro Einwohner die bedarfsinduzierte Einwohnerzahl verwendet, ergibt sich folgendes Bild:



Auch hier gibt es teilweise wieder Verschiebungen in den Platzierungen (z.B. Wechsel der Platzierungen zwischen Holzbugne und Bünsdorf) aufgrund der oben bereits beschriebenen Gründe.

III. Finanzausstattung des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Die Finanzausstattung der Kreise ergibt sich maßgeblich aus den zur Verfügung stehenden Allgemeinen Deckungsmitteln. Diese setzen sich aus den Kreisschlüsselzuweisungen nach § 12 FAG-SH, der Kreisumlage nach § 27 FAG-SH und dem Kreisanteil an der Finanzausgleichsumlage nach § 29 FAG-SH zusammen.

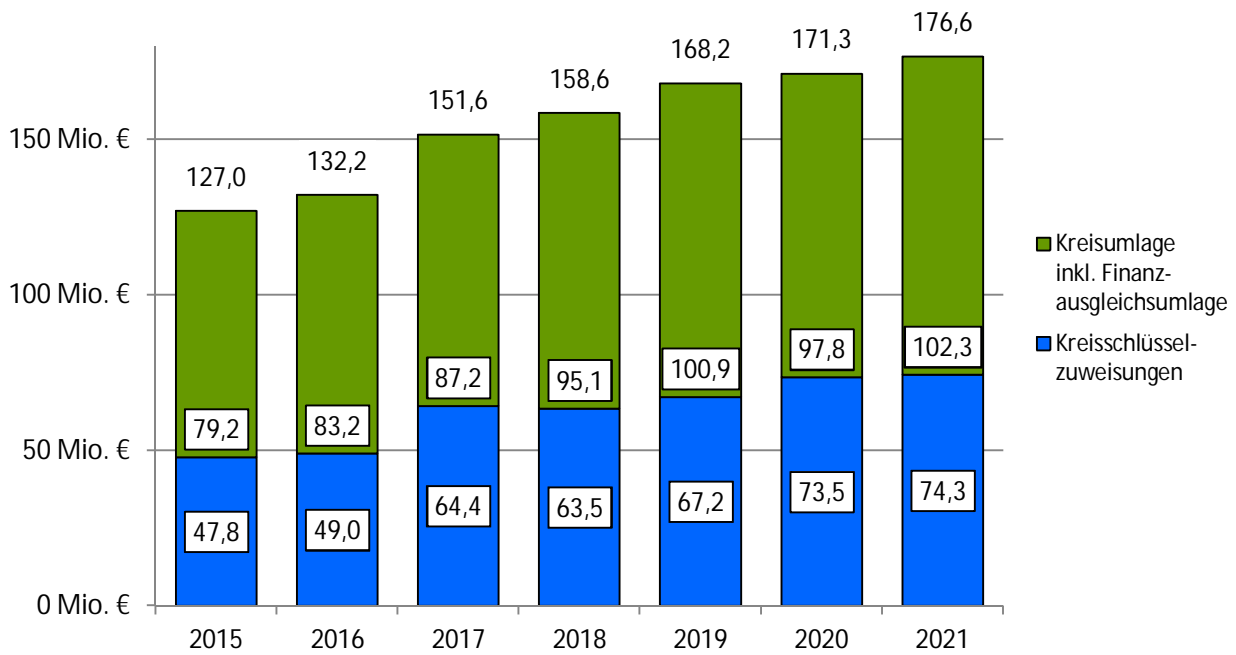
Die in den Kreisen zur Verfügung stehende Kreisumlage und der Kreisanteil an der Finanzausgleichsumlage werden maßgeblich durch die Steuerkraft des kreisangehörigen Bereichs beeinflusst. Im Gegensatz dazu ist die Kreisschlüsselzuweisung dafür vorgesehen, zwischen den Kreisen einen Ausgleich verschiedener Soziallasten und strukturbedingter Unterschiede vorzunehmen.

Nachfolgend wird die Finanzausstattung des Kreises Rendsburg-Eckernförde anhand folgender Kriterien betrachtet:

1. Allgemeine Deckungsmittel des Kreises Rendsburg-Eckernförde
2. Allgemeine Deckungsmittel der Kreise im Landesvergleich

Zu 1.: Allgemeine Deckungsmittel des Kreises Rendsburg-Eckernförde

In der nachfolgenden Abbildung wird die Entwicklung der Allgemeinen Deckungsmittel des Kreises Rendsburg-Eckernförde dargestellt. Für die Haushaltsjahre 2014 bis 2020 ergibt sich folgendes Bild:



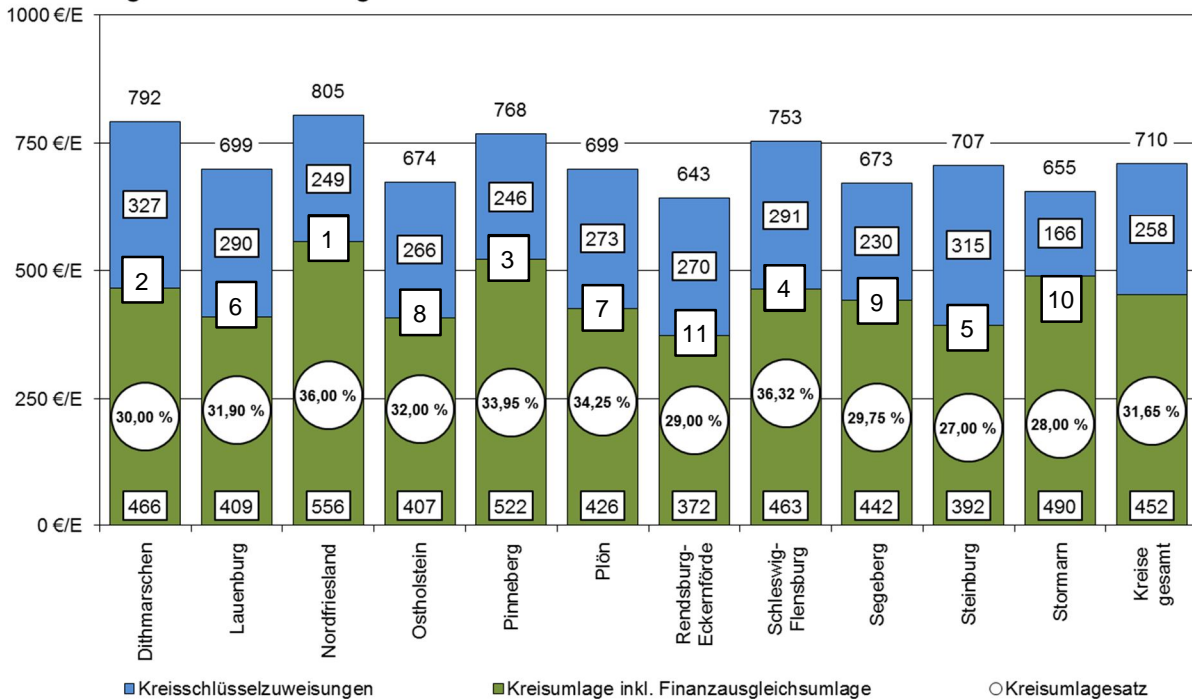
Die Allgemeinen Deckungsmittel des Kreises Rendsburg-Eckernförde haben sich seit 2015 durchgängig positiv entwickelt und liegen für das Haushaltsjahr 2021 um rund 39% über den Deckungsmitteln des Haushaltsjahres 2015.

Zu 2.: Allgemeine Deckungsmittel der Kreise im Landesvergleich

Bei einem Vergleich der Allgemeinen Deckungsmittel bietet sich zunächst eine vergleichende Betrachtung auf Grundlage des tatsächlichen Kreisumlageaufkommens an. So ergibt sich ein Bild, in welchem Maße den Kreisen tatsächlich Allgemeine Deckungsmittel zur Erledigung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen.

Nach der alten Berechnungsmethode auf Basis der Einwohnerzahl gemäß § 35 Absatz 1 FAG als Bemessungsgrundlage ergibt sich für die Allgemeinen Deckungsmittel pro Einwohner für das FAG-Jahr 2021 folgendes Bild:

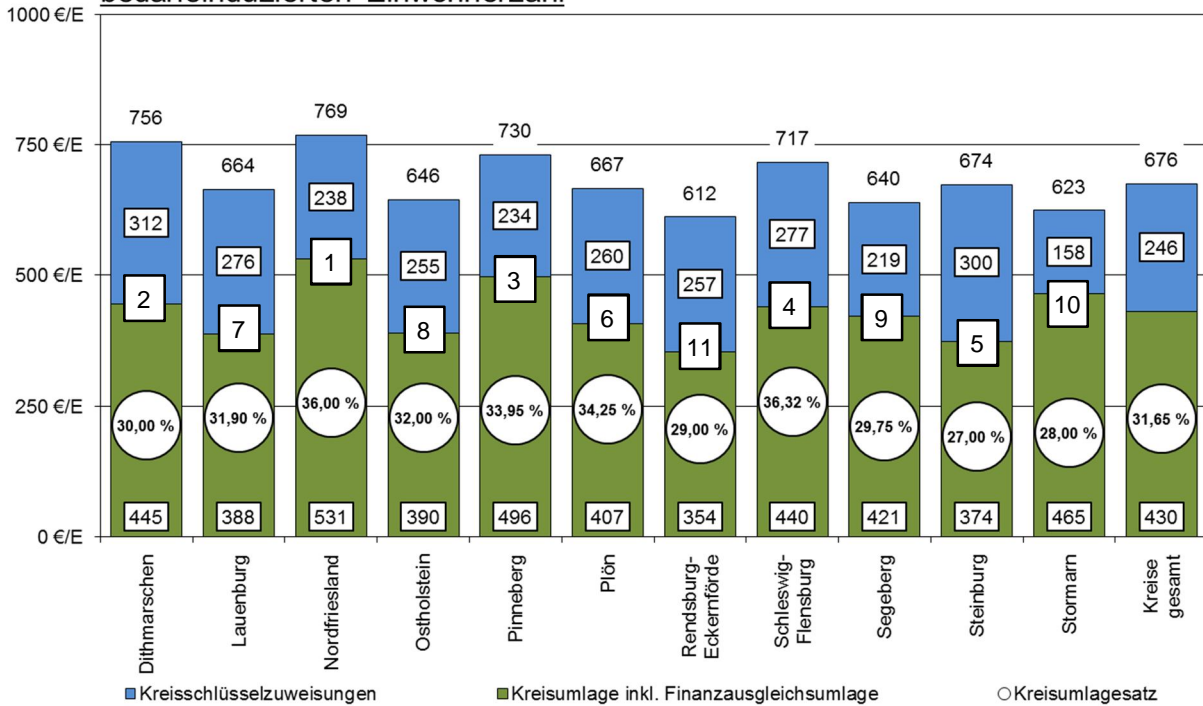
Allgemeine Deckungsmittel der Kreise im FAG-Jahr 2021



Aus der vorstehenden Abbildung wird ersichtlich, dass der Kreis Rendsburg-Eckernförde mit 643 € pro Einwohner den 11. und damit den letzten Platz aller Kreise in Schleswig-Holstein belegt.

Nach der neuen Berechnungsmethode auf Basis der bedarfsinduzierten Einwohnerzahl nach § 35 Absatz 3 FAG gemäß Kreisschlüsselzuweisung ergibt sich für die Allgemeinen Deckungsmittel pro Einwohner für das FAG-Jahr 2021 folgendes Bild:

Allgemeine Deckungsmittel der Kreise im FAG-Jahr 2021 auf Basis der bedarfsinduzierten Einwohnerzahl

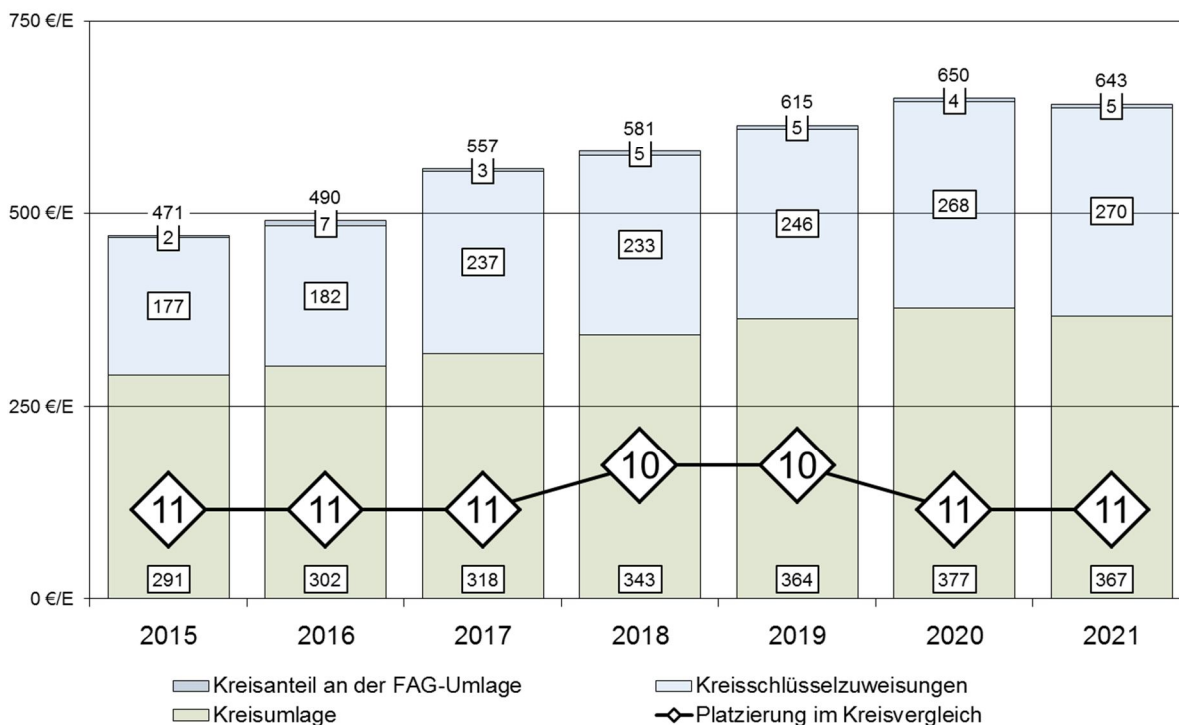


Auch unter Berücksichtigung der bedarfsinduzierten Einwohnerzahl bleibt der Kreis Rendsburg Eckernförde auf dem 11. und somit letzten Platz. Letztlich gibt es auch hier zwischen den Kreisen wieder Verschiebungen in den Plätzen. So ist z.B. der Kreis Herzogtum Lauenburg von Platz 6 auf Platz 7 aufgrund eines höheren Anteils an Einwohnerinnen und Einwohnern unter 18 Jahren gefallen und hat damit die Platzierung mit dem Kreis Plön getauscht.

Auch der Blick auf die Vorjahre 2015 bis 2020 (nur nach alter Berechnungsmethode) ergibt kein besseres Bild, was anhand der folgenden Übersicht verdeutlicht wird:

Platzierung des Kreises Rendsburg-Eckernförde im Kreisvergleich -
Allgemeine Deckungsmittel (FAG-Jahre 2015-2021)

(Kreisumlage berechnet auf Basis des tatsächlichen Kreisumlagesatzes)

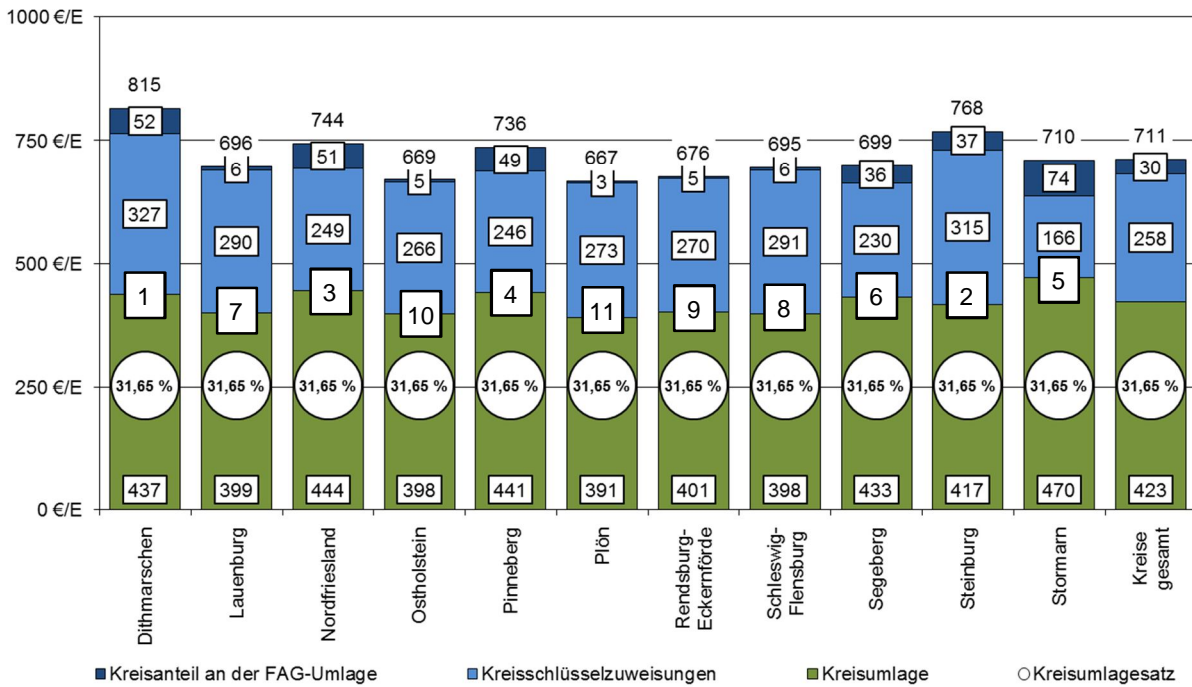


Auch in den Jahren 2015 bis 2017 verfügt der Kreis Rendsburg-Eckernförde über die geringste Finanzausstattung aus Allgemeinen Deckungsmitteln und belegte damit Platz 11 der Kreise in Schleswig-Holstein. Lediglich in den Jahren 2018 und 2019 hat sich die Situation zwischenzeitlich um eine Platzierung verbessert.

Das tatsächliche Kreisumlageaufkommen ist maßgeblich von den jeweiligen Kreisumlagesätzen der Kreise abhängig. Auf den ersten Blick könnte man somit zum Schluss kommen, dass die unterdurchschnittliche Finanzausstattung des Kreises Rendsburg-Eckernförde lediglich auf den niedrigen Kreisumlagesatz zurückzuführen ist. Unabhängig davon, dass den kreisangehörigen Gemeinden mit dem niedrigen Umlagesatz eine angemessene Finanzausstattung gewährleistet wird, bietet es sich daher für eine vergleichende Finanzkraftbetrachtung an, bei der Kreisumlage den durchschnittlichen Umlagesatz im Sinne des § 36 Abs. 3 FAG-SH zugrunde zu legen.

Für das FAG-Jahr 2021 ergibt sich unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Umlagesatzes für die Allgemeinen Deckungsmittel pro Einwohner nach der alten Berechnungsmethode folgendes Bild:

Allgemeine Deckungsmittel der Kreise im FAG-Jahr 2021
(Kreisumlage berechnet auf Basis des durchschnittlichen Umlagesatzes)

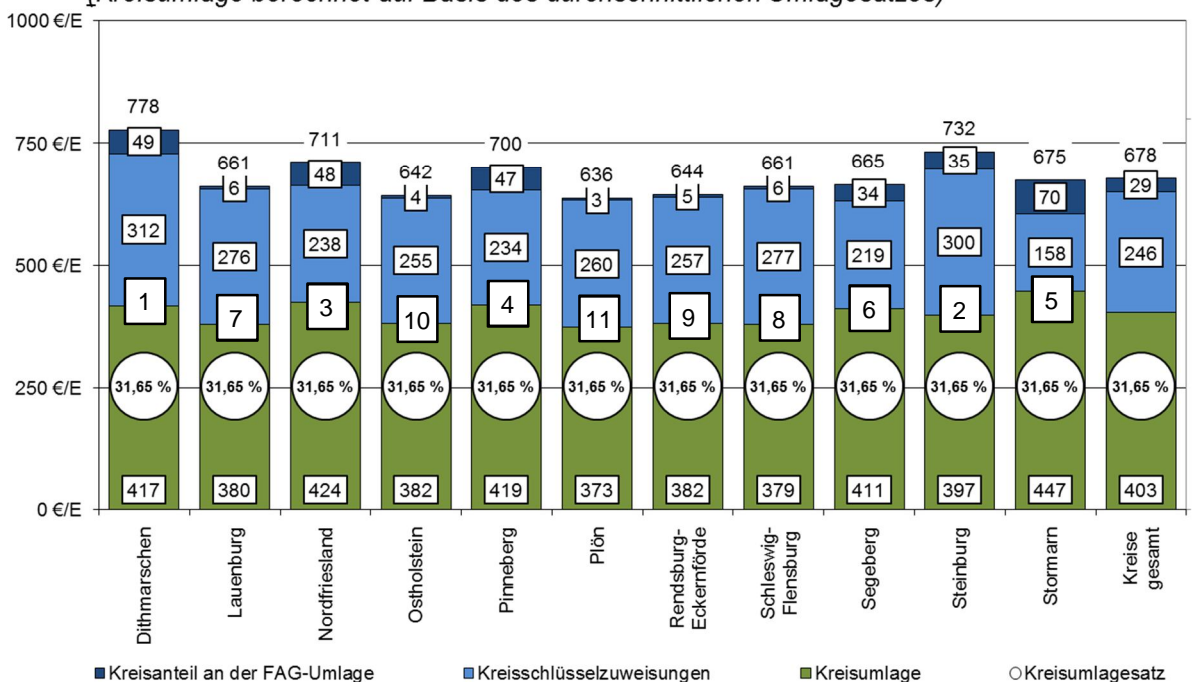


Der Kreis Rendsburg-Eckernförde belegt unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Umlagesatzes von 31,65 % mit 676 € pro Einwohner den 9. und damit drittletzten Platz.

Unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Umlagesatzes für die Allgemeinen Deckungsmittel pro Einwohner nach der neuen Berechnungsmethode auf Basis der bedarfsinduzierten Einwohnerzahl ergibt sich folgendes Bild:

Allgemeine Deckungsmittel der Kreise im FAG-Jahr 2021 auf Basis der bedarfsinduzierten Einwohnerzahl

(Kreisumlage berechnet auf Basis des durchschnittlichen Umlagesatzes)

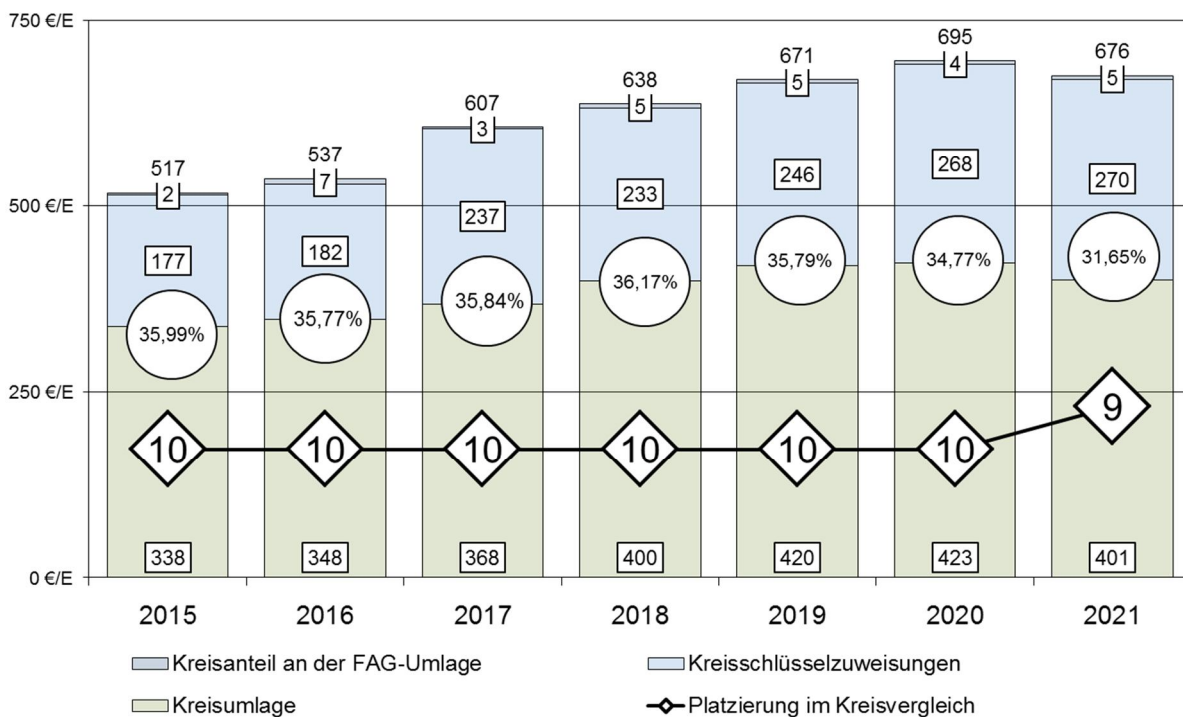


Bei Betrachtung der Allgemeinen Deckungsmittel pro Einwohner auf Basis der bedarfsinduzierten Einwohnerzahl belegt der Kreis Rendsburg-Eckernförde unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Umlagesatzes von 31,65 % mit 644 € pro Einwohner weiterhin den 9. Platz. Sowohl nach der alten als auch neuen Berechnungsmethode unter Berücksichtigung der Kreisumlage mit einem durchschnittlichen Umlagesatz lässt sich festhalten, dass der Kreis Rendsburg-Eckernförde mit der drittletzten Platzierung über geringe Allgemeine Deckungsmittel verfügt.

Auch der Blick auf die Vorjahre 2015 bis 2020 (nur nach alter Berechnungsmethode) ergibt für den Kreis Rendsburg-Eckernförde kein besseres Bild:

Platzierung des Kreises Rendsburg-Eckernförde im Kreisvergleich - Allgemeine Deckungsmittel*) (FAG-Jahre 2015-2021)

(Kreisumlage berechnet auf Basis des durchschnittlichen Umlagesatzes)



Die dargestellte Abbildung zeigt auf, dass die unterdurchschnittliche Finanzausstattung des Kreises im Jahr 2020 kein einmaliges Phänomen ist. Es wird vielmehr verdeutlicht, dass der Kreis Rendsburg-Eckernförde bereits seit Jahren gegenüber den übrigen Kreisen als finanzschwach einzustufen ist.

IV. Zusammenfassung

Aus den vorstehenden Betrachtungen haben sich folgende Erkenntnisse ergeben:

Finanzausstattung des kreisangehörigen Bereichs:

- Sowohl die Steuerkraft als auch die Finanzkraft der kreisangehörigen Gemeinden im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben sich seit 2015 positiv entwickelt.
- Gleichwohl stellt sich die Finanzkraft der kreisangehörigen Gemeinden des Kreises Rendsburg-Eckernförde im Landesvergleich als unterdurchschnittlich dar.

- Wird als Berechnungsgrundlage die vom FAG neu definierte bedarfsinduzierte Einwohnerzahl herangezogen, stellt sich die Finanzkraft der kreisangehörigen Gemeinden des Kreises Rendsburg-Eckernförde noch etwas schlechter dar.
- Durch den unterdurchschnittlichen Kreisumlagesatz von 29% verbessert sich die Finanzausstattung des kreisangehörigen Bereichs sowohl auf Basis der alten als auch nach der neuen Berechnungsgrundlage der Einwohnerzahl lediglich um eine Platzierung.

Finanzausstattung des Kreises Rendsburg-Eckernförde:

- Die Allgemeinen Deckungsmittel des Kreises Rendsburg-Eckernförde haben sich seit 2015 durchgängig positiv entwickelt.
- Der Kreis Rendsburg-Eckernförde verfügt im Vergleich mit den übrigen Kreisen in Schleswig-Holstein über sehr geringe Allgemeine Deckungsmittel. Dies gilt sowohl auf der Grundlage der individuellen Kreisumlagesätze als auch unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Umlagesatzes.
- Bei Betrachtung der allgemeinen Deckungsmittel pro Einwohner auf Basis der bedarfsinduzierten Einwohnerzahl sowohl auf der Grundlage der individuellen Kreisumlagesätze als auch unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Umlagesatzes ändert sich an der Platzierung des Kreises Rendsburg-Eckernförde nichts.

Im Auftrag

Fischoeder



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Stabsstelle Finanzen

07.10.2021

Personalbudget – Sachstand und Ausblick

I. Ausgangslage

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde zeichnet sich seit Jahrzehnten durch eine vergleichsweise sparsame Personalbewirtschaftung aus.

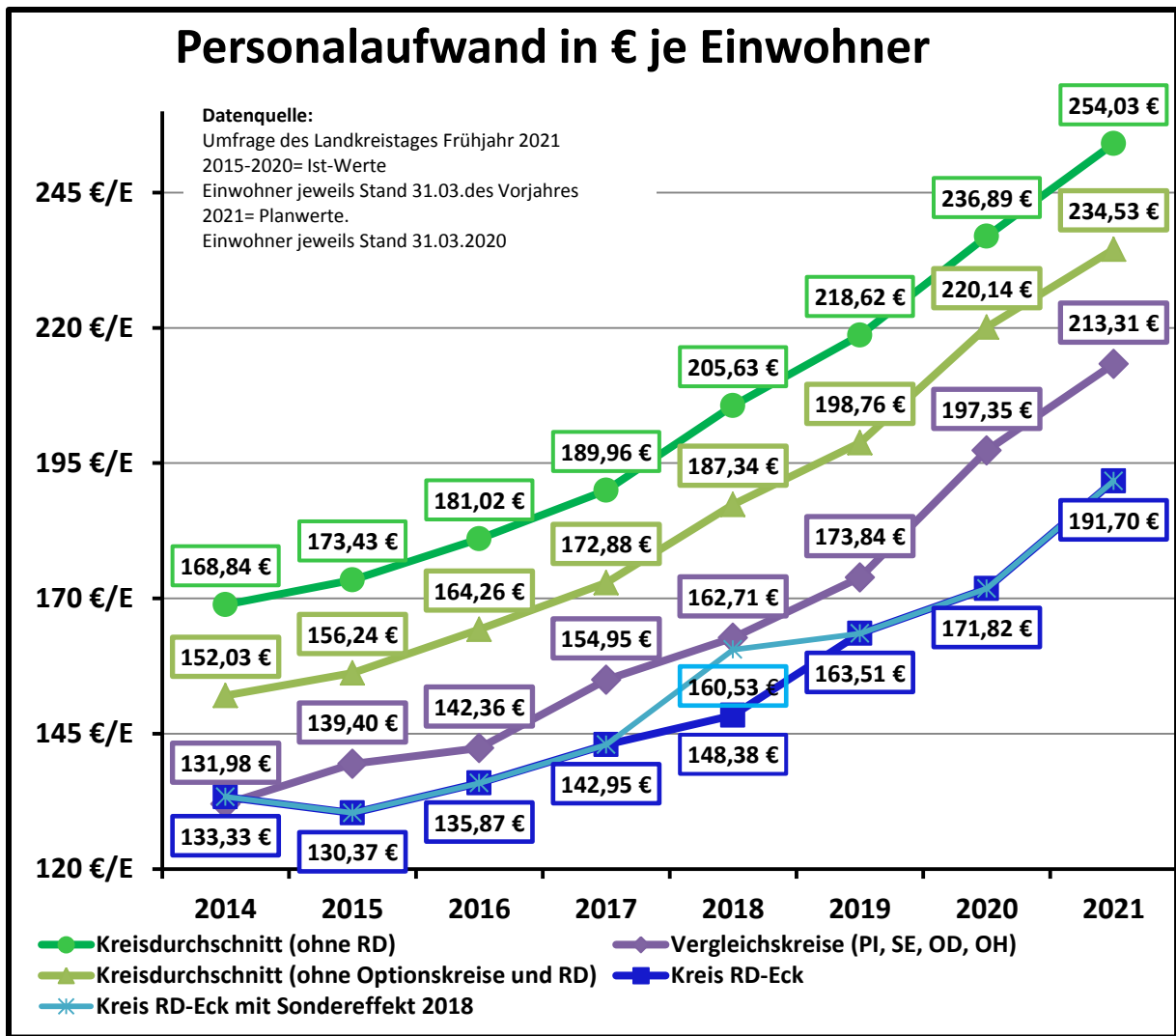
Dies wird deutlich, wenn man die Entwicklung der Personalaufwendungen je Einwohner im Kreis Rendsburg-Eckernförde vergleicht mit den Entwicklungen in den übrigen Kreisen.

In der folgenden Ausarbeitung werden die Personalaufwendungen verglichen mit

- dem Durchschnitt der übrigen Kreise,
- dem Durchschnitt der übrigen Kreise ohne die Optionskommunen* Nordfriesland und Schleswig-Flensburg und
- mit dem Durchschnitt der Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Ostholstein (nachfolgend „Vergleichskreise“).

Der gesonderte Vergleich mit den Kreisen Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Ostholstein erfolgt deshalb, weil diese Kreise hinsichtlich ihrer Einwohnerstärke am ehesten mit dem Kreis Rendsburg-Eckernförde vergleichbar sind und sie sich zudem durch vergleichsweise niedrige Personalkosten auszeichnen.

* Im **Optionsmodell** besitzt eine Kommune die alleinige Trägerschaft der Leistungen nach dem [Sozialgesetzbuch II](#) (SGB II). Diese sogenannten **Optionskommunen** sind zugelassene kommunale Träger der [Grundsicherung für Arbeitsuchende](#). Die Kommunen bilden dazu ein [Jobcenter](#), sodass ein höherer Personalbestand vorhanden ist.



Die Personalaufwendungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde belaufen sich im Jahr 2021 auf der Grundlage des Haushaltsplanes auf 191,70 € pro Einwohner. Sie liegen damit deutlich unter dem Durchschnitt der übrigen Kreise, und zwar unabhängig davon, welche Vergleichsgruppe man gegenüber stellt.

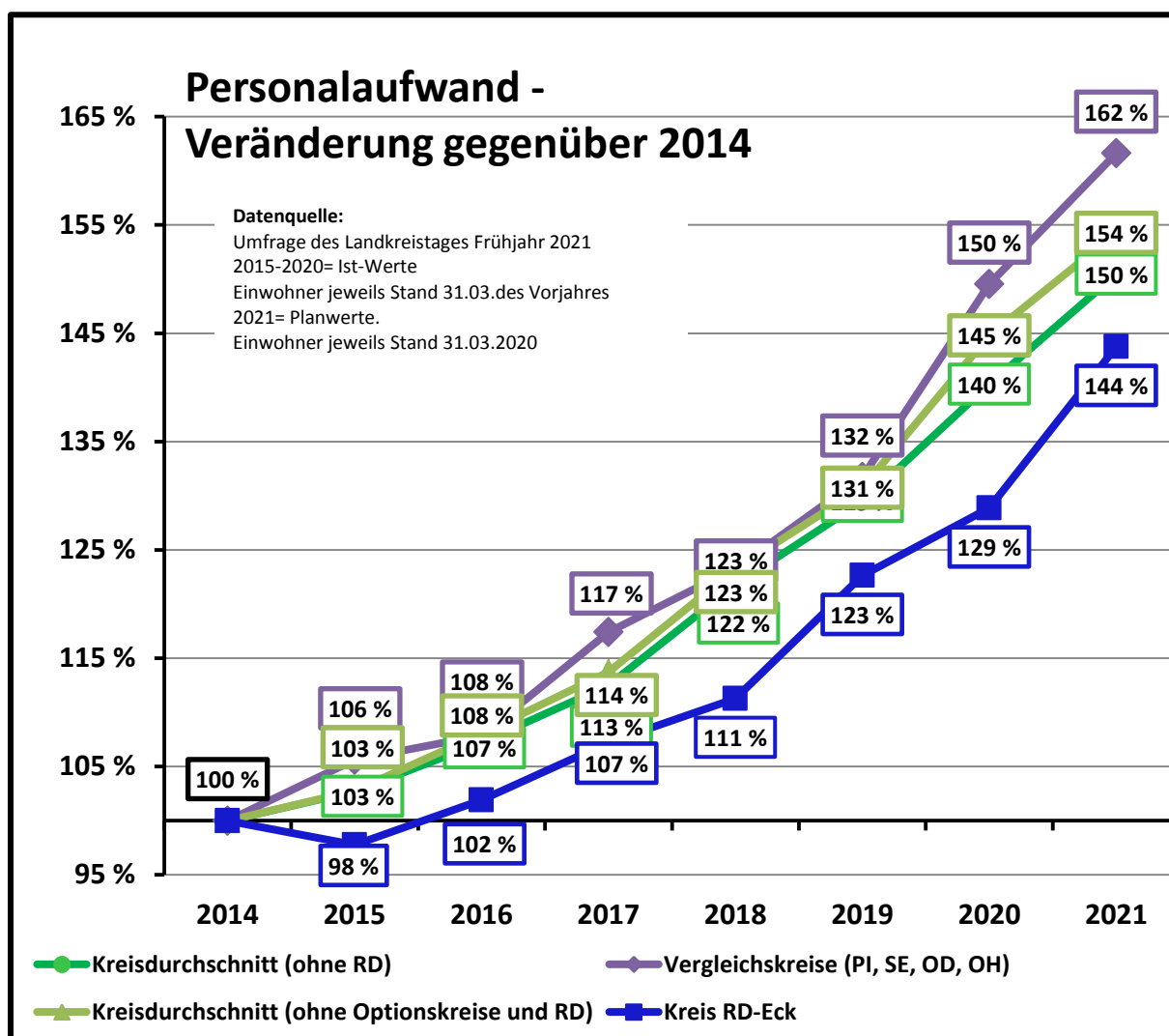
Der überproportionale Anstieg der Personalaufwendungen im Jahr 2018 ist auf einen hohen Zuführungsbetrag im Bereich der Pensions- und Beihilferückstellungen zurückzuführen. Dabei handelt es sich in der Höhe um einen einmaligen Effekt, da im Haushaltsjahr 2018 vermehrt neue Beamte eingestellt oder Verbeamtungen vorgenommen wurden. Durch diesen Sondereffekt liegt der Wert des Kreises mit 160,53 € nur geringfügig unter dem der Vergleichskreise mit 162,71 €. Ohne diesen Sondereffekt beträgt der Wert 2018 für den Kreis Rendsburg-Eckernförde 148,43 € und liegt wie in allen übrigen Jahren deutlich unter dem Durchschnitt der übrigen Kreise, unabhängig von der Vergleichsgruppe.

Der Vergleich ermöglicht anhand der Kennzahl „Personalaufwand pro Einwohner“ allenfalls eine Annäherung an die Frage, wie die Kreise im Vergleich zueinander zu betrachten sind. Eine exakte Aussage ist auf dieser Grundlage nicht möglich. Um die Personalausgaben der Kreisverwaltungen exakt vergleichbar zu machen, müsste für alle Kreise der Aufwand für dieselben Aufgaben ermittelt werden. Zusätzlich müsste der Personalaufwand für auf Dritte übertragene Aufgaben hinzugerechnet und der

Personalaufwand für Aufgaben, die zugunsten Dritter wahrgenommen werden, abgezogen werden. Dass allerdings jeder Kreis sowohl über belastende als auch über entlastende Struktur- und Organisationsmerkmale verfügt, dürfte ein pauschaler Vergleich über die gesamte Kreisverwaltung bei aller Unschärfe im Detail gleichwohl geeignet sein, ein hinreichend tragfähiges allgemeines Bild zu vermitteln.

Hinzu kommt, dass gewachsene Struktur- und Organisationsunterschiede zwischen den Kreisen zwar einen Niveauunterschied begründen können, sie aber keine Begründung dafür liefern, warum sich die Personalkostenanstiege zwischen den Kreisen in den letzten Jahren so unterschiedlich entwickelt haben.

Betrachtet man die Personalkostenanstiege in den Kreisen seit 2014, so ergibt sich folgendes Bild:



Aus vorstehender Grafik wird deutlich, dass der Anstieg der Personalaufwendungen zum Haushaltsjahr 2021 gegenüber 2014 im Kreis Rendsburg-Eckernförde im Vergleich zu allen Vergleichsgruppen am niedrigsten ausgefallen ist. Während sich im Kreis Rendsburg-Eckernförde die Personalaufwendungen in den Jahren 2014 bis 2021 um 44 % erhöht haben, beträgt der Anstieg in den Vergleichskreisen im gleichen Zeitraum 62 % und in der Gesamtheit aller Kreise (ohne Optionskreise) 54 %.

II. Sondererhöhungen des Personalbudgets in den Jahren 2017 bis 2021

Über viele Jahre ist es im Kreis Rendsburg-Eckernförde gut gelungen, den Anstieg der Personalaufwendungen zu begrenzen. Allerdings haben die engagierten Sparbemühungen die Kreisverwaltung mittlerweile an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gebracht. Seit einigen Jahren fällt es immer schwerer, die Balance zwischen Aufgabenerfüllung und Ressourcen herzustellen.

Dementsprechend wurde bereits für die Haushaltsjahre 2017 bis 2021 seitens der Politik nachgesteuert, und zwar in Form von Sondererhöhungen über die verabredeten Budgetregelungen hinaus. So wurde das Personalbudget für 2017 um 333.000 €, für 2018 um 500.000 €, für 2019 um 750.000 €, für 2020 um weitere 750.000 € und für 2021 um 250.000 € aufgestockt. Den Herausforderungen der Corona-Pandemie wurde 2021 mit einer einmaligen Aufstockung um 2 Mio. € Rechnung getragen.

Die zusätzlich bereitgestellten Mittel wurden eingesetzt, um Engpässe innerhalb der Verwaltung zu reduzieren und dadurch Leistungsverbesserungen in den jeweiligen Verwaltungsbereichen zu erreichen.

Aus heutiger Perspektive wird deutlich, dass der Anstieg des Personalaufwands beim Kreis Rendsburg-Eckernförde auch bis zum Jahr 2021 trotz der Sondererhöhungen des Personalbudgets geringer ausgefallen ist als in den übrigen Kreisen in Schleswig-Holstein. Lediglich das Jahr 2018 stellt eine einmalige Ausnahme dar, wobei dabei zu beachten ist, dass der erhöhte Zuführungsbetrag zur Pensions- und Beihilferückstellung einen Effekt außerhalb der Systematik des vereinbarten Personalkostenbudgets darstellt.

III. Ausblick auf die Haushaltsplanung 2022

Auch zukünftig ist es Zielsetzung, die Kreisverwaltung wirtschaftlich zu führen und den Kreishaushalt mit möglichst niedrigen Personalaufwendungen zu belasten.

Das Personalbudget berücksichtigt Steigerungen aufgrund von Tarifierhöhungen und Besoldungsanpassungen. Über die konkrete Ausgestaltung des Personalbudgets 2022 wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung ergänzend berichtet.

Im Auftrag

Sabine Groeper



**Haushaltsentwurf 2022, Teilhaushalt 542101 - Kreisstraßen
Sachstand Deckenerneuerungen, Neubau Radwege und Baumaßnahmen an Brücken**

Sachverhalt:

1. Deckenerneuerung 10-Jahresprogramm gemäß ZEB 2013/2014

Auf Grundlage der ZEB 2013/14 wurde ein umfangreiches Sanierungsprogramm an Kreisstraßen aufgelegt, das planmäßig von 2015 bis 2024 als 10-Jahresprogramm umgesetzt werden sollte.

Von den insgesamt 56 auf Grundlage der ZEB 2013/2014 geplanten Maßnahmen bzw. Bauabschnitte werden bis Ende 2021 insgesamt 54 Deckenerneuerungsmaßnahmen mit rd. 207 Km zur Verbesserung von Kreisstraßen umgesetzt sein.

Dabei wurden, abhängig von der Haushaltssituation und den Kapazitäten des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr (LBV-SH), Maßnahmen wenn möglich vorgezogen. Zugleich ist es aus unterschiedlichsten Gründen erforderlich gewesen, einzelne Baumaßnahmen später auszuführen, als ursprünglich geplant.

Das 10-Jahresprogramm wird planmäßig Ende 2022 abgeschlossen. Die verbleibenden beiden Maßnahmen sind im Haushaltsplanentwurf 2022 vorgesehen:

K	Abschnitt	km	Kostenschätzung	Geschätzter Ansatz GVFG	Anteil Kreis
K 15	OD Flintbek	1,0	252.000 Euro	88.200 Euro	163.800 Euro
K 82	Todenbüttel - Beringstedt	2,3 2	2.674.100 Euro	1.310.309 Euro	1.363.791 Euro

Die K 15 Ortsdurchfahrt Flintbek kann erst in Jahr 2022 durchgeführt werden, da im Vorfeld seitens der Stadtwerke Kiel Leitungen erneuert werden.

Bei der K 82 Seefeld – Brücke Todenbüttel wurde festgestellt, dass in dem vorgenannten Streckenabschnitt aufgrund der starken Schäden eine tiefergehende Sanierung erforderlich ist und eine reguläre Deckenerneuerung nicht ausreicht. Diese Maßnahme konnte aufgrund der aufwendigeren Planung deswegen erst in 2022 vorgesehen werden. Da es sich um einen Vollausbau handelt, handelt es sich um eine Investitionsmaßnahme, die im Finanzhaushalt veranschlagt ist. Die GVFG-Förderquote beträgt in diesem Fall voraussichtlich 70% der anrechenbaren Kosten.

2. Deckenerneuerung 3-Jahresprogramm gemäß ZEB 2017/2018

Eine in den Jahren 2017/2018 durchgeführte Zustandserfassung ZEB 2017/2018 hat zum Ergebnis gehabt, dass weitere Kreisstraßen sich in Folge von Beanspruchungen seit der ZEB 2013/2014 zunehmend verschlechtern haben und ebenfalls saniert werden müssen. Dem zuständigen Umwelt- und Bauausschuss wurde deswegen bereits in 2018 ein 3-Jahresprogramm vorgestellt (VO/2018/610). Seitdem ist dieser Substanzverfall auf den betroffenen Kreisstraßen weiter vorangeschritten. Die neue ZEB, aus der sich weiterer Handlungsbedarf ergeben wird, wird im kommenden Jahr vorliegen. Trotz

der allgemeinen Haushaltslage sollten aus Sicht der Kreisverwaltung die notwendigen Aufwendungen in die Infrastruktur vorgenommen und auch verstetigt werden. Die Kreisverwaltung schlägt daher vor, bereits im Jahr 2022 mit dem 3-Jahresprogramm zu beginnen und hat entsprechende Veranschlagungen im Haushaltsplanentwurf 2022 vorgesehen. In diesem Programm gab es aus unterschiedlichen Gründen Anpassungen gegenüber den in 2018 vorgestellten Planungen. Diese Gründe waren im Wesentlichen: veränderte Priorisierung aufgrund der aktuellen Schädigung der Straßen, Maßnahmen der Gemeinden in Entwässerungsanlagen, die im Vorfeld durchgeführt werden müssen, verkehrliche Abhängigkeiten von anderen Baumaßnahmen.

Im Ergebnis sind für das Haushaltsjahr 2022 folgende Maßnahmen vorgesehen:

K	Abschnitt	km	Kostenschätzung	Geschätzter Ansatz GVFG	Anteil Kreis
K 75	Ortslage Oster- rönfeld mit RW	0,82	349.800 €	122.430 €	227.370 €
K 26	K 81 - Mörel	1,80	474.100 €	165.935 €	308.165 €
K 26	Mörel - K84 mit RW	2,23	771.100 €	269.885 €	501.215 €
K 58	Ortseingang Loo- se - L 27	3,94	1.017.500 €	356.125 €	661.375 €
K 34	OD Ehndorf	2,72	834.900 €	292.215 €	542.685 €
K 27	Jevenstedt - Rendsburg, teilw. mit RW	4,23	1.441.000 €	504.350 €	936.650 €

3. Deckenerneuerung an Kreisstraßen aus weiteren fachlichen Gründen

Außerhalb der 10- und 3-Jahresprogramm soll aus besonderen fachlichen Gründen eine weitere Maßnahme in 2022 zur Ausführung kommen: Die Deckenerneuerung an der K61 im Abschnitt zwischen Thumbby – Vogelsang-Grünholz vorzunehmen. Die Straße ist zur Zeit der ZEB 2017/2018 nicht so stark geschädigt gewesen wie andere Kreisstraßen. In überwiegenden Teilen war die Straße aber ebenfalls in der schlechtesten bzw. zweitschlechtesten Schadensklasse. Der Substanzverfall ist weiter fortgeschritten. Die Sanierung ist jetzt sinnvoll, da diese Maßnahme im Zusammenhang mit dem Radwegebau steht, der seitens des Kreises gefördert wurde. Ziel ist es, den Radwegebau, den barrierefreien Ausbau der ÖPNV-Haltestellen und die notwendige Deckensanierung zu kombinieren und auf diese Weise zu vermeiden, dass der Straßenzug in wenigen Jahren mehrfach angefasst und gesperrt werden muss.

Im Haushaltsplanentwurf 2022 sind deswegen folgende Mittel veranschlagt:

K	Abschnitt	km	Kostenschätzung	Geschätzter Ansatz GVFG	Anteil Kreis
K 61	Thumbby – Vogelsang- Grünholz	3,12	1.311.530 €	459.036 €	852.495 €

Eine Gesamtübersicht der veranschlagten Kosten für Deckensanierungen in 2022 ist in der Anlage beigefügt.

Neubau von Radwegen an Kreisstraßen

In 2018 hat der Kreis beschlossen, die Förderung des Radwegeneubaus wieder aufzunehmen. Grundlage für die Förderung ist die Prioritätenliste aus dem Jahr 2010. Zunächst wurden 3 Millionen Euro für den Ausbau der Prioritäten 1 und 2 zur Verfügung gestellt. Mit dem Haushalt 2020 wurde beschlossen, auch die gemeldeten Maßnahmen aus den Prioritäten 3a und 3b zu fördern. Seitdem stehen verteilt auf die Haushaltsjahre Mittel in Höhe von 6,5 Millionen Euro zur Verfügung. Aufgrund der aktuellen Informationen aus den Ämtern/Kommunen und den Anforderungen, investive Maßnahmen periodengerecht zu planen, wurde die Veranschlagung in 2022 neu auf die Haushaltsjahre aufgeteilt. Die Planung und Umsetzung erfolgt durch die jeweiligen Gemeinden bzw. Ämter.

In 2021 wurde mit dem Bau des ersten Radwegs aus der Prioritätenliste an der K61 im Bereich Thumby – Vogelsang Grünholz begonnen. Erste Mittel wurden bereits abgerufen. Weitere Zahlungen erfolgen im Haushaltsjahr 2022.

Die Veranschlagung für den Haushalt 2022 beruht auf folgender mit den Ämtern abgestimmter Planung:

K	Abschnitt	km	Geschätzter Anteil Kreis [€]			
			Gesamt	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
K 61	Thumby – Vogelsang-Grünholz	2,9	590.000 Euro	400.000 Euro	190.000 Euro	
K 24	Felm – Felmerholz	1,5	470.000 Euro	-	470.000 Euro	-
K 55	Hütten (Färbereiweg bis Förstereiweg)		120.000 Euro	30.000 Euro	80.000 Euro	10.000 Euro
K 14	Holtsee bis Altenhof	5,8	520.000 Euro	80.000 Euro	400.000 Euro	40.000 Euro
K 1	Ahlefeld bis Schütt am See	1,8	310.000 Euro	30.000 Euro	60.000 Euro	220.000 Euro
K 2	B203 – L 42	5,3	670.000 Euro	40.000 Euro	360.000 Euro	270.000 Euro
				580.000 Euro	1.560.000 Euro	540.000 Euro

Darüber hinaus sind

Baumaßnahmen an Brückenbauwerken

Für das Haushaltsjahr 2022 erfolgt planmäßig an der Brücke K 83 / Koseler Au eine Betoninstandsetzung. Die geschätzten Baukosten belaufen sich auf 100.000 Euro und sind entsprechend im Haushaltsplanentwurf vorgesehen.

gez.
Hetzel

Anlage: Übersicht Planung Deckenerneuerung Haushalt 2022

Übersicht Planung Deckenerneuerung Kreisstraßen Haushalt 2022, Stand 01.07.2021

Kreisstraße Nr.	Bezeichnung der Baumaßnahme	Länge [km]	Kostenschätzung [€]	GVFG-Antrag gestellt?	GVFG-Antrag bewilligt?	GVFG-Förderquote [%]	GVFG-Ansatz Haushalt [0,7*Kosten*Quote] [€]	Ergebnishaushalt Veranschlagung HH 2022 [€]		Finanzhaushalt Investive Veranschlagung HH 2022 [€]	
								Ertrag	Aufwand	Einzahlungen	Auszahlungen
Maßnahmen aus dem 10-Jahresprogramm gemäß ZEB 2013/2014											
K 15	OD Klein Flintbek	1,27	252.000 €	Ja	offen	50%	88.200 €	88.200 €	252.000 €		
K 82	Todenbüttel - Seefeld, 2. BA Todenbüttel - Beringstedt	2,32	2.674.100 €	Ja	offen	70%	1.310.309 €			1.310.309 €	2.674.100 €
Gesamt		3,59	2.926.100 €				1.398.509 €	88.200 €	252.000 €	1.310.309 €	2.674.100 €
Eigenanteil des Kreises:			1.527.591 €								
Maßnahmen aus dem 3-Jahresprogramm gemäß ZEB 2017/2018											
K 75	Ortslage Osterrönfeld mit RW	0,82	349.800 €	Ja	offen	50%	122.430 €	122.430 €	349.800 €		
K26	K 81 - Mörel	1,80	474.100 €	Ja	offen	50%	165.935 €	165.935 €	474.100 €		
K26	Mörel - K84 mit RW	2,23	771.100 €	Ja	offen	50%	269.885 €	269.885 €	771.100 €		
K 58	Ortseingang Loose - L 27	3,94	1.017.500 €	Ja	offen	50%	356.125 €	356.125 €	1.017.500 €		
K34	OD Ehndorf	2,72	834.900 €	Ja	offen	50%	292.215 €	292.215 €	834.900 €		
K27	Jevenstedt - Rendsburg, teilw. mit RW	4,23	1.441.000 €	Ja	offen	50%	504.350 €	504.350 €	1.441.000 €		
Gesamt		15,73	4.888.400 €				1.710.940 €	1.710.940 €	4.888.400 €	0 €	0 €
Eigenanteil des Kreises:			3.177.460 €								
Maßnahmen aus fachlichen Gründen											
K61	Thumby – Vogelsang-Grünholz	3,12	1.311.530 €	Ja	offen	50%	459.036 €	459.036 €	1.311.530 €		
Gesamt		3,12	1.311.530 €				459.036 €	459.036 €	1.311.530 €	0 €	0 €
Eigenanteil des Kreises:			852.495 €								
Gesamt 2022		22,44	9.126.030 €				3.568.485 €	2.258.176 €	6.451.930 €	1.310.309 €	2.674.100 €
Eigenanteil des Kreises:			5.557.546 €								



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Regionalentwicklung

06.10.2021

Vermerk

Aufbau eines kommunalen Netzwerks zum nachhaltigen Flächenmanagement

Die Landesregierung hat sich das Ziel gesetzt, den täglichen Zuwachs an Siedlungs- und Verkehrsflächen bis 2030 auf unter 1,3 Hektar pro Tag abzusenken. Der Erfolg des Flächensparens und Flächenrecyclings wird maßgeblich davon abhängen, ob es gelingt, die Kommunen für die nachteiligen Folgen eines hohen Flächenverbrauchs zu sensibilisieren und sie für die Vorteile und Chancen einer sparsamen Flächenpolitik zu motivieren. Das ressortübergreifende Projekt „Nachhaltiges Flächenmanagement“ basiert auf Beratung, Förderung und Monitoring.

Zur Umsetzung dieser Aufgaben soll bei der Landesplanungsbehörde (MILIG) ein Netzwerk von kommunalen Flächenmanagerinnen und -managern aufgebaut werden, das seitens des Landes finanziell gefördert wird. Diese hätten u.a. die Aufgabe, vor Ort mit den Ämtern und Kommunen Innenverdichtungspotenziale und Brachflächen zu ermitteln, um eine bessere Datengrundlage zu schaffen. Im Anschluss sollen die Flächenmanagerinnen und -manager die Kommunen bei der Entwicklung von Flächen beraten.

Das Land fördert zeitlich befristet und anteilig die Personal- und Sachkosten eines kommunalen Flächenmanagements je Kreis bzw. je kreisfreie Stadt für eine Vollzeitstelle bis Ende 2026. Es bliebe den Antragstellenden überlassen, für welchen Zeitraum eine Förderung beantragt wird, jedoch solle die Förderung für mindestens zwei, maximal fünf Jahre gewährt werden. Danach würden die kommunalen Flächenmanagerinnen und -manager gemäß eines Richtlinienentwurfs in den ersten beiden Jahren mit bis zu 90 %, im dritten Jahr mit bis zu 75 % und im vierten und fünften Jahr mit bis zu 50 % vom Land mitfinanziert.

Nach der Förderrichtlinie wären die über eine Förderung hinaus gehenden Ausgaben durch Eigenmittel des Kreises zu tragen. Da es sich um eine freiwillige Leistung handelt, würde dieses die Bereitstellung einer Personalstelle in der Haushaltsplanung sowie für den Folgejahre mit anwachsender Mitfinanzierung durch den Kreis und damit eine generelle Unterstützung durch die Kreispolitik voraussetzen.

Die Verwaltung hat im Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2022 gleichwohl keinen Ansatz für Personal- und Sachkosten für diese Aufgabe vorsehen.

Der Erfolg des Projektes hängt in besonderer Weise von der kommunalen Ebene ab, an die sich das vom Land geförderte Beratungsangebot richtet und die innerhalb ihrer Planungshoheit maßgeblich bei der Entwicklung von Flächen wirken. Ein kommunales Flächenmanagement kann demnach erfolgreich sein, wenn es von den Gemeinden akzeptiert wird.

Seitens der kommunalen Spitzenverbände und auch des Kreisvorstandes des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages gibt es jedoch maßgebliche Kritik an dem Projekt in der vom Land geplanten Form. Diese Kritik richtet sich einerseits dagegen, dass das Land die Finanzierung nur anteilig übernehme. Andererseits wird kritisiert, dass es keinen Beratungsbedarf in dem vom Land angedachten Umfang gäbe und dass die angedachten Aufgaben des Flächenmanagements in der jetzigen Ausrichtung teilweise auch als Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden verstanden werden.

Der zuständige Regionalentwicklungsausschuss wurde in der Sitzung am 09.09.2021 über den landesseitig geplanten Aufbau eines kommunalen Flächenmanagements ebenso wie über die ablehnende Haltung des Kreisvorstandes des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages informiert.

gez.
Breuer



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2021/064
- öffentlich -	Datum:	06.10.2021
Stabsstelle Finanzen	Ansprechpartner/in:	Groeper, Sabine
	Bearbeiter/in:	Groeper, Sabine
Haushalt 2022; Personalbudget		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
02.12.2021	Hauptausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Im Rahmen der Beschlussfassung für den Haushalt 2021 am 01.03.2021 wurde ein Personalbudget in Höhe von **45.056.400 €** beschlossen.

Ausgehend von dem Personalbudget für 2021 wurden die Berechnungen für das Personalbudget 2022 aufgenommen. Dabei wurden folgende Themen berücksichtigt:

Für alle Fachbereiche wurden vereinbarungsgemäß die Tarif- und Besoldungserhöhungen berücksichtigt.	679.800
Sonderbudget zur Kompensation von Engpässen	250.000

Fachbereich Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen

Feuertechnische Zentrale - Einrichtung von 2 Stellen mit Inbetriebnahme der neuen FTZ (UBA 30.10.2018)	109.800
Zensus 2022 – Einrichtung von 13 Stellen bis Ende 2022 – (HA 23.09.2021 VO/2021/000) – refinanziert durch Land	648.100
Durchführung einer Organisationsuntersuchung in der Fahrerlaubnisbehörde – Einrichtung von 3 Stellen (HA 21.10.2021 VO/2021/032)	178.500
Zuwanderung – Für die Durchführung der Einbürgerungskampagne wurde das Personalbudget 2020 aufgestockt (HA 07.03.2019 VO/2019/835). Die Maßnahme läuft Ende 2021 aus.	-119.700
Zuwanderung – Im Rahmen der Flüchtlingskrise wurden Stellen aufgestockt. Insgesamt sollten 6 Stellen wieder abgebaut werden, bisher wurden 5 Stellen wieder abgebaut, so dass das Personalbudget	-50.000

2022 noch um 1 Stelle zu reduzieren ist.	
--	--

Fachbereich Jugend und Familie

Durchführung einer Organisationsuntersuchung in der Fachgruppe Teilhabe junge Menschen – Einrichtung 4 Stellen S 12 (HA 12.08.2021 VO/2021/971)	278.000
Im Haushalt 2015 wurde das Personalbudget aufgestockt für eine 0,5 Stelle S 12 für den Aufbau einer pädagogischen Fachberatung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten des Kreises. Die Finanzierung sollte aus übertragenen Mitteln des Landes erfolgen. (HA 04.12.2014/KT 15.12.2014). Die Stelle wird nicht mehr benötigt, die Aufgabe wird anderweitig wahrgenommen.	-27.700

Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit

Gesundheitsdienste – Einrichtung von Stellen im Rahmen der Umsetzung des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst in einer neuen Fachgruppe Gesundheitsprävention sowie Abdeckung von Personalaufwendungen für Corona – refinanziert durch Land	971.500
Sozialpsychiatrischer Dienst, Betreuungsbehörde und Heimaufsicht – Umwandlung von Sach- in Personalkosten – Im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages mit der imland gGmbH wurden Leistungen nach dem PsychKG mit Sachaufwendungen in Höhe von rd. 360.000 € erbracht. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist die Einrichtung von 1,5 Arztstellen erforderlich. Die Einsparung für den Kreis beträgt 133.800 €	226.200
In das Personalbudget 2021 wurden aufgrund der Corona-Pandemie Personalaufwendungen in Höhe von 2 Mio. € eingestellt, diese wurden für 2022 aus dem Personalbudget herausgenommen.	-2.000.000
Für die Durchführung einer Pflegekonferenz wurden einmalig Mittel für die Erarbeitung eines Pflegebedarfsplanes vorgesehen. Die Aufgabe wurde erledigt.	-20.000

Fachbereich Regionalentwicklung, Bauen und Schule

Für die Reinigung des Neubaus des Kreishauses sind ab 2022 Personalaufwendungen für das ganze Jahr zu berücksichtigen. (HA 18.02.2021 VO/2021/)	13.600
Bauaufsicht – Seit 2018 sind die Anträge, die durch die Bauaufsicht bearbeitet werden, um über 30% gestiegen. Um eine gute und schnelle Bearbeitung der Anträge sicherzustellen, soll der Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz um 3 VZ-Stellen in der EGr. 11 verstärkt werden.	255.000

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Erhöhungen und Kürzungen steigt das Personalbudget 2022 um 1.393.100 € auf insgesamt **46.449.500 €**.

Von den Erhöhungen sind folgende Positionen refinanziert und damit ergebnisneutral:

Zensus 2022	648.100
Gesundheitsdienste – Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst	971.500
Sozialpsychiatrischer Dienst, Betreuungsbehörde und Heimaufsicht – Umwandlung von Sach- in Personalkosten	226.200
Summe	1.845.800

Von den Erhöhungen entfallen auf Organisationsuntersuchungen:

Fahrerlaubnis-behörde – Einrichtung von 3 Stellen	178.500
Fachgruppe Teilhabe junge Menschen – Einrichtung 4 Stellen S 12	278.000
Summe	456.500

Weitere Erhöhungen entfallen auf folgende Positionen:

Tarifsteigerungen und Besoldungserhöhungen	679.800
Aufstockungen in den Bereichen Feuertechnische Zentrale, Bauaufsicht und Reinigung Neubau Kreishaus	378.400
Sonderbudget zur Kompensation von Engpässen	250.000
Summe	1.308.200

Von den Kürzungen war folgende Position refinanziert und damit ergebnisneutral:

Zuwanderung –Einbürgerungskampagne	-119.700
------------------------------------	----------

Von den Kürzungen war folgende Position teilweise refinanziert und damit ergebnisneutral:

Zusätzliches Personalbudget 2021 Corona-Pandemie	-2.000.000
Davon refinanziert.	500.000

Weitere Kürzungen entfallen auf folgende Positionen

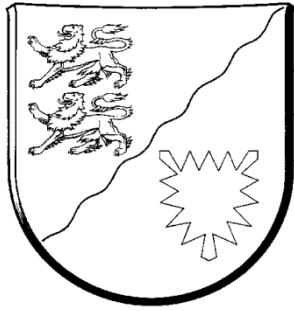
Fachdienst Zuwanderung	-50.000
Aufbau einer pädagogischen Fachberatung	-27.700
Pflegekonferenz	-20.000
Summe	-97.700

Die Veränderung gegenüber dem Personalbudget 2021 beträgt 1.393.100 €, hiervon sind 1.226.100 € refinanziert.

Relevanz für den Klimaschutz: keine

Finanzielle Auswirkungen: siehe Sachverhalt

Anlage/n:



**KREIS
RENSBURG-
ECKERNFÖRDE**

HAUSHALTSSATZUNG

und

HAUSHALTSPLAN

für das Haushaltsjahr

2022 – Entwurf -

Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31. Dezember 2020: 274.765

4 Städte, 3 amtsfreie Gemeinden, 158 Gemeinden in 14 Ämtern

Gesamtfläche: 2.186,22 qkm

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>A.</u> Haushaltssatzung Entwurf 2022	3 - 4
<u>B.</u> Haushaltsplan Entwurf 2022	
1. Vorbericht	5 - 32
2. Gesamtergebnisplan	33
3. Gesamtfinanzplan	34
4. Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen	35
5. Übersicht Teilpläne und Produkte 2022	36 - 56
6. Teilergebnis- u. Teilfinanzpläne 111101-128101	57 - 154
7. Teilergebnis- u. Teilfinanzpläne 217101-281101	155 - 234
8. Teilergebnis- u. Teilfinanzpläne 311101-367601	236 - 407
9. Teilergebnis- u. Teilfinanzpläne 411101-421101	408 - 447
10. Teilergebnis- u. Teilfinanzpläne 511101-575101	448 - 520
11. Teilergebnis- u. Teilfinanzpläne 611101-612101	521 - 529
<u>C.</u> Anlagen	
Stellenplan	530 - 613

HAUSHALTSSATZUNG
DES KREISES RENDSBURG-ECKERNFÖRDE
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2022

Aufgrund des § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Kreistages vom .12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	504.218.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	505.645.800 EUR
einem Jahresfehlbetrag	1.427.500 EUR

und

2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	495.253.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	479.474.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.679.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	31.067.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	3.360.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	20.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	773,10 Stellen

§ 3

Der Umlagesatz für die allgemeine Kreisumlage wird einheitlich auf 29 v. H. festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Landrat seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000 EUR. Die Genehmigung des Kreistages gilt in diesen Fällen als erteilt.

Rendsburg

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
L a n d r a t

Vorbericht

zum Haushaltsplan Entwurf des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2022

Inhalt

- 1 Erläuterungen zum Haushalt 2022
- 2 Flächengröße, Anzahl der Städte und Gemeinden, Einwohner
- 3 Sonderlasten des Kreises
- 4 Entwicklung der Steuererträge und der allgemeinen Finanzausweisungen
- 5 Übersicht über die Ergebnisse der kostenrechnenden Einrichtungen
- 6 Entwicklung der bereinigten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

- 7 Angaben zur Ausschöpfung der Steuer- und sonstigen Einnahmequellen
- 8 Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Sonderrücklage, der Sonderposten und der Rückstellungen
- 9 Übersicht über die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten (ohne Umschuldung, innere Darlehen und Kassenkrediten)
- 10 Übersicht über die Gesamtverschuldung des Kreises Rendsburg-Eckernförde jeweils zum 31. Dezember
- 11 Übersicht über die abgeschlossenen und im Haushaltsjahr geplanten kreditähnliche Geschäfte
- 12 Übersicht über die vom Kreis übernommenen Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen
- 13 Übersicht über die Sondervermögen und Gesellschaften/Beteiligungen des Kreises
- 14 Darstellung der Erfolgs- und Finanzlage der Gesellschaften mit namhafter Kreisbeteiligung
- 15 Übersicht über die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten der Sondervermögen und Gesellschaften/Beteiligungen des Kreises
- 16 Übersicht über die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Sondervermögen und Gesellschaften/Beteiligungen des Kreises
- 17 Zusammenstellung der Zuschüsse an Verbände, Vereine und dgl.
- 18 Zusammenstellung der Beiträge und Umlagen an Verbände und Vereine
- 19 Übersicht über die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
- 20 Übersicht über die in den Teilfinanzplänen veranschlagten erheblichen Investitionen
- 21 Übersicht über die in den Teilfinanzplänen veranschlagten Investitionsförderungsmaßnahmen
- 22 Übersicht über die veranschlagten Investitionsmaßnahmen
- 23 Darstellung der wesentlichen Zielsetzungen und Rahmenbedingungen

1) Erläuterungen zum Haushalt 2022

1.1 Allgemeines

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde stellt den Haushalt nach dem neuen kommunalen Haushaltsrecht (GemHVO-Doppik) auf.

Die Haushaltsplanung erfolgt seit dem Haushaltsjahr 2009 auf der Basis von Produkten, die nach Teilplänen gegliedert sind. Diese Darstellung zeigt, wofür die Mittel eingesetzt werden.

Das neue Haushaltsrecht basiert auf einer Drei-Komponentenrechnung mit folgenden Bestandteilen:

Ergebnisplan/ -rechnung

Die Ergebnisrechnung entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung und stellt periodengerecht die Aufwendungen und Erträge gegenüber. Das Gesamtergebnis ergibt sich aus der Summe der Teilergebnispläne.

Neu im doppischen Haushaltsrecht sind die Aufwendungen für die bilanzielle Abschreibungen, die Aufwendungen für die Zuführung zu Rückstellungen, die Aufwendungen für die Auflösung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten und die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (investive Zuwendungen Dritter).

Ab dem Haushaltsjahr 2011 sind erstmals die Zuführungen zu den Rückstellungen für Pensions- und Beihilferückstellungen und Altersteilzeit veranschlagt (*siehe auch Ziffer 1.5*).

Finanzplan/ -rechnung

Diese Rechnung stellt alle Einzahlungen und Auszahlungen eines Jahres gegenüber. Sie stellt somit die Entwicklung der Liquidität dar. Neben den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit enthält die Finanzrechnung alle Geldflüsse aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit.

Bilanz

Die Bilanz stellt zum Bilanzstichtag Aktiva und Passiva gegenüber. Auf der Aktivseite ist das vorhandene Vermögen des Kreises, unterschieden nach Anlage- und Umlaufvermögen, ersichtlich. Die Passivseite stellt die Mittelherkunft unterschieden nach Eigenkapital und Fremdkapital dar.

Die Ergebnisrechnung hat bilanziell Auswirkungen auf die Höhe des Eigenkapitals (Gewinn bzw. Verlust). Die Finanzrechnung wirkt sich auf der Aktivseite (Umlaufvermögen – liquide Mittel) aus.

In den Jahren 2007 bis 2009 wurden auf der Aktivseite das Vermögen (*Anlage- und Umlaufvermögen*) und auf der Passivseite die Fremdmittel (*Sonderposten und Verbindlichkeiten*) erfasst und bewertet mit dem Ziel, zum Stichtag 01.01.2009 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage des Kreises darzustellen.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 wurde vom Kreistag am 29.03.2010 mit einer Bilanzsumme von 227.657.019,82 Euro und einem positiven Eigenkapital von 52.464.896,60 Euro beschlossen.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2020 beinhaltet bei einer Bilanzsumme von 294.996.783,57 Euro ein Eigenkapital von 116.468.079,44 Euro. Der Jahresabschluss 2020 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 17.393.353,99 Euro ab.

Im Folgenden wird die Entwicklung des Eigenkapitals dargestellt.

HH-Jahre	Allgemeine Rücklage	Sonder-rücklage	Ergebnis-rücklage	vorge-tragener Jahresfehl-betrag	Jahres-überschuss Jahresfehl-betrag	Eigenkapital am 31.12.	Bilanz-summe am 31.12.	Anteil Eigenkapital an der Bilanzsumme
	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in %
1	2	3	4	5	6	7	8	9
2018	45.739	0	6.188	0	19.973	71.900	258.580	28 %
2019	54.060	0	17.840	0	24.951	96.851	287.384	34 %
2020	74.754	0	24.321	0	17.393	116.468	294.997	39 %
2021	88.668	0	27.800	0	2.015	118.483	296.950	40 %
2022	90.280	0	28.203	0	- 1.427	117.056	296.061	40 %

Die wichtigsten Kennzahlen des Kreishaushaltes sind in den tabellarischen Übersichten dieses Vorberichtes dargestellt. Im Folgenden werden ausgewählte Bereiche des Haushaltes näher erläutert.

Eine Präsentation über die wesentlichen Haushaltspositionen des Kreises Rendsburg-Eckernförde zum Haushalt 2022 ist auf der Homepage des Kreises Rendsburg-Eckernförde unter folgendem Link zu finden:

<http://www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de/kreisverwaltung/haushalt.html>

1.2 Haushaltsausgleich / Ergebnisplan

Der Gesamtergebnishaushalt 2022 schließt mit einem Ergebnis in Höhe von -1.427.500 Euro ab. Gegenüber den Vorjahren ergeben sich im Gesamtergebnis folgende Veränderungen:

Ifd. Nr.		2020 Ist	2021 Plan	2022 Plan	Veränderung ggü. 2021	
					in Euro	in %
1	ordentliche Erträge	442.379.182	488.694.600	502.182.900	13.488.300	3 %
2	Ordentl. Aufwend.	-426.045.793	-487.705.200	-505.637.800	-17.932.600	4 %
3	Ergebnis der Ifd. Verw.-Tätigkeit	16.333.389	989.400	-3.454.900	-4.444.300	- 449 %
4	Finanzergebnis	1.059.966	1.025.200	2.027.400	1.002.200	98 %
5	Ordentl. Ergebnis	17.393.355	2.014.600	-1.427.500	-3.442.100	- 171 %
6	Jahresergebnis	17.393.355	2.014.600	-1.427.500	-3.442.100	- 171 %

Nachfolgend sind die Ergebnisse der Fachbereiche und Stabsstellen aufgeführt:

Teilpläne des/der	Ergebnis nach Leistungs- verrechnung	Ergebnis nach Leistungs- verrechnung	Ergebnis nach Leistungs- verrechnung
	2020	2021	2022
Fachbereich Zentrale Dienste	- 9.078.591	- 10.455.600	- 10.589.300
Fachbereich Umwelt-, Kommunal-, und Ordnungswesen	- 14.233.894	- 21.740.500	-26.733.900
Fachbereich Jugend und Familie	- 51.100.413	- 51.528.300	-52.520.900
Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit	- 49.878.583	- 57.872.800	- 56.759.500
Fachbereich Regionalentwicklung, Bauen u. Schule	- 23.117.265	- 25.764.500	-28.794.000
Büro des Landrats	- 517.687	- 1.000.100	- 1.251.000
Stabsstelle Rechnungs- u. Gemeindeprüfung	- 1.418.913	- 1.265.700	- 1.345.300
Stabsstelle Koordinierungsstelle soziale Hilfen	- 84.873	-51.400	-
Stabsstelle Finanzen (+ allg. Deckungsmittel)	169.563.801	174.761.100	180.003.500
Personalrat	-140.568	-165.600	- 168.100
Gleichstellungsstelle	-134.602	-134.000	- 141.100
Jobcenter SGB II	- 2.465.058	- 2.768.000	- 3.127.900
Summe:	17.393.354	2.014.600	-1.427.500

1.3 Veranschlagung der Sozialleistungen

Die im Haushaltsplan 2022 geplanten Aufwendungen für Sozialleistungen berücksichtigen die gesetzlichen Grundlagen, die zu erwartenden Fallzahlen und Kostenentwicklungen sowie die Vorjahresergebnisse.

Die Planung der Erträge berücksichtigt die voraussichtlichen finanziellen Beteiligungen des Bundes und des Landes wie folgt:

a) *Finanzielle Beteiligungen des Bundes:*

- *Kosten der Unterkunft nach § 22 Absatz 1 SGB II*

Der Bund beteiligt sich im Jahr 2022 nach § 46 Absatz 5 bis 7 SGB II zweckgebunden mit 62,8 % an den laufenden Kosten der Unterkunft. Der Erstattungssatz setzt sich wie folgt zusammen:

24,5 % Sockelbeteiligung
+ 1,9 % für die Warmwasseraufbereitung
+ 1,2 % zur Abgeltung von Verwaltungskosten für das Bildungspaket
+ 35,2 % zur Entlastung der Kommunen
62,8 %.

Die vorgenannte Bundesbeteiligung erhöht sich nach § 46 Absatz 8 SGB II um einen Prozentsatz für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b Bundeskindergeldgesetz (BuT). Der durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit Zustimmung des Bundesrates länderspezifisch festgelegte Wert beträgt für das Jahr 2022 vorläufig 5,4 %. Der Beteiligung liegt ein System der rückwirkenden Ist-Kosten-Abrechnung zugrunde. Die Verteilung des Betrages an die Kreise und kreisfreien Städte erfolgt durch das Land Schleswig-Holstein auf der Grundlage einer Landesverordnung über die Verteilung von Bundesmitteln zur Entlastung der Leistungskosten für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b BKG. Bei der Haushaltsplanung 2022 wird von einer aufwandsbezogenen Erstattung ausgegangen.

Nach Maßgabe des § 46 SGB II in Verbindung mit der Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2021 (die vorläufig für 2022 Festlegungen trifft) werden den Kreisen und kreisfreien Städten 2022 nach aktuellem Rechtsstand durchschnittlich vorläufig 68,2 % der Gesamtausgaben ihrer laufenden Unterkunftskosten nach dem SGB II erstattet.

Die Erstattung des Bundes für die fluchtbedingten Mehraufwendungen bei Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU Flucht) ist gesetzlich befristet bis 2021 und hat aktuell keine Verlängerung erfahren. Sie entfällt damit ab dem Jahr 2022. Im Jahr 2022 steht somit lediglich die finale Revision dieser Bundeszuweisung für die Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2021 an. Die Auswirkungen dieser Revision sind derzeit nicht kalkulierbar.

- *Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, § 46a SGB XII*

Seit dem Jahr 2014 erstattet der Bund die im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Nettoausgaben für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gemäß § 46a SGB XII in voller Höhe.

b) *Finanzielle Beteiligungen des Landes:*

Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen wurde im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 01.01.2020 aus dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) herausgelöst. Die Kreise und kreisfreien Städte wurden durch das Erste Teilhabestärkungsgesetz aus dem April 2018 zu Trägern der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) bestimmt. In der Folge war die Finanzierung der Eingliederungshilfaufwendungen und der in der Sozialhilfe verbleibenden Aufwendungen der Kreise und kreisfreien Städte neu zu regeln.

Das Land Schleswig-Holstein finanziert die Ausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Ausführungsgesetz (AG) zum SGB IX zu einem trägerindividuellen prozentualen Anteil. Zusätzlich erstattet es einen jährlichen Zuschlag als Anspruchsabgeltung für die vom Jugendhilfeträger zu tragenden Kosten für die Freihaltung von Plätzen in Kindertagesstätten bei der Aufnahme von Kindern, welche heilpädagogische Leistungen nach dem SGB IX erhalten. Durch das Bundesteilhabegesetz bedingte Mehrausgaben werden durch die Anhebung des Landesanteils in der Eingliederungshilfe sowie durch die Finanzierung eines Mehrbelastungsausgleichs bei entsprechender Kostenentwicklung ausgeglichen.

Den Trägern der Sozialhilfe erstattet das Land nach dem AG-SGB XII die Nettoausgaben für Leistungen der Sozialhilfe, die für die Wahrnehmung der vom Land auf die Kreise/kreisfreien Städte übertragenen Aufgaben entstehen. Es handelt sich dabei um Leistungen

- innerhalb von Einrichtungen für die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Hilfen zur Gesundheit einschließlich der Erstattungen an die Krankenkassen, der Hilfe zur Pflege und der Hilfe in anderen Lebenslagen
- der Blindenhilfe

- der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Hilfen zur Gesundheit einschließlich Erstattungen an Krankenkassen, der Hilfe zur Pflege und der Hilfe in anderen Lebenslagen an Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe, die Leistungen für Kosten der Unterkunft in sonstigen Unterkünften oder in besonderen Wohnformen erhalten.

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Mit dem Bundesteilhabegesetz hat der Bundesgesetzgeber die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen neu geordnet und seit dem 1. Januar 2020 in das 9. Buch Sozialgesetzbuch - SGB IX eingegliedert. Ein wesentlicher Baustein der Reform war der Wegfall der Unterscheidung zwischen ambulanten und stationären Leistungen, also der Aufteilung der Leistungsempfänger nach dem Ort und der Art der Leistungserbringung (Personenzentrierung statt Orientierung an der Institution). Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX werden in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX) vom Kreis als Träger der Eingliederungshilfe erbracht.

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Im Rahmen des Kommunalpaktes II war im Herbst 2015 zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Landesverbänden zur Kompensation der erhöhten Aufwendungen der Kreise und kreisfreien Städte im Zusammenhang mit der Bewältigung des erhöhten Flüchtlingszugangs vereinbart worden, die Erstattungen des Landes für die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für diejenigen Leistungsberechtigten, die sich in einem noch nicht abgeschlossenen Anerkennungsverfahren als Flüchtling befinden, von 70 auf 90 Prozent anzuheben.

Die Regelung wurde in § 1 a Erstattungsverordnung auf den Zeitraum vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2018 befristet.

Das Land hat die Erstattungsverordnung im Jahr 2019 rückwirkend ab 01.01.2018 für die Zeit bis zum 31.12.2021 dahingehend geändert, dass für erbrachte Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz anstelle des Erstattungssatzes von 70% und 90% eine abweichende (einheitliche) Erstattungsquote jährlich neu festgelegt wird. Die Berechnung dieser Quote für das entsprechende Kalenderjahr erfolgt regelmäßig bis zum 28. Februar des Folgejahres durch das Land. Da diese befristete Regelung zum 31.12.2021 ausläuft, greift ab 2022 wieder die allgemeine Regelung in der Erstattungsverordnung. Danach erstattet das Land 70 % der aufgrund der Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes erbrachten notwendigen Leistungen.

Leistungen nach dem Landespflegegesetz (LPflegeG)

An den Aufwendungen zur Durchführung des Landespflegegesetzes beteiligt das Land sich mit 39 %. Der verbleibende Anteil in Höhe von 61 % ist vom Kreis zu tragen.

1.4 Finanzausgleich

Im Haushaltsjahr 2022 beträgt der Kreisumlagesatz 29 v.H. der Umlagegrundlagen.

Im letzten Quartal 2022 soll die Höhe der Kreisumlage ab dem Haushaltsjahr 2023 zusammen mit dem kreisangehörigen Bereich diskutiert werden.

Grundlage für die Planwerte ist das Steueraufkommen der kreisangehörigen Kommunen im Zeitraum 01.07.2020 – 30.06.2021, die Finanzausgleichsmasse und Entwicklung der Steuereinnahmen der Kommunen nach der Steuerschätzung vom Mai 2021.

Die Festsetzungen aus dem Haushaltserlass 2022 wurden berücksichtigt. Die endgültige Festsetzung der Berechnungsgrundlagen 2022 wird Anfang 2022 erwartet.

Bezeichnung	2020	2021	2022	Veränderung gegenüber 2021
	Euro	Euro	Euro	Euro
Allgemeine Kreisumlage	96.597.003	100.992.100	110.839.100	9.847.000
Zusätzliche Kreisumlage	0	0	0	0
Kreisanteil Finanzausgleichsumlage	1.196.910	1.349.300	1.984.400	635.100
Kreisschlüsselzuweisung	73.487.808	74.302.500	78.009.100	3.706.600
Originäre FAG-Einnahmen zusammen	171.281.721	176.643.900	190.832.600	14.188.700

1.5 Personalaufwendungen und Stellenplan

Im Haushalt sind folgende Personalaufwendungen (*ohne Zuführung an Pensions- und Beihilferückstellung*) veranschlagt:

Bezeichnung	2020 Ist Euro	2021 Plan Euro	2022 Plan Euro
Stabsstelle 01 – Büro des Landrats	408.337	873.000	1.126.800
Stabsstelle 02 – Rechnungs- und Prüfungsamt	808.314	845.400	921.900
Stabsstelle 05 – Finanzen	1.267.046	1.334.200	1.352.600
Personalrat	127.889	144.100	146.600
Gleichstellungsstelle	92.515	90.800	92400
Fachbereich 1 – Zentrale Dienste	4.267.462	4.344.400	4.328.600
Fachbereich 2 – Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen	10.468.072	10.738.700	11.695.300
Fachbereich 3 – Jugend und Familie	8.314.020	8.712.500	9.101.700
Fachbereich 4 – Soziales, Arbeit und Gesundheit	8.617.197	10.823.300	10.142.700
Fachbereich 5 – Regionalentwicklung, Bauen und Schule	6.345.062	7.045.200	7.435.700
Imland gGmbH	116.082	104.800	105.200
Zwischensumme	40.831.994	45.056.400	46.449.500
Kosoz AöR	131.354	131.300	-
Jobcenter SGB II	2.980.934	3.192.100	3.229.500
Zwischensumme	3.112.288	3.323.400	3.229.500
Personalaufwendungen insgesamt	43.944.282	48.379.800	49.679.000

Die im Stellenplan ausgewiesenen Planstellen (umgerechnet auf volle Stellen) haben sich im Vergleich zu 2021 wie folgt entwickelt:

Bezeichnung	Stellenplan 2021	Stellenplan 2022	Veränderung
Planstellen	771,02	773,10	+ 2,1

1.6 Liegenschaftsmanagement (Teilplan 111403)

Im Fachbereich Regionalentwicklung, Bauen und Schule werden die Liegenschaften des Kreises bewirtschaftet. Sämtliche Erträge und Aufwendungen (bauliche Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude und Grundstücke) werden daher in einem Teilhaushalt geplant. Dem Teilhaushalt 111403 ist eine Übersicht über die Erträge und Aufwendungen der einzelnen Liegenschaften beigefügt.

Über die interne Leistungsverrechnung wird der Teilhaushalt teilweise entlastet (siehe weitere Ausführungen unter Punkt 1.7)

Nachfolgend sind die Sondermaßnahmen im Bereich der baulichen Unterhaltung aufgeführt:

BBZ RD-Eck, Eckernförde Fischerkoppel	85.000	Renovierung Klassenräume
Schule Hochfeld	60.000	Regelungstechnik für Lüftung
Kreishaus, Rendsburg	20.000	Renovierung v.Büroräumen
	20.000	Dachgarage, Haus- und Hofdienst
	50.000	Energetische Maßnahmen
	50.000	Konzept und die Umsetzung von flexiblen Arbeitsplatzmodellen
BBZ RD-Eck, Kieler Str.	25.000	Renovierung Klassenräume
	65.000	Renovierung Treppenhäuser
	187.000	3 BA Sanitäranlagen
BBZ RD-Eck, FS Sozialpäd.	15.000	Renovierung Klassenräume
Summe:	577.000	

1.7 interne Leistungsbeziehungen einzelner Teilergebnispläne

Gemäß § 15 GemHVO-Doppik sind die Aufwendungen für erbrachte Leistungen der Hilfsbetriebe den einzelnen Teilplänen über interne Leistungsbeziehungen zu belasten. Im Übrigen können interne Leistungsbeziehungen zwischen den Teilplänen veranschlagt werden.

Hilfsbetrieb des Kreises ist der Haus- und Hofdienst. Weitere Leistungsbeziehungen im Abfallbereich dienen dazu, dort den vollständigen Ressourcenverbrauch darzustellen.

Folgende Teilhaushalte werden durch interne Leistungsverrechnung ent- bzw. belastet:

Teilhaushalt	Bereich/was wird verrechnet	Verrechnungsschlüssel	Belastet wird/werden
111403 Liegenschaftsmanagement	Bauliche Unterhaltung, Bewirtschaftung einschl. Fremdreinigungskräfte, Mieten, Haus-u. Hofdienst	Tatsächliche Kosten	u. a. Schulen, und angemietete Objekte
111406 Recht	Erstattung von Juris-Lizenzen	Tatsächliche Kosten	TP 111201 (Kommunalaufsicht), TP 111202 (Rechnungs- u. Gemeindeprüfungsamt), TP 111301 (Personalrat), TP 111402 (Personal), TP 311902 (Verwaltung der Sozialhilfe), TP 363901 (Verwaltung der Jugendhilfe), TP 521102 (Bauaufsicht)
111407 Finanzbuchhaltung	Personalkosten Forderungseinzug	Personalkosten (Anteil Forderungseinzug)	Teilhaushalt 537101 (Abfallwirtschaft)

1.8 Weitere neue Veranschlagungen im Ergebnishaushalt

Neue wesentliche Aufwendungen werden in den Haushalt 2022 im Rahmen der abschließenden Beschlussfassung durch den Kreistag im Dezember 2021 aufgenommen.

1.9 Finanzplan / Investitions- und Finanzierungstätigkeit

Die Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit schließen im Haushaltsjahr 2022 mit einem positiven Saldo von 24.232.800 Euro ab. Gegenüber den Vorjahren 2020 und 2021 ergeben sich im Gesamtfinanzplan folgende Veränderungen:

lfd. Nr.		2020 IST	2021 Plan	2022 Plan	Veränderung 2022 ggü. 2021	
					in €	in %
1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	439.203.600	480.670.400	495.253.900	14.583.500	3,03%
2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	417.766.400	470.513.300	479.474.500	8.961.200	1,90%
3	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (1-2)	21.437.200	10.157.100	15.779.400	5.622.300	
4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.022.000	5.140.600	5.679.600	539.000	10,49%
5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	18.582.000	46.986.800	31.039.100	-15.947.700	-33,94%
6	Saldo aus Investitionstätigkeit (4-5)	-13.560.000	-41.846.200	-25.359.500	16.486.700	
7	Finanzmittelüberschuss /- fehlbetrag (3-6)	7.877.200	-31.689.100	-9.580.100	22.109.000	
8	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-464.500	-301.800	-28.800	273.000	

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr 2022 sind:

Erhebliche Investitionsmaßnahmen (Vorbericht Nr. 20) sind im Bereich der Liegenschaften und der Kreisstraßen vorgesehen. Die Investitionsfördermaßnahmen sind unter **Nr. 21** aufgelistet. Die eigenen Investitionen werden unter **Nr. 22** einzeln dargestellt.

Eigene Investitionen	23.619.700 Euro
Weiterleitung von Landesmitteln (Feuerschutzsteuer, KITA-Bau)	3.659.000 Euro
Investitionsfördermaßnahmen	3.760.400 Euro

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr 2022 sind:

Zuw. d. Landes für eigene investive Maßnahmen und investive Fördermaßnahmen	1.912.500 Euro
Einzahlung aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	1.000 Euro
Zuweisungen des Landes zur Weiterleitung an Dritte	3.659.000 Euro
Rückflüsse von Darlehen	107.100 Euro

1.10 Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit zuzüglich der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ergibt einen Finanzmittelfehlbetrag von 9.580.100 Euro. Eine Kreditaufnahme ist nicht vorgesehen. Im Finanzplan ist eine ordentliche Tilgung in Höhe von 28.800 Euro veranschlagt.

Nach der momentanen Entwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen werden die liquiden Mittel des Kreises Rendsburg-Eckernförde im Laufe der Haushaltsjahre 2021 und 2022 um 53,8 Mio. Euro sinken (siehe Finanzplan – voraussichtlich positiver Bestand 31.12.2022: rd. 4,2 Mio. Euro).

Die Schulden entwickeln sich im Haushaltsjahr 2022 voraussichtlich wie folgt:

Schuldenstand 31.12.2021 nach dem Stand Dezember 2021:	200.100 Euro
abzüglich ordentliche Tilgung 2022	28.776 Euro
zuzüglich Kreditbedarf 2022 für investive Maßnahmen	0 Euro
zuzüglich Kassenkreditbedarf	0 Euro
Doppischer Schuldenstand 31.12.2022 (ohne innere Darlehen)	171.324 Euro
Nachrichtlich: Stand innere Darlehen am 31.12.2022	0
Schuldenstand am 31.12.2022 einschließlich innerer Darlehen	171.324 Euro

Auf die Aufstellung Nr. 9 wird verwiesen

2) Flächengröße des Kreises, Anzahl der Städte und Gemeinden sowie Entwicklung der Einwohnerzahlen

Das Kreisgebiet umfasst eine Fläche von 2.186,22 qkm und erstreckt sich über etwa 14 % der Fläche des Landes Schleswig-Holstein. Insgesamt gehören dem Kreis 165 Städte und Gemeinden an:

4	Städte	Rendsburg, Eckernförde, Büdelsdorf und die amtsangehörige Stadt Nortorf
3	amtsfreie Gemeinden	Altenholz, Kronshagen und Wasbek
158	amtsangehörige Gemeinden	zusammengefasst in 14 Ämtern

Ab 01.01.2007: Zusammenschluss Gemeinde Schacht-Audorf und Amt Osterrönfeld zum Amt Eiderkanal
Zusammenschluss Stadt Nortorf und Amt Nortorf-Land zum Amt Nortorfer Land

Ab 01.07.2007: Zusammenschluss Gemeinde Bordesholm und Amt Bordesholm-Land zum Amt Bordesholm

Ab 01.01.2008: Anschluss der Gemeinde Gettorf an das Amt Dänischer Wohld
Zusammenschluss der Ämter Schwansen, Schlei und Windeby zum Amt Schlei-Ostsee
Zusammenschluss der Ämter Hütten und Wittensee zum Amt Hüttener Berge

Ab 01.01.2012: Zusammenschluss der Ämter Aukrug, Hanerau-Hademarschen und Hohenwestedt-Land und der Gemeinde Hohenwestedt zum Amt Mittelholstein

Die Bevölkerung in dem Gebiet des heutigen Kreises Rendsburg-Eckernförde entwickelte sich folgendermaßen:

01.12.1871	93.360		31.03.1991	247.481		31.03.2007	272.639	(- 193)
01.12.1885	95.960		31.03.1992	249.378		31.03.2008	272.227	(- 412)
02.12.1895	102.670		31.03.1993	252.546		31.03.2009	271.096	(- 1.131)
01.12.1905	108.340		31.03.1994	254.042		31.03.2010	270.542	(- 554)
16.06.1925	121.000		31.03.1995	255.719		31.03.2011	269.632	(- 910)
17.05.1939	135.290		31.03.1996	258.433		31.03.2012	268.449	(- 1.183)
29.10.1946	267.869		31.03.1997	261.412		31.03.2013	268.018	(- 431)
13.09.1950	257.510		31.03.1998	264.044		31.03.2014	267.918	(- 100)
06.06.1961	209.940		31.03.1999	266.310		31.03.2015	268.841	(+ 923)
27.05.1970	223.346		31.03.2000	268.543		31.03.2016	271.703	(+ 2.862)
31.03.1982	246.559		31.03.2002	271.599		31.03.2017	272.665	(+ 962)
31.03.1987	247.414		31.03.2003	272.542		31.03.2018	273.022	(+ 357)
31.03.1988	242.554		31.03.2004	272.987		31.03.2019	273.105	(+ 83)
31.03.1989	242.901		31.03.2005	272.981		31.12.2019	274.098	(+ 993)
31.03.1990	245770		31.03.2006	272832		31.12.2020	274.765	(+ 667)

3) Sonderlasten des Kreises

a) Kreisstraßen

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist der flächengrößte Kreis im Lande Schleswig-Holstein und verfügt mit den in seiner Unterhaltungspflicht stehenden Kreisstraßen in einer Länge von 507,4 Kilometern über eines der längsten Kreisstraßennetze in Schleswig-Holstein.

Das Land beteiligt sich im Rahmen des Finanzausgleichs indikatorbezogen an den bedarfstreibenden Flächenlasten mit einem Betrag von 13.300 Euro pro Kreisstraßenkilometer.

Am 26.08.2014 ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über Kostentragung für Unterhaltung, Instandhaltung und Erhaltungsmaßnahmen der Kreisstraßen Rendsburg-Eckernförde durch den LBV-SH neu geschlossen worden. Gemäß dieser Verwaltungsvereinbarung werden im Haushaltsjahr 2022 Erstattungen für die Unterhaltung und Instandhaltung an Kreisstraßen und Radwegen in Höhe von 2.715.000 Euro veranschlagt.

b) Schulen

Der Kreis ist Träger der nachfolgend genannten Schulen:

- 1 Regionales Berufsbildungszentrum Rendsburg-Eckernförde (BBZ RD-Eck) mit angeschlossenen Berufsfachschulen, Berufsvorbereitungen und Beruflichen Gymnasien sowie Fachoberschulen (ehemals WiSo RD und BS Eckernförde)
- 1 Regionales Berufsbildungszentrum Rendsburg (BBZ am NOK) mit angeschlossenen Berufsfachschulen, Berufsvorbereitungen und Beruflichen Gymnasien sowie Fachoberschulen (ehemals GTL Rendsburg). Ebenfalls vertraglich angeschlossen: Fachschule Hauswirtschaft im ländlichen Raum (Landfrauenschule) in Hanerau-Hademarschen und Fachschule Landwirtschaft in Osterrönfeld
- 1 Förderzentrum Schwerpunkt Sprache in Rendsburg mit Außenstelle in Eckernförde und Kombiklassen an verschiedenen Standorten
- 3 Förderzentren Schwerpunkt geistige Entwicklung in Eckernförde, Nortorf und Rendsburg
- 1 Förderzentrum für Mehrfachbehinderte in Sundsacker (Gemeinde Winnemark)

Die Aufgaben des Schulträgers wurden gem. § 54 Abs. 4 SchulG auf den Verein „St. Nicolaiheim Sundsacker e.V.“ übertragen (Kreistagsbeschluss vom 25.4.1980)

Übersicht über die im Ergebnisplan veranschlagten Beträge für die Schulen des Kreises

Schule	2020 (Rechnungsergebnis)			2021 (lt. Haushaltsplan)			2022 (lt. Haushaltsplan)		
	Aufwand	Erträge	Ergebnis	Aufwand	Erträge	Ergebnis	Aufwand	Erträge	Ergebnis
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
	Ergebnis nach Leistungsverrechnung								
Berufliches Bildungszentrum am NOK	2032	476	-1.556	2.315	474	-1.841	2.428	532	-1.896
<i>Aufwendungen in EUR/Schüler</i>	818			952			SZ liegt noch nicht vor		
Berufliches Bildungszentrum RD-Eck.	2957	320	-2.637	3.296	380	-2.916	3.480	428	-3.052
<i>Aufwendungen in EUR/Schüler</i>	982			1134			SZ liegt noch nicht vor		
Förderzentrum Eckernförde Schule Am Noor	721	393	-328	1111	431	-680	1008	460	-548
<i>Aufwendungen in EUR/Schüler</i>	7.433			10.786			9.509		
Förderzentrum Rendsburg Schule Hochfeld	884	87	-797	971	99	-872	972	103	-869
<i>Aufwendungen in EUR/Schüler</i>	7.246			7.412			7.654		
Förderzentrum Nortorf Schule An den Eichen	792	148	-644	1008	169	-839	1042	173	-869
<i>Aufwendungen in EUR/Schüler</i>	7.920			9.333			10.216		
Sprachheilgrundschule Sternschule	61	5	-56	72	7	-65	111	8	-103
<i>Aufwendungen in EUR/Schüler *</i>	100			113			SZ liegt noch nicht vor		

* Kosten für Schulverwaltung und Gebäudemiete, weitere Schülerkosten tragen die örtlichen Schulträger

4) Übersicht über die Steuereinnahmen und wichtigsten Finanzausweisungen sowie die Umlagen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik

	2018	2019	2020	2021	2022
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1	3	4	5	6	6
allgemeine Schlüsselzuweisungen	63.542	67.238	73.488	74.303	78.009
Sonderschlüsselzuweisungen	0	0	0	0	0
Summe der allgemeinen Deckungsmittel	63.542	67.238	73.488	74.303	78.009
Veränderung Vorjahr (in %)	-1,27%	5,82%	9,30%	1,11%	4,99%
allgemeine Kreisumlage	93.634	99.526	96.597	100.992	110.839
zusätzlich Kreisumlage	0	0	0	0	0
Finanzausgleichsumlage	1.446	1.408	1.197	1.349	1.984
Summe der Umlagen	95.080	100.934	97.794	102.341	112.823
Veränderung Vorjahr (in %)	8,99%	6,16%	-3,11%	4,65%	10,24%

5) Übersicht über die Ergebnisse der kostenrechnenden Einrichtungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 10 GemHVO-Doppik

Bezeichnung	2020	2021	2022	Anmerkung
	TEUR	TEUR	TEUR	

Abfallbeseitigung (TP 537101)

Erträge	29.762	22.934	24.021	Ergebnis nach Leistungsverrechnung
darunter Entnahme aus Gebührenausgleichsrücklage	1.685	302	681	
Aufwendungen	29.195	22.353	23.135	
darin enthalten kalkulatorische Kosten	-	-	-	
darunter Zuführung zur Gebührenausgleichsrücklage	0	0	0	
Zuschuss/Überschuss	567	581	886	
Kostendeckungsgrad in %	101,94	102,60	103,83	

Fuhrpark (TP 573101)

Erträge	71	21	21
Aufwendungen	207	216	233
darin enthalten kalkulatorische Kosten	0	0	0
Zuschuss/Überschuss	-136	-195	-212
Kostendeckungsgrad in %	34,3	9,7	9,0

6) Entwicklung der bereinigten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gem. § 6 Abs. 1 Nr. 7 GemHVO-Doppik

Bezeichnung		2020	2021	2022	2023	2024	2025	
		in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
77	1	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	417.766	470.513	479.475	478.718	472.532	485.912
7341	2	abzgl. Gewerbesteuerumlage						
7371	3	abzgl. Allgemeine Umlage an das Land - Finanzausgleichsumlage an das Land -						
7372	4	abzgl. allgemeine Umlage an Gemeinden und Gemeindeverbände - Kreisumlage, Amtsumlage, Zusatzumlage, Finanzausgleichsumlage an den Kreis -						
	5	bereinigte Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	417.766	470.513	479.475	478.718	472.532	485.912
	6	Veränderung Vorjahr (in %)	-1,15	11,21	1,87	-0,16	-1,29	2,83
	7	Empfehlung (in %)	bis zu 1,5	bis zu 1,5	bis zu 1,5	bis zu 1,5	bis zu 1,5	bis zu 1,5

7) Angaben zur Ausschöpfung der Steuer- und sonstigen Einnahmequellen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 8 e) GemHVO-Doppik

Haupteinnahmequelle des Kreises sind neben den allgemeinen Schlüsselzuweisungen und der Finanzausgleichsumlage die Kreisumlage. Der Umlagesatz wurde mit dem 2. Nachtragshaushalt 2020 von 31% auf 29% gesenkt und beträgt auch im Haushaltsentwurf 2022 jeweils 29 v.H. Erträge aus Steuern oder weitere Einnahmequellen sind nicht vorhanden.

8) Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Sonderrücklage, der Sonderposten und der Rückstellungen gem. § 6 Abs.1 Nr. 4 GemHVO-Doppik

		Stand zu Beginn des Vorjahres 2020	Stand zu Beginn des Vorjahres 2021	Stand zu Beginn des HH-Jahres 2022	Zuführung	Entnahme	Stand zum Ende des HH-Jahres 2022
		in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR
1	Sonderrücklage						
1.1	nicht aufzulösende Zuschüsse	0	0	0	0	0	0
1.2	nicht aufzulösende Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
1.3	Stellplatzrücklage	0	0	0	0	0	0
1.4	Zwischensumme zu 1	0	0	0	0	0	0
2	Sonderposten						
2.1	aufzulösende Zuschüsse	835	877	848	0	29	819
2.2	aufzulösende Zuweisungen	72.086	70.268	69.641	5.572	5.788	69.425
2.3	aufzulösende Beiträge	0	0	0	0	0	0
2.4	nicht aufzulösende Beiträge	0	0	0	0	0	0
2.5	Gebührenausgleich (Müllabfuhr/Abfallbehandlung)	3.631	1.946	1.644	0	681	963
2.6	Treuhandvermögen	0	0	0	0	0	0
2.7	Dauergrabpflege	0	0	0	0	0	0
2.8	Sonstige Sonderposten	0	0	0	0	0	0
2.9	Zwischensumme zu 2	76.552	73.091	72.133	5.572	6.498	71.207
3	Rückstellungen nach § 24 GmHVO-Doppik						
3.1	Pensionsrückstellungen	54.445	53.984	55.768	2.714	942	57.540
3.2	Beihilferückstellungen	8.738	9.961	11.360	1.359	0	12.719
3.3	Altersteilzeitrückstellungen	0	0	0	0	0	0
3.4	Rückstellungen für später entstehende Kosten (Nachsorge Abfalldeponie Alt Duvenstedt)	16.491	13.150	12.274	0	1.405	10.869
3.5	Altlastenrückstellung	0	0	0	0	0	0
3.6	Steuerrückstellung	0	0	0	0	0	0
3.7	Verfahrensrückstellung	280	315	321	0	0	321
3.8	Finanzausgleichsrückstellung	0	0	0	0	0	0
3.9	Instandhaltungsrückstellung	0	0	0	0	0	0
3.10	Sonstige Rückstellungen nach § 24 Satz 2 GemHVO-Doppik	0	0	0	0	0	0
3.11	Zwischensumme zu 3	79.954	77.410	79.723	4.073	2.347	81.449

9) Übersicht über die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten (ohne Umschuldung, kamerale innere Darlehen und Kredite zur Liquiditätssicherung) gem. § 6 Abs.1 Nr. 2 GemHVO-Doppik

Haushaltsjahre		Stand am 01.01.	+ Kredit-aufnahmen	- Tilgung	Stand am 31.12.		nachrichtlich: Restkredit-ermächtigung
					T€	€/Ew.	
		in T€	in T€	in T€	T€	€/Ew.	in T€
Ist	2018	4.393	0	2.980	1.413	5	0
Ist	2019	1.413	0	447	966	4	0
Ist	2020	966	0	465	502	2	0
Soll/Ist	2021	502	0	302	200	1	0
Soll	2022	200	0	29	171	1	0
Soll	2023	171	0	25	146	1	
Soll	2024	146	0	23	124	0	
Soll	2025	124	0	23	101	0	

Neuverschuldung von/ bis	01.01. 2020	31.12. 2025	-865
in %			-79,88

Einwohnerzahl:	31.12. 2020	31.12. 2025
----------------	-------------	-------------

Netto-Neuverschuldung	2020	-465
Netto-Neuverschuldung	2021	-302
Netto-Neuverschuldung	2022	-29
Netto-Neuverschuldung	2023	-25
Netto-Neuverschuldung	2024	-23
Netto-Neuverschuldung	2024	-23

10) Übersicht über die Gesamtverschuldung des Kreises Rendsburg-Eckernförde jeweils zum 31. Dezember gem. § 6 Abs.1 Nr. 17 GemHVO-Doppik

HHJ 20..	Schulden	Kassenkredite	Kommunalunter-nehmen nach § 106 a GO	Eigengesell-schaf-ten ¹	Gesamt I		and. Gesell-schaf-ten ²	Gesamt II		kred.-ähnli. Rechts-geschäfte	Gesamt III		Bürgschaften	
					(Summe Spalte 2 bis 5)			(Summe Spalte 6 und 8)			(Summe Spalte 9 und 11)			
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	€/Ew.	Mio. €	Mio. €	€/Ew.	Mio. €	Mio. €	€/Ew.	Mio. €	€/Ew.
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
18	1,4	0,0	0,1	25,6	27,1	99	4,3	31,4	115	0	31,4	11	4,1	15
19	1,0	0,0	0,1	28,8	29,9	110	4,3	34,2	125	0	34,2	125	1,6	6
20	0,5	0,0	0,1	30,8	31,4	115	4,3	35,7	131	0	35,7	131	1,3	5
21	0,2	0,0	0,1	30,8	31,1	114	4,3	35,4	129	0	35,4	130	1,2	5
22	0,2	0,0	0,1	30,8	31,1	114	4,3	35,4	129	0	35,4	129	1,2	5
23	0,1	0,0	0,1	30,8	31,0	114								
24	0,1	0,0	0,1	30,8	31,0	114								
25	0,1	0,0	0,1	30,8	31,0	113								

¹ Gesellschaften, die der Gemeinde zu 100 % gehören: **imland GmbH**

² nur Gesellschaften, an denen die Gemeinde unmittelbar mit mehr als 50 % beteiligt ist; die Schulden der Gesellschaften sind entsprechend der Höhe der Beteiligung aufzunehmen : **Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH**

Entwicklung der Neuverschuldung

31.12.2021 31.12.2021 0,0

in Prozent 0,00

11) Übersicht über die abgeschlossenen und im Haushaltsjahr geplanten kreditähnlichen Geschäfte gem. § 6 Abs. 1 Nr. 9 GemHVO-Doppik

	Datum der Vertrages	Gegenstand des Vertrages	Datum des Auslaufens des Vertrages	Belastung im Haushaltsjahr				
				2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	2025 EUR
				-	-	-	-	-
Summe				-	-	-	-	-

12) Übersicht über die Übernommenen Bürgschaften und ähnliche Verpflichtungen gem. § 6 Abs.1 Nr. 3 GemHVO-Doppik

	Datum der Übernahme	Zweck	Begünstigter	Ursprungshöhe - in TEUR -	Voraussichtliche Höhe zu Beginn des Haushaltsjahres 2022 - in TEUR -	voraussichtliches Datum des Auslaufens der Bürgschaft	
I Bürgschaften							
1)	Investitionsbank Schleswig-Holstein	13.12.2004	Finanzierung des Erwerbs und des Umbaus des Bürogebäudes in Rendsburg, Berliner Straße 2 (WFG)	WFG Kreis RD-Eck mbh	1.700	878	ca. 2038
2)	Sparkasse Mittelholstein AG	17.08.2005	Sicherung der Forderungen gegen nordkolleg Rendsburg GmbH	Nordkolleg Rendsburg GmbH	871	221	30.08.2025
3)	Förde Sparkasse	11.11.2011	Hallenbau in Eckernförde zur Unterbringung der Schmiede (BBZ RD-Eck.)	BBZ RD-Eck AöR	175	83	30.06.2031
Summe					2.746	1.182	
II Verpflichtungen							
1) entfällt							
Summe					-	-	

17) Zusammenstellung der Zuschüsse an Verbände, Vereine und dgl. gem. § 6 Abs. 1 Nr. 8c*

Teilplan	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2021 Euro	Ansatz 2020 Euro	Ansatz 2019 Euro	Bemerkungen (freiwillig ohne Bindung) (freiwillig mit vertragl. Bindung)	Grundlage (Beschluss vom..., Vertrag vom...)
111102	5318	Zuschüsse an die Kreistagsfraktionen	159.900	159.900	146.700	gem. Erlass des Mdl v. 17.11.1988 entscheiden d. Vertretungskörperschaften der Kreise ob und wenn ja in welcher Höhe sie den Fraktionen eine finanzielle Hilfe gewähren; Mehraufwand durch drei zusätzliche Kreistagsfraktionen	div. Beschlüsse des Kreistages
111204	5312	Anteil des Kreises an den Verwaltungs- und Prüfkosten der Interreg V A- und VI A-Programme	69.200	69.200	49.200	freiwillig mit vertraglicher Bindung	KT Beschluss vom 21.09.2015
111302	5318	Zuschüsse an die Gleichstellungsstelle	20.000	0	0	freiwillig ohne Bindung	SoGA 04.02.2021
122102	5318	Zuschüsse an Tierschutzvereine	110.000	60.000	27.000	freiwillig ohne Bindung	HA vom 16.01.2003, 04.12.2014 + KT 15.12.2014; HA vom 06.12.2018
122201	5318	Zuschuss an die Kreisverkehrswacht	4.100	4.100	4.100	freiwillig ohne Bindung	WVA vom 17.11.2004
126101	5313	Zuschuss an den Kreisfeuerwehrverband ¹	212.000	212.000	212.000	gesetzliche Verpflichtung	§ 13 Abs. 5 Brandschutzgesetz (BrSchG): <i>Die Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte tragen die Kosten der Feuerwehrverbände.</i>

* Aktualisierung erfolgt im endgültigen Haushalt

128101	5318	Beschaffungs- und Verwaltungszuschuss gem. § 34 Abs. 5 LKatSG an Hilfsorganisationen	26.900	26.900	7.600	gesetzliche Verpflichtung	§ 34 Abs. 5 Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG): <i>Die Kreise und kreisfreien Städte unterstützen die privaten Träger des Katastrophenschutzes bei den ihnen durch die Mitwirkung ihrer Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz entstehenden Aufwendungen durch Zuschüsse im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.</i>
241101	5318	Schülerbeförderung an freie Schulen	30.000	30.000	33.200	freiwillig ohne Bindung	SSKB v. 11.03.2013 + KT 29.04.2013
252101	5318	Zuschuss an das Jüdische Museum	33.200	33.200	33.200	freiwillig ohne Bindung	SSKB v. 14.11.2001 und jeweils lfd. im Rahmen der Haushaltsberatungen
261101	5316	Zuschuss an Landestheater und Sinfonieorchester GmbH	574.600	556.600	539.500	freiwillig mit vertraglicher Bindung	Erforderlich wäre, die Änderung des Gesellsch.-Vertrages vom 26.06. 2009 rückgängig zu machen; Inhalt des Beschlusses des KT vom 29.03.2010 (Resolution): Der Kreis RD-Eck kommt seinen Verpflichtungen für das Landestheater auch in schwierigen Zeiten uneingeschränkt nach
263101	5318	Zuschüsse für den Musikunterricht	211.400	205.200	313.300	freiwillig ohne Bindung;	SSKB 31.05.2010 + 13.11.2017; KT-Beschluss vom 28.06.2010 und jeweils lfd. im Rahmen der Haushaltsberatungen
263101	5318	Zuschuss an die Musikschule Rendsburg (Mietwert Schulgebäude)	114.300	205.200	199.200	freiwillig mit vertraglicher Bindung	Mietfreie Überlassung an den Verein Rendsburger Musikschule e.V. seit dem 01.07.2012 (Erlös im TP 111403 - Liegenschaften). Die Anpassung des Mietpreises an den allgemeinen ortsüblichen Mietzins erfolgte ab 01.01.2014.
273101	5315	Zuschuss an nordkolleg Rendsburg GmbH	453.400	133.400	133.400	freiwillig mit vertraglicher Bindung	HA 03.12.2015 + KT 14.12.2015 Ertragszuschuss an das

							Nordkolleg
271101	5318	Zuschuss an Abendvolkshochschulen	185.000	185.000	84.900	freiwillig ohne Bindung	SSKB 31.05.2010 + 17.07.2017 und jeweils lfd. im Rahmen der Haushaltsberatungen KT-Beschluss vom 28.06.2010
271101	5318	Zuschuss an Volkshochschulen im Kreis	200.000	0	0	freiwillig ohne Bindung	KT 01.03.2021
271101	5318	Zuschuss zur dänischen Erwachsenenbildung	2.000	2.000	2.000	freiwillig ohne Bindung	SSKB 31.05.2010 + 17.07.2017 und jeweils lfd. Im Rahmen der Haushaltsberatungen KT-Beschluss vom 28.06.2011
272101	5318	Zuschuss zur Förderung der Standbüchereien	341.900	340.500	338.400	freiwillig mit vertraglicher Bindung	KA 25.08.1997 und SSKB 09.09.2003 und 22.01.2004 und jeweils lfd. im Rahmen der Haushaltsberatungen
272101	5318	Zuschuss zur Förderung der Fahrbüchereien	147.500	141.300	133.400	freiwillig mit vertraglicher Bindung	KA 25.08.1997 und SSKB 09.09.2003 und 22.01.2004
272101	5318	Zuschüsse für das dänische Büchereisen	17.200	17.700	17.700	freiwillig ohne Bindung	SSKB 09.09.2003 und 22.01.2004 + 25.11.2013 und jeweils lfd. im Rahmen der Haushaltsberatungen
281101	5318	Förderung Patentschaftsarbeit in Nordschleswig	1.500	1.500	1.500	freiwillig ohne Bindung	lfd. im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen
281101	5318	Zuschuss für den Regionalwettbewerb "Jugend musiziert"	1.500	2.500	2.500	freiwillig ohne Bindung	SSKB 01.11.2004 und lfd. im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen
281101	5318	Zuschuss an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	1.500	1.500	1.500	freiwillig ohne Bindung	KT-Beschluss 31.10.1973
281101	5318	Zuschuss an die Heimatgemeinschaft Eckernförde	1.100	1.100	1.100	freiwillig ohne Bindung	lfd. im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen
281101	5318	Zuschuss an KV Rendsburg für Heimatkunde und Geschichte	1.100	1.100	1.100	freiwillig ohne Bindung	lfd. im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen
281101	5318	Zuschuss Projekt "Stolperstein"	5.000	0	0	freiwillig ohne Bindung	SSKB 08.02.2021
315101	5318	Zuschuss an den Kreissenorenbeirat Rendsburg-Eckernförde	2.300	1.100	1.100	freiwillig ohne Bindung	siehe aber § 7 Pkt. 2 Satzung Kreissenorenbeirat

315201	5318	Zuschüsse an die Nebenstellen Pflegestützpunkte	152.600	83.300	81.500	freiwillig mit vertraglicher Bindung	Richtlinie des Kreises vom 30.09.2009 u. § 8 der Vereinbarungen mit den Nebenstellenträgern
331101	5318	Zuschuss an Praxis ohne Grenzen	20.000	20.000	18.000	freiwillig ohne Bindung	Beschluss KT 16.12.19, SOGA Beschluss vom 17.11.2016
331101	5318	Zuschüsse Migrationssozialberatung (Kreismittel)	30.000	5.200	5.200	freiwillig ohne Bindung	SoGA 21.11.18/KT 17.12.18
331101	5318	Zuschüsse an die Bahnhofsmissionen	6.600	5.600	5.600	freiwillig ohne Bindung	Beschluss vom 07.03.1957 und 10.12.1968 + SoGA 19.11.15 + HA 03.12.2015 + KT 14.12.2015
331101	5318	Zuschuss an Frauenberatung	50.000	50.000	25.000	freiwillig ohne Bindung, paritätische Mitfinanzierung gemäß Landesrichtlinie	Beschluss KT 16.12.19, Beschluss vom 13.11.2004
331101	5318	Zuschuss Frauenberatungsstelle !Via	27.900	0	0	freiwillig ohne Bindung	SoGA 04.02.2021
331101	5318	Zuschuss pro familia für sexualpädagogische Beratung	19.500	17.300	0	freiwillig ohne Bindung	Beschluss SoGA vom 24.01.2019
331101	5318	Zuschuss an den Verein Autismus Nord	1.200	0	0	freiwillig ohne Bindung	SoGA 04.02.2021
331101	5318	Zuschuss an den Verein W.I.R. für Rendsburg e.V.	11.000	0	0	freiwillig ohne Bindung	SoGA 04.02.2021
331102	5318	Zuschüsse für die Drogenberatung und -prävention	153.800	148.800	138.000	Freiwillige Leistung mit Bindung	SoGA 16.11.2000, 22.11.2007, 21.11.2018 und jährliche Haushaltsberatungen, SoGA 04.02.2021
331102	5318	Zuschüsse für die Suchtgefährdetenhilfe	13.100	13.100	13.100	Freiwillige Leistung ohne Bindung	SoGA 16.11.2000, 22.11.2007, 21.11.2018 und jährliche Haushaltsberatungen
331102	5318	Suchtberatung im Kreis Rendsburg-Eckernförde	38.500	36.500	36.500	Freiwillige Leistung ohne Bindung	Zuschuss an DROGE 70, SoGA 21.11.2013 und 21.11.2018; HA 03.12.2015; KT 14.12.2015
343101	5318	Zuschuss an den Betreuungsverein Rendsburg-Eckernförde e.V.	90.000	90.000	50.000	Freiwillige Leistung ohne Bindung	Beschluss SGA vom 14.11.2002
361101	5318	Zuschüsse zur sprachlichen Förderung v. Kindern Kindertagesstätten	0	10.000	10.000	gesetzliche Verpflichtung	KiTaG; Richtlinien des Kreises (Sozialstaffel, Förderung des laufenden Be-

							etriebes)
361101	5318	Betriebskostenzuschüsse für Kindertageseinrichtungen (Kreismitel)	1.746.700	1.746.700	2.994.000	gesetzliche Verpflichtung	KiTaG; Richtlinien des Kreises (Sozialstaffel, Förderung des laufenden Betriebes)
361201	5318	Zuschüsse zur Qualifikation von Tagespflegepersonen	20.000	20.000	20.000	Freiwillige Leistung ohne Bindung	
361201	5318	Erstausstattungs-pauschale für Tagespflegepersonen	44.000	10.000	10.000	Freiwillige Leistung ohne Bindung	
362101	5318	Zuschüsse zur allgemeinen Bildungsarbeit	2.600	2.600	2.600	Freiwillige Leistung mit vertraglicher Grundlage	
362101	5318	Zuschuss an den Kreisjugendring für die Jugendarbeit	13.900	13.900	13.900	Freiwillige Leistung mit vertraglicher Grundlage	
362101	5318	Zuschüsse an politische Jugendorganisationen	12.000	12.000	12.000	freiwillige Leistungen ohne Bindung	Zuschüsse auf der Grundlage der Richtlinien des Kreises
362101	5318	Zuschüsse für Jugendgruppen und -verbände	84.400	84.400	84.400	Freiwillige Leistung mit vertraglicher Grundlage	
362101	5318	Förderung der geschlechtsspezifischen Jugendarbeit	2.600	2.600	2.600	Freiwillige Leistung mit vertraglicher Grundlage	
362101	5318	Förderung von Jugendtagesveranstaltungen	25.000	0	0	freiwillig ohne Bindung	JHA 27.01.2021
362101	5318	Förderung von Jugendpflegefahrten	50.000	0	0	freiwillig ohne Bindung	JHA 27.01.2021
362101	5318	Zuschuss an den Kreisjugendring für die Mitarbeiterfortbildung	16.200	16.200	16.200	Freiwillige Leistung mit vertraglicher Grundlage	
362101	5318	Aufwandsentschädigungen für außerschulische Jugendarbeit	58.800	58.800	58.800	Freiwillige Leistung mit vertraglicher Grundlage	
362101	5318	Zuschüsse zur Beschäftigung von Jugendpflegern	92.500	75.000	74.500	Freiwillige Leistung mit vertraglicher Grundlage	
362101	5318	Entwicklung der geschlechtsspezifischen Jugendarbeit	33.800	33.800	33.800	Freiwillige Leistung mit vertraglicher Grundlage	
363201	5318	Zuschüsse an den Verein "Treffpunkt e.V." für Arbeit im Stadtteil Mast-	225.000	219.000	214.000	Freiwillige Leistung mit vertraglicher Grundlage	

		brook					
363301	5318	Zuschuss an den Pflegeelternverein Rendsburg-Eckernförde	2.500	2.500	2.500	Freiwillige Leistung ohne Bindung	
363501	5318	Zuschüsse zur Betreuung der Amtsmündel und Amtspfleglinge	2.000	2.000	2.000	Freiwillige Leistung ohne Bindung	
363602	5318	Beratungsangebot bei Kindeswohlgefährdung	117.000	106.900	104.800	Kinderschutz; gesetzliche Verpflichtung	KinderschutzG; SGB VIII
367202	5318	Beteiligung am Projekt Familienzentrum	135.000	105.000	105.000	Freiwillige Leistung ohne Bindung	JHA 12.11.2014 + KT 15.12.2014, JHA 27.01.2021
367501	5318	Zuschuss an Kirchenkreis Rendsburg (Erziehungsberatungsstelle)	492.800	492.800	483.200	gesetzliche Verpflichtung	§ 28 SGB VIII; vertragliche Vereinbarung mit den Kirchenkreisen
367501	5318	Zuschuss an Kirchenkreis Kiel (Erziehungsberatungsstelle)	76.900	76.900	75.300	gesetzliche Verpflichtung	§ 28 SGB VIII; vertragliche Vereinbarung mit den Kirchenkreisen
412101	5318	Zuschüsse für die dezentrale Psychiatrie	38.400	37.400	35.600	Freiwillige Leistung ohne Bindung	SoGA 17.11.2016
421101	5318	Zuschüsse für Übungsleiter an den Kreissportverband und die DLRG	474.800	450.000	450.000	Freiwillige Leistung mit vertraglicher Grundlage	
421101	5318	DLRG-Bezirksverbände Rendsburg-Eckernförde	5.200	5.200	5.200	Freiwillige Leistung	
421101	5318	Zuschuss zur Benutzung von Schulsportanlagen / Förderung des Vereinssports über den KSV	4.100	4.100	4.100	Freiwillige Leistung ohne Bindung	
421101	5318	Finanzierung einer Stelle zur Umsetzung des Sportentwicklungsplanes	0	0	15.000	Freiwillige Leistung	SSKB 16.11.2015 + HA 03.12.2015 + KT 14.12.2015
414102	5318	Förderung der Arbeit der Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz	25.500	25.200	25.200	gesetzliche Verpflichtung	§ 2, 5-7 Schwangerschaftskonfliktgesetz; Vereinbarung vom 17.12.2012
511102	5318	Förderung ehrenamtlicher Initiativen	25.000	0	0	Richtlinie durch Umwelt- und Bauausschuss	HA 18.02.2021

551101	5318	Förderung Naturparke einschl. Erstellung Naturparkpläne	100.000	100.000	100.000	freiwillig ohne Bindung	Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Träger von Naturparken im Kreis v. 25.06.2014; Förderung von Maßnahmen im Bereich Natur- und Landschaftspflege
551101	5318	Zuschuss Naturparke für Grüne Klassenzimmer	50.000	0	0	freiwillig ohne Bindung	REA 10.02.2021
554101	5318	Zuschüsse für Naturschutz und Landschaftspflege	20.000	20.000	20.000	freiwillig ohne Bindung	Richtlinien des Kreises RD-Eck. zur Förderung von Maßnahmen im Bereich Natur- und Landschaftspflege; UBA 12.11.2014 + KT 15.12.2014
554101	5318	Zuschuss Projekt Blühflächen	35.000	0	0		UBA 03.02.2021
zusammen			7.572.300	6.593.800	7.631.200		

18) Zusammenstellung der Beiträge und Umlagen an Verbände und Vereine
gem. § 6 Abs. 1 Nr. 8 d) GemHVO-Doppik (Aktualisierung erfolgt im endgültigen Haushalt)

Teilplan	Konto	Verein/Verband	Ansatz 2021 Euro	Ansatz 2020 Euro	Ansatz 2019 Euro	Bemerkungen
111103	54292	Schleswig-Holst. Landkreistag	251.300	193.000	165.700	Erhöhung lt. Beschluss Mitgliederversammlung v. 10.11.2017
111103	54292	Europa-Union Deutschland, Kreisverband RD-Eck.	200	200	200	
111201	54292	Landesverband der Standesbeamten Schleswig-Holstein	100	100	100	
111301	54292	Arbeitsgem. der Personalräte	200	200	200	
111402	54292	Verwaltungsschule/Verwaltungsfachhochschule	15.500	0	15.500	2020-Verzicht
111402	54292	Kommunaler Arbeitgeberverb.	5.800	5.800	4.600	Erhöhung
111402	54292	Kommunale Gemeinschaftsstelle f. Verwaltungsmanagement (KGSt)	7.200	7.200	7.100	Erhöhung
221101	54292	Sternschule - Förderzentrum S	300	300	300	
221102	54292	Förderzentrum Schule am Noor Eckernförde	100	100	100	
221103	54292	Förderzentrum Schule Hochfeld Rendsburg	100	100	100	
221104	54292	Förderzentrum Schule an den Eichen Nortorf	100	100	100	
272101	54292	Büchereiverein Schleswig-Holstein e.V.	100	100	100	
273101	54292	Nordkolleg Rendsburg GmbH	61.000	61.000	61.000	
281101	54292	Beiträge an 14 Vereine und Verbände	7.100	7.100	7.100	siehe am Ende der Liste
331101	54292	Deutscher Verein für öffentl. und private Fürsorge	1.200	1.200	1.200	
363901	54292	Deutsches Jugendinstitut	3.500	3.500	3.500	
414101	54292	Schl.-H. Vereinigung zur Bekämpfung der Tbc e.V.	300	300	300	
414101	54292	Schl.-H. Landesausschuss f. Krebsbekämpfung	200	200	200	
511102	54292	Klimabündnis der deutschen Städte und Gemeinden	1.600	1.600	1.600	
551101	54292	Verband Deutscher Naturparke	4.500	4.500	3.000	
554101	54292	SDW	300	300	300	
561101	54292	DWA, DVGW	900	900	900	
		zusammen:	361.600	287.800	273.200	

Beitragsempfänger aus 281101/54292:

- | | |
|--|--|
| a) Schl.-H. Heimatbund | h) Heimatgemeinschaft Eckernförde e.V. |
| b) Tiergartenvereinigung Neumünster | i) Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge e.V. |
| c) Akademie f. ländliche Räume Schl.-H. e.V. | j) Gesellschaft für Pommersche Geschichte e.V. |
| d) Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V. | k) Fehrs-Gilde |
| e) Verein zur Förderung der Wind- und Wassermühlen | l) Schl.-Holst. Freilichtmuseum |
| f) Verein Jordsand | m) Gesellschaft für schleswig-holsteinische Geschichte |
| g) Danewerk - Haithabu e.V. | n) Schleswig-Holsteinische Universitätsgesellschaft |

**19) Übersicht über die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
gem. § 6 Abs. 1 Nr. 6 GemHVO-Doppik**

Haushaltsjahre	Fortgeschriebener Planansatz	Ist	Nicht mehr benötigte Ermächtigungen ¹	In das Folgejahr übertragen		nachrichtlich: Investitionsvolumen geplanter kreditähnlicher Rechtsgeschäfte ²
				Gesamt	Aus Planung Vorjahre ³	
	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR
1	2	3	4	5	6	7
2017	12.278	7.354	0	5.005	40	-
2018	24.230	40.374	0	8.480	13	-
2019	33.993	13.241	0	8.450	-	-
2020	29.064	18.582	0	10.773	-	-
2021	57.759	-	-	-	-	-
2022	31.039	-	-	-	-	-
2023	15.394	-	-	-	-	-
2024	12.394	-	-	-	-	-
2024	9.927	-	-	-	-	-

¹ Gründe für nicht mehr benötigte Ermächtigungen können sein: Die Maßnahme konnte mit geringeren Auszahlungen durchgeführt werden; die Maßnahme soll nicht mehr durchgeführt werden; die Maßnahme ist erneut veranschlagt worden oder soll erneut veranschlagt werden.

² kreditähnliche Rechtsgeschäfte sind in dem Jahr erstmals zu erfassen, in dem der Vertrag geschlossen wird.

³ Der Teil der in Spalte 5 angegebenen übertragenen gesamten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die schon in Vorjahren geplant waren und erneut übertragen werden sollen.

⁴ Angaben entfallen, wenn diese noch nicht vorliegen.

**20) Übersicht über die geplanten erheblichen Investitionsmaßnahmen
gem. § 6 Abs.1 Nr. 5 GemHVO-Doppik**

Teilhaushalt	Bezeichnung der Maßnahme	Ausz. 2022 TEUR	Einz. 2022 TEUR	Kreisanteil 2022 TEUR	Bemerkungen
111403	Neubau FTZ/LZG	3.663		3.663	
	Schule am Noor: Anbau mit nachhaltigem Bauen mit PV Anlage	1.780		1.780	
	BBZ am NOK: Anbau mit nachhaltigem Bauen mit PV Anlage	2.400		2.400	
111405	IT-Management u. Digitalisierung: Beschaffung Hardware und Software	1.570		1.570	
542101	Deckenerneuerungen (Vollerneuerungen) an Kreisstraßen	2.674	1.310	1.364	

**21) Übersicht über die veranschlagten Investitionsförderungsmaßnahmen
gem. § 6 Abs.1 Nr. 5 GemHVO-Doppik**

Teilhaushalt	Bezeichnung der Maßnahme	Ansatz	Ansatz	Ergebnis	Ergebnis	Bemerkung
		2022	2021	2020	2019	
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	
126101	Förderung des Feuerlöschwesens aus der Globalzuweisung des Landes	791	793	819	574	
217101	Tilgungsbeträge für Gymnasium Gettorf u. Altenholz	33	43	106	104	
221105	Digitalpakt	0	18	2	0	
233201	Budget Regionales BBZ RD-Eck. (Investitionsanteil); 219.400 € Zuwendungen aus dem Digitalpakt	405	405	326	186	
233202	Budget Regionales BBZ am NOK (Investitionsanteil), 238.700 € Zuwendung aus dem Digitalpakt	472	472	389	233	
273101	Nordkolleg - Zuschuss Ankauf GeNo-Akademie	0	0	0	1460	
315101	Zuschuss Neubau Frauenhaus	0	0	0	242	
365101	Bau von Kindertageseinrichtungen	2.868	3.743	2.233	4.105	
411102	Digitalisierung Imland	0	0	8.000	0	
421101	Sportförderung (Bau von Sportstätten, Sportgeräte)	250	250	177	190	
511102	Klimaschutzfonds zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz	1.000	750	0	0	
541101	Förderung UI/UA Gemeindeverbindungsstraßen/Wirtschaftswegebau	0	0	636	370	
542101	Beteiligung an den Straßenbaukosten anderer Träger u. Radwegeneubau	1.600	1.500	11	131	
547101	Mobilstationen	0	160	109	0	
zusammen		7.419	8.134	12.808	7.595	

**22) Übersicht über die veranschlagten Investitionsmaßnahmen
gem. § 6 Abs.1 Nr. 6 GemHVO-Doppik**

Teilhaushalt	Bezeichnung der Maßnahme	Auszahlung 2022 EUR	Einzahlung 2022 EUR	Kategorie gem. Krediterlass Mdl	Bemerkung
111403	Sicherheitsleistungen für Baumaßnahmen	2.500	-	unabweisbare Ersatzinvestition	
111403	Investitionsmaßnahmen für unvorhergesehene Arbeiten in und an den kreiseigenen Liegenschaften	20.000	-	unabweisbare Ersatzinvestition	
111403	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens > 150 € und < 1.000 € für die Liegenschaften	6.900	-	unabweisbare Ersatzinvestition	
111403	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens > 1.000 €	10.500	-	unabweisbare Ersatzinvestition	
111403	Zentrale Beschaffung von Kleinmöbeln	50.000	-	unabweisbare Ersatzinvestition	

111403	Neubau FTZ/LZG	3.662.900	-	unabweisbare Ersatzinvestition	
111403	Anbau Schule am Noor in Eckernförde mit nachhaltigem Bauen mit PV Anlage	1.780.000	-	unabweisbare Ersatzinvestition	
111403	Anbau BBZ am NOK, RD Herrenstr. mit nachhaltigem Bauen mit PV Anlage	2.400.000	-	unabweisbare Ersatzinvestition	
111403	Erneuerung Dach Idstedttrakt, BBZ RD-Eck., RD, Kieler Straße	200.000	-	unabweisbare Ersatzinvestition	
111405	Erwerb von Anlagevermögen (Hard- und Softwareausstattung)	1.570.000	-	unabweisbare Ersatzinvestition	
122201	Erwerb eines Geschwindigkeitsmessgerätes, Fahrzeuges und Blitzeranhängers	330.000	-	unabweisbare Ersatzinvestition / Neuinvestition	
126101	Erwerb von Anlagevermögen Brandschutz	814.700	78.900	unabweisbare Ersatzinvestition / hohe Zuweisungsquote	
128101	Erwerb von Anlagevermögen Katastrophenschutz	113.000	51.000	unabweisbare Ersatzinvestition / hohe Zuweisungsquote	z. T. 50 % Landesmittel
221101	Sternschule	10.500	6.200	unabweisbare Ersatzinvestition / Neuinvestition	
221102	Erwerb von Anlagevermögen (Schule am Noor)	36.000	18.000	unabweisbare Ersatzinvestition / Neuinvestition	
221103	Erwerb von Anlagevermögen (Schule Hochfeld)	34.200	18.000	unabweisbare Ersatzinvestition / Neuinvestition	
221104	Erwerb von Anlagevermögen (Schule an den Eichen)	35.000	18.000	unabweisbare Ersatzinvestition / Neuinvestition	
243101	Erwerb von Anlagevermögen Testverfahren für die Schulpsychologische Beratungsstelle	1.500	-	unabweisbare Ersatzinvestition	
414101	Anschaffung neuer Laborausstattung	25.400	-	unabweisbare Ersatzinvestition	
542101	Erwerb Straßengrundstücke von privaten Eigentümern	5.000	-	unabweisbare Ersatzinvestition / Neuinvestition	
542101	K 82 Todenbüttel-Seefeld, 2. BA, Togenbüttel - Beringstedt	2.674.100	1.310.300	unabweisbare Ersatzinvestition	
547101	Investition Digitaler Fahrgastanzeiger	263.000	-	unabweisbare Ersatzinvestition / Neuinvestition	
547101	Ausbau barrierefreie Bushaltestellen	500.000	-	unabweisbare Ersatzinvestition / Neuinvestition	
561101	Probenahmebus (Umweltschutz)	74.500	-	unabweisbare Ersatzinvestition / Neuinvestition	
zusammen		14.619.700	1.500.400		

davon	unabweisbare Ersatzinvestitionen	14.619.700
	Fortsetzungsmaßnahmen	0
	rentierliche Maßnahmen	0
	Zwischenfinanzierung	0
	hohe Zuweisungsquote, Folgekosten für den Kreis tragbar	0
	keine weitere Belastung der Finanz- wirtschaft	0
	sonstige Kreditaufnahme	0
		<hr/>
		14.619.700

Gesamtergebnisplan Jahr 2022
Kommune Gesamt: 0 Kreis gesamt

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		1 Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
		2 Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	243.693.406,16	267.935.200	276.895.100	276.219.800	275.101.400	275.796.800
		3 Sonstige Transfererträge	7.257.951,89	5.788.500	5.541.200	5.552.800	5.564.700	5.576.800
		4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg.	7.856.123,67	7.006.800	7.690.500	6.724.600	6.681.600	6.679.600
		5 Privat-rechtliche Leistungsentg.	18.950.891,29	22.137.900	-22.336.300	23.793.600	24.460.600	25.147.400
		6 Kostenerstattungen, Kostenumlagen	153.187.080,61	180.048.300	182.808.500	181.532.300	182.519.200	183.646.500
		7 Sonstige ordentliche Erträge	10.749.877,33	5.777.900	6.911.300	6.415.800	5.986.300	5.870.900
		8 Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
		9 Bestandsveränderungen	683.850,83	0	0	0	0	0
		10 Ordentliche Erträge	442.379.181,78	488.694.600	502.182.900	500.238.900	500.313.800	502.718.000
		11 Personalaufwendungen	-47.777.167,88	-52.531.600	-53.751.700	-52.252.500	-52.878.800	-53.604.700
		12 Versorgungsaufwendungen	-1.062.019,32	-153.400	-146.500	-146.600	-146.700	-146.700
		13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-9.123.443,45	-9.692.115	-13.444.900	-12.386.800	-12.036.900	-12.600.200
		14 Bilanzielle Abschreibungen	-12.796.617,34	-13.042.700	-22.319.100	-17.113.800	-15.989.300	-15.353.200
		15 Transferaufwendungen	-244.781.708,25	-320.998.400	-324.517.100	-325.997.900	-318.929.800	-329.816.500
		16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	-110.504.837,18	-92.704.972	-91.458.500	-91.877.800	-92.473.900	-93.666.400
		17 Ordentliche Aufwendungen	-426.045.793,42	-489.123.187	-505.637.800	-499.775.400	-492.455.400	-505.187.700
		18 ERGEBNIS, D. LFD. VERW.TÄTIGK.	16.333.388,36	-428.587	-3.454.900	463.500	7.858.400	-2.469.700
		19 Finanzerträge	1.086.972,58	1.033.800	2.035.400	2.065.400	2.090.400	2.095.400
		20 Zinsen und sonstige Finanzaufw.	-27.006,95	-8.600	-8.000	-7.300	-7.000	-6.700
		21 FINANZERGEBNIS	1.059.965,63	1.025.200	2.027.400	2.058.100	2.083.400	2.088.700
		22 ORDENTLICHES ERGEBNIS	17.393.353,99	596.613	-1.427.500	2.521.600	9.941.800	-381.000
		23 Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
		24 Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
		25 AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS	0,00	0	0	0	0	0
		26 JAHRESERGEBNIS	17.393.353,99	596.613	-1.427.500	2.521.600	9.941.800	-381.000
		Erträge aus int. Leistungsbeziehungen	2.374.545,17	4.082.900	4.094.200	4.540.300	4.697.400	4.472.200
		- Aufw. aus int. Leistungsbeziehungen	-2.374.545,17	-4.082.900	-4.094.200	-4.540.300	-4.697.400	-4.472.200
		Ergebnis aus int. Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0

Gesamtfinanzplan Jahr 2022
Kommune Gesamt: 0 Kreis gesamt

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ver- pflich- tungs- ermächti- gungen	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026 ff.
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		1 Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		2 Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	238.147.087,44	261.151.300	271.078.300	0	270.298.900	269.082.000	269.787.600	0
		3 Sonstige Transfereinzahlungen	18.100.709,92	5.788.500	5.541.200	0	5.552.800	5.564.700	5.576.800	0
		4 Öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte	6.293.527,58	6.704.700	7.009.900	0	6.724.600	6.681.600	6.679.600	0
		5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	18.449.759,34	22.029.000	22.217.000	0	23.674.300	24.341.300	25.028.100	0
		6 Kostenerstattungen, Kostenumlagen	151.782.016,75	180.030.300	182.808.500	0	181.532.300	182.519.200	183.646.500	0
		7 Sonstige Einzahlungen	4.098.849,49	3.932.800	4.563.600	0	4.563.600	4.563.600	4.563.600	0
		8 Zinsen u. sonst. Finanzeinzahlungen	2.331.636,43	1.033.800	2.035.400	0	2.065.400	2.090.400	2.095.400	0
		9 Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	439.203.586,95	480.670.400	495.253.900	0	494.411.900	494.842.800	497.377.600	0
		10 Personalauszahlungen	-43.881.132,08	-48.379.800	-49.678.800	0	-48.069.000	-48.688.400	-49.408.500	0
		11 Versorgungsauszahlungen	-5.407,41	-153.400	-146.500	0	-146.600	-146.700	-146.700	0
		12 Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen	-10.288.181,46	-9.692.115	-13.443.000	0	-12.385.800	-12.036.000	-12.599.300	0
		13 Zinsen u. sonst. Finanzauszahlungen	-27.006,95	-8.600	-8.000	0	-7.300	-7.000	-6.700	0
		14 Transferauszahlungen	-257.362.180,17	-320.998.400	-324.517.100	0	-325.997.900	-318.929.800	-329.816.500	0
		15 Sonstige Auszahlungen	-106.202.491,63	-92.698.972	-91.681.100	0	-92.111.600	-92.724.000	-93.934.000	0
		16 Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-417.766.399,70	-471.931.287	-479.474.500	0	-478.718.200	-472.531.900	-485.911.700	0
		17 SALDO AUS LFD. VERW.TÄTIGKEIT	21.437.187,25	8.739.113	15.779.400	0	15.693.700	22.310.900	11.465.900	0
		18 Einz. a. Zuw. u. Zusch. für Invest.	3.864.144,11	5.031.500	5.571.500	0	2.761.200	2.161.200	1.552.900	0
		19 Einz. a. d. Veräuß. v. Grundst./Geb.	1.029.290,25	0	0	0	0	0	0	0
		20 Einz. a. d. Veräuß. v. bew. Anlagev.	18.806,47	1.000	1.000	0	1.000	1.000	1.000	0
		21 Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanl.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		22 Einz. a. d. Abwicklung v. Baumaßn.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		23 Einz. a. Rückfl. (f. Invest. Dritter)	109.744,41	108.100	107.100	0	107.100	107.100	107.100	0
		24 Einz. a. Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		25 Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		26 Einz. a. Investitionstätigkeit	5.021.985,24	5.140.600	5.679.600	0	2.869.300	2.269.300	1.661.000	0
		27 Ausz. v. Zuw. u. Zusch. für Invest.	-12.806.492,05	-13.352.885	-7.419.400	0	-5.957.500	-3.588.900	-1.888.100	0
		28 Ausz. f. d. Erwerb v. Grundst./Geb.	-1.141.645,25	-296.500	-227.500	0	-227.500	-502.500	-452.500	0
		29 Ausz. f. d. Erwerb v. bew. Anlagever.	-2.195.013,42	-7.090.020	-3.375.200	0	-2.412.100	-3.000.100	-2.586.600	0
		30 Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanl.	-25.000,00	-20.000.000	-9.000.000	0	-6.000.000	-5.000.000	-5.000.000	0
		31 Ausz. f. Baumaßnahmen	-2.413.830,40	-17.020.053	-11.017.000	0	-797.200	0	0	0
		32 Ausz. f. d. Gewähr. v. Ausleih.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		33 Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		34 Auszahlungen a. Investitionstätigk.	-18.581.981,12	-57.759.457	-31.039.100	0	-15.394.300	-12.091.500	-9.927.200	0
		35 SALDO INVESTITIONSTÄTIGKEIT	-13.559.995,88	-52.618.857	-25.359.500	0	-12.525.000	-9.822.200	-8.266.200	0
		36 FINANZMITTELÜBERSCH./FEHLB.	7.877.191,37	-43.879.744	-9.580.100	0	3.168.700	12.488.700	3.199.700	0
		37 Aufnahme v. Kred. f. Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		38 Einz. a. Rückfl. v. Darlehen a. d. Anlage liquider Mittel	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		39 Tilg. v. Kred. f. Investitionen	-464.533,93	-301.800	-28.800	0	-2.500	-22.500	-20.000	0
		40 Ausz. a. d. Gewährung v. Darl. z. Anlage liquider Mittel	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		41 SALDO FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	-464.533,93	-301.800	-28.800	0	-2.500	-22.500	-20.000	0
		42 ÄND. BEST. EIG. FINANZMITTEL	7.412.657,44	-44.181.544	-9.608.900	0	3.166.200	12.466.200	3.179.700	0
		43 Anfangsbestand an Finanzmitteln	50.534.505,36	0	0	0	0	0	0	0
		44 LIQUIDE MITTEL	57.947.162,80	-44.181.544	-9.608.900	0	3.166.200	12.466.200	3.179.700	0

Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsentwurf des Jahres 2022	Voraussichtlich fällige Auszahlungen in TEUR				
	2023	2024	2025	2026	2027ff.
1	2	3	4	5	6
2019					
2020					
2021	2.997.200				
Haushaltsjahr 2022	2.360.000	1.000.000			
Summe	5.357.200	1.000.000			
Nachtrag +/-					
Nachrichtlich: In der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen Kreditaufnahmen (ohne Umschuldungskredite)					